

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1977 bis 1980 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität (Siebter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Methodische Erläuterungen zum Siebten Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG	
1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage	4
2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	5
3. Definition der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	7
II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung	
1. Finanzhilfen des Bundes	8
2. Steuervergünstigungen	14
III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen	
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen	19
2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen	22

	Seite
3. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen	23
4. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	23
a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei ..	26
2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	26
b) Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	27
1. Bergbau	27
2. Energie- und Rohstoffversorgung	28
3. Innovationsförderung	28
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	30
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	30
6. Regionale Strukturmaßnahmen	31
c) Verkehr	32
d) Wohnungswesen	34
1. Sozialer Wohnungsbau	34
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	34
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	35
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	35
5. Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau ..	36
e) Sparförderung und Vermögensbildung	36
 IV. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	
1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG	37
2. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	37
 V. Möglichkeiten und Grenzen einer Erfolgskontrolle	39
 VI. Grundsätzliche Überlegungen zur Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen)	41
 Anlagen	
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980	43
Anlage 2: Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes aufgrund konjunktureller Sonderprogramme	162

	Seite
Anlage 3: Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980	165
Anlage 4: Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung seit dem 6. Subventionsbericht entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 (mit Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 3 und 4 nach Steuerarten)	258
Anlage 5: Wegfall von Finanzhilfen in den Jahren 1977 bis 1980	299
Anlage 6: Wegfall von Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 (Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen)	301
Anlage 7: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1975 bis 1978	302
Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden in den Jahren 1974 bis 1976	302
Anlage 9: Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1977 bis 1979	303
Anlage 10: Übersicht über Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980	305

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77

I. Methodische Erläuterungen zum siebten Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichts

1. Der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) — Subventionsbericht genannt — gibt nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft und zwar nur über solche, die entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Subventionsmaßnahmen ohne finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts, insbesondere solche verwaltungsmäßiger Art, sind nicht Gegenstand des Berichts. Diese Abgrenzung ergibt sich zwingend aus der Vorschrift des § 12 StWG:

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Der Subventionsbericht stellt Finanzhilfen und Steuervergünstigungen umfassend dar. Er muß in Verbindung mit dem öffentlichen Haushalt gesehen werden, der im Zeitablauf der sich verändernden Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft angepaßt wird. Der sich daraus ergebende Wandel in der Dringlichkeitsfolge der Aufgaben und damit in der Zusammensetzung der Ausgaben macht eine ständige Abstimmung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in ihren Zielsetzungen und in ihren Verfahrenswegen erforderlich. Außerdem verlangt das Streben nach höchstmöglicher Wirksamkeit staatlichen Mitteleinsatzes eine sorgsame Überprüfung der von den finanzpolitischen Entscheidungen ausgehenden Wirkungen. Dies gilt insbesondere für Subventionsleistungen. Dieser Bericht hat die Aufgabe, Unterlagen für die Erleichterung einer solchen Überprüfung aufzubereiten. Diese Überprüfung erstreckt sich u. a. auf die Gültigkeit der methodischen Grundlagen, auf Zielsetzungen und Wirkungen von Fördermaßnahmen durch die verschiedenen Subventionsinstrumente, auf die Notwendigkeit ihrer zeitlichen Begrenzung und auf Abbauvorschläge. Dies bedeutet also nicht, daß der Bericht den Subventionsabbau als alleiniges beherrschendes politisches Ziel herausstellen könnte oder sollte.

Vielmehr gebührt der weitaus wichtigeren Frage, wie die verschiedenen Subventionen hinsichtlich ihrer Zielsetzung zu bewerten sind, ein ihr angemessener Rang. Auch wenn einzelne Bereiche im Gesamtbericht besonders hervorgehoben werden, wie z. B. die wichtigen Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen für Forschung und Technologie, die im Interesse unserer Zukunftssicherung gewährt werden, darf die notwendige Gesamtwürdigung, insbesondere die Abstimmung der verschiedenen Politikbereiche, nicht vernachlässigt werden.

3. In dem Maße, wie der Umfang der Subventionen wächst und verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit dringt, werden Überlegungen darüber ange stellt, wie die Aussagekraft des Berichts für die Beurteilung einzelner Subventionen und damit für eine Entscheidungsfindung verbessert werden kann. Hierzu zählt sicherlich auch der Vorschlag, die Probleme einzelner Subventionen deutlicher darzustellen. So verständlich dies ist, so darf der Bericht im Interesse seiner Übersichtlichkeit doch einen gewissen Rahmen nicht überschreiten.

Die Bundesregierung läßt verstärkt Untersuchungen bestimmter Subventionen von Stellen vornehmen, die wie wissenschaftliche Institute außerhalb der direkten politischen Verantwortung stehen. Anlage 10 des Berichts enthält eine Übersicht über die im Berichtszeitraum 1977 bis 1980 veröffentlichten, lau-

fenden und geplanten Gutachten zur Untersuchung von Subventionen.

4. Um möglichst umfassend über Subventionen, die aus öffentlichen Haushalten, also auch von Ländern und Gemeinden gewährt werden, zu berichten, ist die im Vierten Subventionsbericht begonnene, zusammengefaßte Ausweisung der Länderfinanzhilfen in einer gesonderten Anlage fortgesetzt und erstmalig im Sechsten Subventionsbericht eine Übersicht über die Finanzhilfen der rd. 11 000 kommunalen Haushalte erstellt worden.

Bei den Länderfinanzhilfen handelt es sich um die bereits seit mehreren Jahren angestellte Untersuchung über ihren Umfang und ihre Aufteilung auf die wichtigsten Aufgabenbereiche. Diese nur zahlenmäßige Erfassung der Länderfinanzhilfen erstreckt sich auf die Jahre 1975 bis 1978. Eine Einbeziehung der Länderfinanzhilfen in den Subventionsbericht der Bundesregierung verbietet sich nach dem Wortlaut des § 12. Soweit die Länder auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beiträge zu bestimmten Maßnahmen des Bundes leisten, sind diese bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen des Bundes in Spalte 8 erwähnt. Solche Mitleistungsverpflichtungen bestehen bei den Maßnahmen auf Grund der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, daneben bei bestimmten Maßnahmen für den Bergbau, beim Wohngeld und den Wohnungsbauprämien.

Eine Untersuchung zeigt, daß der Umfang der von den Gemeinden gewährten Finanzhilfen verhältnismäßig gering ist. Damit wird die in früheren Berichten geäußerte Vermutung bestätigt, daß die Finanzhilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind. Mit der nachrichtlichen Einbeziehung der Gemeindefinanzhilfen und der Länderfinanzhilfen in die Berichterstattung des Bundes ist das zahlenmäßige Gesamtbild der Hilfen auf den drei Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) in der Abgrenzung des § 12 StWG im wesentlichen vollständig.

Abgerundet wird dieses Bild durch die Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan, auf den § 12 StWG keine entsprechende Anwendung findet (vgl. § 13 StWG).

2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

5. Die Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) selbst nicht definiert.

Im Gegensatz zur bisherigen Übung bei der Subventionsberichterstattung werden, ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG, seit dem Sechsten Subventionsbericht Begriffsbestimmungen für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugrunde gelegt, die ihrem Inhalt nach deckungsgleich sind. Finanzhilfen sind

Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
3. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktgeschehens für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind steuerliche Regelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie werden für die gleichen Zwecke gewährt, wie sie bei den Finanzhilfen unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführt sind.

Wie frühere Subventionsberichte beschränkt sich auch der vorliegende Bericht nicht auf die bloße Darstellung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern bezieht auch finanzielle Hilfen an private Haushalte ein. Damit folgt der Bericht dem Willen des Gesetzgebers¹⁾, nach dem der Begriff Finanzhilfen nicht eng begrenzt ausschließlich die Subventionen an Wirtschaftsunternehmen umfassen, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen, einbeziehen soll.

Erfaßt werden deshalb als Finanzhilfen solche Aufwendungen an private Haushalte, die den Wirtschaftsvollzug in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Zielsetzung des StWG von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft insbesondere auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, die breiten Schichten der Bevölkerung Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschaffen oder diese Wohnkosten im Einzelfall tragbar gestalten sollen, aber auch auf die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung.

6. Im Bericht werden wie bisher die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen den einzelnen Bereichen ausschließlich nach ihren primären Wirkungen zugeordnet. Hierbei ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, daß sie auch Nebenbereichen zugute kommen. Eine zahlenmäßige Aufteilung der Wirkungen ist jedoch nicht möglich.

Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost werden wie bisher nicht als Finanzhilfen ausgewiesen, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind, worauf § 12 StWG aber abstellt.

Ebensowenig rechnen nach dieser Vorschrift zu den Finanzhilfen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben, insbesondere zur allgemeinen Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, für kulturelle und militärische Zwecke sowie allgemeine Sozialleistungen.

¹⁾ Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 3. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678)

Hinsichtlich der Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien wird die seit dem Dritten Subventionsbericht benutzte Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung beibehalten. Entsprechend der in Tz. 5 wiedergegebenen Begriffsbestimmung werden nur solche Förderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen, die darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft und damit zugleich die Ertragskraft in einzelnen Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu verbessern. Ausgangspunkt der Förderung des technischen Fortschritts durch Finanzhilfen ist somit das Geschäftsinteresse der Betriebe und Wirtschaftszweige. Im Subventionsbericht werden deshalb ausnahmslos marktnahe Entwicklungsbereiche erfaßt.

Im Vergleich dazu erfolgt die allgemeine Förderung von Forschung und Entwicklung nicht vornehmlich im Interesse der Unterstützung einzelner Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft sowie zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Bei solchen Förderungsmaßnahmen ist, soweit private Unternehmen daran teilhaben, nicht jegliches finanzielles Interesse auszuschließen. Die finanziellen Hilfen werden jedoch vorwiegend aus übergeordneten Gesichtspunkten gewährt und betreffen eher marktferne Bereiche. Auf Grund dieser Abgrenzungsüberlegungen werden die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Forschung und Technologie nur insoweit erfaßt, als sie Unternehmen im Rahmen marktnaher Forschungs-, Entwicklungs- und Neuerungsvorhaben zufließen.

Die zum 1. Januar 1971 erfolgte Änderung bei den Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft betrifft die seitdem aus sogenannten eigenen Einnahmen der EG finanzierten Marktordnungsausgaben. Haushaltsrechtlich gesehen werden seit diesem Zeitpunkt keine Bundesmittel im Sinne des § 12 StWG mehr für die EG-Agrarmarktfinanzierung zur Verfügung gestellt. Dementsprechend können die Aufwendungen für die einzelnen Marktordnungen nicht mehr als Finanzhilfen ausgewiesen werden. Der Subventionsbericht enthält deshalb lediglich die in nationaler Zuständigkeit gewährten Finanzhilfen an die Landwirtschaft.

Die Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte, die dazu bestimmt sind, die Krankenversicherungskosten der Altersgeldempfänger und sonstiger Altenteiler gemäß § 63 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) zu decken, werden im Unterschied zur bisherigen Übung nicht mehr als Finanzhilfen ausgewiesen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Krankenversicherung der Landwirte insgesamt ein gleichrangiger Bestandteil der nach Personengruppen gegliederten gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ist. In ihr wird eine Unterscheidung nach der Stellung der Versicherten nicht vorgenommen.

Die Zuschußfinanzierung ist vor allem erforderlich, weil der Strukturwandel der Landwirtschaft dazu

geführt hat, daß zwischen der Zahl der heute wirtschaftenden Landwirte und der Zahl der Altenteiler ein Ungleichgewicht besteht. Im übrigen hätte eine Beibehaltung der bisherigen Berichterstattung dazu geführt, daß der Zuschuß nach § 63 Abs. 4 KVLG als einziger Bundeszuschuß zur Sozialversicherung Bestandteil des Berichts wäre. Eine hierdurch evtl. verursachte ungleiche Beurteilung gleicher Sachverhalte soll vermieden werden.

Die Begriffsbestimmung der Finanzhilfen nach § 12 StWG darf nicht verwechselt werden mit dem in Artikel 104 a Grundgesetz eingeführten gleichlautenden Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden.

7. Seit dem Sechsten Subventionsbericht ist die Abgrenzung der Steuervergünstigungen gegenüber den früheren Subventionsberichten geändert und der Begriffsbestimmung für die Finanzhilfen angepaßt worden.

Entsprechend der enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Sonderregelungen insbesondere dann nicht mehr als Steuervergünstigung aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. So werden beispielsweise künftig der Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag nicht mehr als Steuervergünstigungen ausgewiesen. Wegen des steuersystematischen Zusammenhangs mit den Freibeträgen für Land- und Forstwirte sowie freie Berufe erscheinen auch diese Freibeträge nicht mehr unter den Steuervergünstigungen.

Die nicht mehr unter die jetzige Begriffsbestimmung fallenden Steuervergünstigungen werden jedoch nachrichtlich in der Anlage 4 ausgewiesen. Hierdurch soll gegenüber früheren Subventionsberichten ein Informationsverlust vermieden und die Stetigkeit der Darstellung gewahrt werden.

8. Die in den Anlagen ausgewiesenen Finanzhilfen der Länder und Gemeinden sowie die Finanzhilfen aus dem ERP-Sondervermögen sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes.

Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die von den Ländern wahrgenommen und finanziell gefördert werden, sind die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen häufig nur schwer feststellbar. Es ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wegen dieser Problematik ist die Übersicht über die Finanzhilfen der Länder sicherlich mit einigen Unsicherheiten verbunden. Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial die Größenordnung der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Ähnliches gilt für die Finanzhilfen der Gemeinden. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind die Bundes-

bzw. Länderfinanzhilfen, die die Länder- bzw. Gemeindehaushalte nur durchlaufen, als eigene Finanzhilfen der Länder bzw. der Gemeinden nicht erfaßt worden.

3. Definition der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen

9. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen zu gliedern. Eine solche Unterscheidung der finanziellen Hilfen ist in der Regel nicht unproblematisch, weil bei ihrer Einführung keineswegs immer eindeutig geklärt ist, welche dieser verschiedenartigen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen. Dies trifft vor allem auf die Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen zu.

Entsprechend den bisher verwendeten Begriffsinhalten sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfe anzusehen, wenn sie geeignet sind, auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinzuwirken.

Sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden sie als Erhaltungshilfen eingestuft. Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Erhaltungshilfe und Anpassungshilfe ist somit, ob die Inanspruchnahme von

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen strukturverändernde Wirkungen auslösen kann oder nicht. In diesem Sinne bedeutet die Einstufung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe lediglich, daß ihre Gewährung nicht mit strukturverändernden Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu erhalten. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit einer solchen ausdrücklichen Zielsetzung gibt es nicht. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestuften Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als unterstützende Maßnahmen für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das wirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere Förderungsmaßnahmen für die anwendungsnahe, industrielle Forschung und Entwicklung sowie das Aufspüren neuer Verfahren und Produkte.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als Sonstige Hilfen nachgewiesen.

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung

a) Vorbemerkung

10. Die folgende Übersicht 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie sind entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltmäßigen Belastung führen, wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie auch in die Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich auch — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch der Umfang der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen anzusehen sind.

11. Im Berichtszeitraum wurden auch im Rahmen konjunktureller Sonderprogramme Finanzhilfen gewährt. Auf Wunsch des Bundesrates sind diese Hilfen in der Anlage 2 zusammengefaßt.

b) Entwicklung der Finanzhilfen und ihre Beurteilung

12. Bei der Beurteilung der gesamten Finanzhilfen im Berichtszeitraum ist zu berücksichtigen, daß aus den in Tz. 6 genannten Gründen nur die ausschließlich in nationaler Zuständigkeit gewährten Finanzhilfen erfaßt werden. Das bedeutet, daß die seit 1971 von der EG unmittelbar finanzierten Aufwendungen zur Durchführung der EG-Agrarmarktordnungen nicht in dem wiedergegebenen Zahlenbild enthalten sind.

Die von der EG geleisteten Marktordnungsausgaben, die in die Bundesrepublik Deutschland fließen, beliefen sich im Jahr 1977 auf 4,7 Mrd. DM und 1978 auf 6,5 Mrd. DM. Für 1979 werden diese Ausgaben auf 5,8 Mrd. DM und für 1980 auf 6,4 Mrd. DM geschätzt.

13. Der verhältnismäßig hohe Anteil der nicht als Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen gemäß § 12 des StWG ausweisbaren sonstigen Finanzhilfen an dem Gesamtumfang dieser Hilfen hat die Frage aufgeworfen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterteilung der Finanzhilfen noch sinnvoll ist. Zu dieser Fragestellung hat wahrscheinlich beigetragen, daß aus den bisherigen Übersichten nicht hinreichend genug deutlich geworden ist, daß die sonstigen Finanzhilfen fast ausschließlich Hilfen an private Haushalte darstellen, die nicht in das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Einteilungsschema passen.

Dieser Zusammenhang wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Gesetzgeber offenbar zunächst nicht an eine Berichterstattung über derartige Hilfen gedacht hat. Der Gesetzestext stellt daher ausschließlich auf finanzielle Hilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige ab. Erst nach einer verbindlichen Auslegung des § 12 StWG durch den damals für das Stabilitätsgesetz zuständigen Bundestagsausschuß für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen sind Hilfen an private Haushalte in die Berichterstattung über Subventionen aufgenommen worden. Zum Zweck der Klarstellung ist nunmehr die Übersicht 1 in der Weise geändert worden, daß die Finanzhilfen in solche an Betriebe oder Wirtschaftszweige einerseits und solche an private Haushalte andererseits unterteilt sind. Die geänderte Übersicht zeigt, daß die Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige bis auf einen unbedeutenden Rest in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise bestimmbar sind, so daß aus diesem Grund für eine Änderung des bisherigen gesetzlich vorgesehenen Einteilungsschemas keine Veranlassung besteht.

14. Wie aus der Übersicht 1 hervorgeht, ist die Entwicklung der gesamten Finanzhilfen im Berichtszeit-

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	1977	1978	1979	1980
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Millionen DM			
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige				
1. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 219,4	2 926,3	2 917,8	3 021,5
Z	2 143,5	2 869,7	2 775,4	2 834,6
S	63,6	56,6	80,4	119,9
D	12,3	—	62,0	67,0
2. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 106,4	2 565,6	2 621,1	2 603,8
Z	1 639,5	2 105,2	1 981,2	2 013,2
S	325,4	307,0	413,3	395,3
D	141,5	153,4	226,6	195,3
3. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	621,5	1 035,8	1 754,5	1 825,1
Z	444,8	928,8	1 485,5	1 590,1
S	9,7	32,4	69,0	35,0
D	167,0	74,6	200,0	200,0
4. Sonstige Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige	51,7	49,2	30,9	54,7
Z	11,5	6,6	—	—
S	10,4	10,3	22,3	46,1
D	29,8	32,3	8,6	8,6
Summe I	4 999,0	6 576,9	7 324,3	7 505,1
Z	4 239,3	5 910,3	6 242,1	6 437,9
S	409,1	406,3	585,0	596,3
D	350,6	260,3	497,2	470,9

noch Übersicht 1

Bezeichnung	1977	1978	1979	1980
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Millionen DM			
II. Finanzhilfen für private Haushalte *)	8 317,1	6 091,5	5 502,7	6 070,4
Z	7 147,1	4 937,0	4 147,2	4 400,7
S	389,1	507,1	633,5	762,5
D	780,9	647,4	722,0	907,2
III. Summe der Finanzhilfen I und II einschl. der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	13 316,1	12 668,4	12 827,0	13 575,5
Z	11 386,4	10 847,3	10 389,3	10 838,6
S	798,2	913,4	1 218,5	1 358,8
D	1 131,5	907,7	1 219,2	1 378,1
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 131,5	907,7	1 219,2	1 378,1
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 280	1 290	1 310	1 340
IV. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	13 465	13 051	12 918	13 537

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1977 bis 1979: je 400 Millionen DM; 1980: 525 Millionen DM.

raum uneinheitlich verlaufen. Während die Entwicklungskurve von 1977 auf 1978 abfällt, geht sie von da ab zunächst langsam, dann aber im Endjahr der Berichtsperiode 1980 stärker nach oben. Zu dieser Entwicklung haben die beiden Hauptbereiche der Finanzhilfen (Unternehmen und private Haushalte) in unterschiedlichem Maße beigetragen.

Die Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige zeigen einen stetig nach oben gerichteten Verlauf. Die Steigerung beträgt im gesamten Berichtszeitraum rd. 2,5 Mrd. DM oder 50,1 v. H. Dieses Ergebnis ist sicherlich zum Teil Ausdruck wachsender struktureller und konjunktureller Schwierigkeiten der Wirtschaft mit ihren Auswirkungen auf die Beschäftigungslage. Ein völlig anderes Bild bietet sich bei den finanziellen Hilfen für private Haushalte. In diesem Bereich ist keine einheitliche Linie zu erkennen. Vielmehr sind in den einzelnen Jahren verschiedene hohe Ausgabesäulen zu beobachten, so daß in der Darstellung ein Auf und Ab festzustellen ist. Dieses Erscheinungsbild ist stark durch die Entwicklung bei der Sparförderung geprägt worden. Nicht

zuletzt als Folge der von der Bundesregierung veranlaßten Beschlüsse sind die finanziellen Aufwendungen für die Sparförderung erstmals im Jahre 1978 so stark zurückgegangen, daß sie nicht nur auf das Ergebnis der privaten Haushalte, sondern auch auf das der gesamten Finanzhilfen durchgeschlagen haben. Die Entwicklung der finanziellen Hilfen an die privaten Haushalte weist ab 1978 nur noch leichtere Schwankungen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß dem weiteren Rückgang der Ausgaben für die Sparförderung erhöhte Mittel für wohnungsbaupolitische Maßnahmen gegenüberstanden, die jedoch 1979 nur einen teilweisen Ausgleich bewirkten.

Der Gesamtumfang der Finanzhilfen erreicht im Jahre 1980 seinen Höhepunkt. Das Niveau zu Beginn des Berichtszeitraums im Jahre 1977 wird jedoch nur um rd. 260 Millionen DM überstiegen, weil die derzeitige Abnahme der Finanzhilfen für die privaten Haushalte dazu beigetragen hat, daß die an sich verhältnismäßig starke Steigerung bei den wirtschaftlich bedingten Hilfsmaßnahmen nicht noch mehr zu Buch geschlagen hat.

Schwerpunkte der Finanzhilfen im Jahr 1980
(Finanzhilfen ab 300 Millionen DM)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Siebten Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1980 Reg. Entw. Millionen DM
1	1	E	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	400,0
2	4	E	Gasölverbilligung für die Landwirtschaft	576,0
3	20	A	Flurbereinigung	339,4 ²⁾
4	21	A	Einzelbetriebliche Förderung der Land- und Forstwirtschaft	315,9 ²⁾
5	45	P	Zuschüsse für Investitionen im Steinkohlen-Bergbau	497,7
6	47	E	Förder- und Absatzbeihilfen für Koks-kohle	823,0
7	58	P	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	300,0
8	70	E	Hilfen für die Wertindustrie	362,0
9	71	P	Förderung der Luftfahrttechnik	410,0
10	88	A	Neubau- und Modernisierungshilfen für Handelsschiffe	360,0
11	89	S	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen	626,3
12	95	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaues	455,7
13	97	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms	583,2
14	110	S	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	930,0
15	115	S	Prämien nach dem Sparprämien-gesetz	1 530,0
16	116	S	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	940,0
			Insgesamt	9 449,2

¹⁾ E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen

²⁾ Soll 1979

Das Schwergewicht der Finanzhilfen (Übersicht 2) liegt im Jahre 1980 bei 16 Hilfen mit jeweils über 300 Millionen DM, die zusammen mit einem Volumen von rd. 9,5 Mrd. DM etwa 66 v. H. des Gesamtumfangs der in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Finanzhilfen umfassen.

15. Die Finanzhilfen nach der ökonomischen Gliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen sowie Sonstiger Hilfen zugunsten der privaten Haushalte sind in der Übersicht 3 dargestellt.

Nach dieser Übersicht zeigen die Finanzhilfen für die Unternehmen im Berichtszeitraum eine durchgehend steigende Linie, wobei lediglich die finanziellen Sprünge von Jahr zu Jahr verschieden ausfallen. Wie schon in Tz. 14 ausgeführt, wird das Ergebnis von 1977 bemerkenswert übertroffen. Die Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte, die sich überwiegend aus finanziellen Aufwendungen für die Sparförderung und Vermögensbildung sowie das Wohnungswesen zusammensetzen, kommen aus den dargelegten Gründen im Jahr 1980 zu einem Stand, der um rd. 2,2 Mrd. DM unter dem des Jahres 1977 liegt.

**Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte**

Bezeichnung	1977 Ist		1978 Ist		1979 Soll		1980 Reg. Entw.	
	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-) hilfen	4 947,3	37,1	6 527,7	51,5	7 293,4	56,9	7 450,4	54,9
2. Sonstige Finanzhilfen	51,7	0,4	49,2	0,4	30,9	0,2	54,7	0,4
II. Finanzhilfen für private Haushalte*)	8 317,1	62,5	6 091,5	48,1	5 502,7	42,9	6 070,4	44,7
III. Summe der Finanzhilfen I und II einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	13 316,1	100	12 668,4	100	12 827,0	100	13 575,5	100

*) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1977 bis 1979: je 400 Millionen DM; 1980: 525 Millionen DM –

Entsprechend dem unterschiedlichen Verlauf der Finanzhilfen des Unternehmensbereichs und der privaten Haushalte in absoluten Größen haben sich auch die jeweiligen Anteile verschoben. Bemerkenswert ist insbesondere, daß seit 1978 die Anteile der Hilfen zugunsten des Unternehmensbereichs wieder die Hilfen an private Haushalte übersteigen. Dies ist zum einen die Folge besonders gesteigener Hilfen zugunsten des Unternehmensbereichs und zum anderen auf einen Rückgang der Sparförderung bei den privaten Haushalten zurückzuführen.

16. In Übersicht 4 werden die Finanzhilfen für Unternehmen nach Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen getrennt dargestellt.

Finanzhilfen, die dem Gliederungsschema nicht zugeordnet werden können, sind als sonstige Finanzhilfen für Unternehmen ausgewiesen. Wegen ihrer untergeordneten Bedeutung wird bei der weiteren Darstellung darauf verzichtet, auf sie näher einzugehen.

Die Entwicklung der einzelnen Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige stellt sich im Berichtszeitraum unterschiedlich dar. Die Erhaltungshilfen machen von 1977 auf 1978 einen bemerkenswerten Sprung, gehen in 1979 geringfügig zurück, um sich dann im Jahre 1980 leicht nach oben zu bewegen. Sie steigen insgesamt von rd. 2220 Millionen DM (1977) um 800 Millionen DM auf rd. 3020 Millionen DM (1980).

Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1977 Ist		1978 Ist		1977 Soll		1980 Reg. Entwurf	
	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.	in Millio- nen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	2 219,4	44,4	2 926,3	44,5	2 917,8	39,8	3 021,5	40,3
Anpassungshilfen	2 106,4	42,1	2 565,6	39,0	2 621,1	35,8	2 603,8	34,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	621,5	12,5	1 035,8	15,7	1 754,5	24,0	1 825,1	24,3
Sonstige Finanzhilfen	51,7	1,0	49,2	0,8	30,9	0,4	54,7	0,7
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen ...	4 999,0	100	6 576,9	100	7 324,3	100	7 505,1	100

Bei den Anpassungshilfen ist bis 1979 eine Aufwärtsbewegung erkennbar, die sich jedoch im Jahre 1980 nicht fortsetzt. In diesem Jahr nehmen die Anpassungshilfen wieder ab. Trotz dieses Rückgangs wird das Ausgangsniveau im Jahre 1977 von rd. 2110 Millionen DM um rd. 500 Millionen DM überschritten. Bei den Produktivitätshilfen schließlich zeigt sich im Berichtszeitraum bei unterschiedlicher Stärke des Zuwachses in den einzelnen Jahren eine insgesamt ansteigende Linie. Einem Betrag von 620 Millionen DM im Jahre 1977 steht ein solcher von rd. 1825 Millionen DM im Jahre 1980 gegenüber. Das Mehr in diesem Zeitraum beträgt mithin rd. 1205 Millionen DM. Damit haben sich die Produktivitätshilfen im Berichtszeitraum verdreifacht. Im Verhältnis zu den beiden anderen Arten der Finanzhilfen ist hier der Anstieg am stärksten ausgefallen. Trotz unterschiedlicher Verläufe im einzelnen ist allen Finanzhilfen für Unternehmen gemeinsam, daß am Ende des Berichtszeitraums die finanziellen Aufwendungen größer waren als zu Beginn.

Die Entwicklung der prozentualen Anteile gibt ein etwas anderes Bild als die der absoluten Zahlen. Obwohl bei den Erhaltungshilfen eine relativ stärkere absolute Zunahme zu verzeichnen ist, geht ihr prozentualer Anteil um rd. 4 v. H. auf rd. 40 v. H. im Berichtszeitraum zurück. Auch bei den Anpassungshilfen steht einer Zunahme des absoluten Betrages eine Abnahme des prozentualen Anteils von rd. 42 v. H. im Jahre 1977 auf 35 v. H. im Jahre 1980 gegenüber, also im Berichtszeitraum rd. — 7 v. H.-Punkte. Lediglich bei den Produktivitätshilfen ist entsprechend der Entwicklung bei den absoluten Größen ihr Anteilssatz von Jahr zu Jahr gestiegen. Er hat sich mit rd. 24 v. H. am Ende der Berichtsperiode im Jahre 1980 gegenüber dem Ausgangsjahr 1977 nahezu verdoppelt. Damit konnte der Rückgang der prozentualen Anteile bei den Anpassungshilfen mehr als wettgemacht werden, so daß bei Anpassungs- und Produktivitätshilfen zusammen im Berichtszeitraum ein Anstieg des Anteils um $4\frac{1}{2}$ v. H. auf rd. 59 v. H. zu beobachten ist. Diese Entwicklung ist wegen der positiven wachstumspolitischen Bedeutung der Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu begrüßen.

Im Ausgangsjahr des Berichtszeitraums 1977 entfielen mit rd. 1300 Millionen DM annähernd die Hälfte der Erhaltungshilfen auf die Landwirtschaft. Die Erhaltungshilfen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft blieben mit rd. 660 Millionen DM um rd. die Hälfte hinter den Erhaltungshilfen für die Landwirtschaft zurück. Im zweiten Jahr des Berichtszeitraums traten hier erhebliche Veränderungen auf. Während 1978 die Erhaltungshilfen für die Landwirtschaft in etwa auf dem Niveau des Vorjahres blieben, verdoppelten sich die finanziellen Aufwendungen für die gewerbliche Wirtschaft. Mit rd. 1350 Millionen DM standen sie quantitativ an erster Stelle. Das gleiche Bild ergibt sich auch für das letzte Jahr der Berichterstattung im Jahre 1980:

Die gewerbliche Wirtschaft nimmt mit rd. 1,5 Mrd. DM den größten Anteil an den Erhaltungshilfen in Anspruch. Im Berichtszeitraum haben sich die finanziellen Aufwendungen für die Erhaltungsmaßnahmen

in ihrem Bereich also mehr als verdoppelt. Demgegenüber ist der finanzielle Aufwand für die Landwirtschaft während des gesamten Berichtszeitraums in etwa gleich geblieben. Der Anstieg der Erhaltungshilfen ist daher nahezu allein auf die Zunahme des finanziellen Erhaltungsaufwandes für die gewerbliche Wirtschaft zurückzuführen. Hierfür sind insbesondere Schwierigkeiten beim Steinkohlenbergbau und bei den Werften ausschlaggebend, die sich im letzten Jahr verschärft haben. So mußte zur weiteren Sicherung der Förderung und des Absatzes von Koks-Kohle die 1977 wieder eingeführte Absatzhilfe von rd. 269 Millionen DM auf 823 Millionen DM für 1980 heraufgesetzt werden. Die Hilfsmaßnahmen sind damit innerhalb des Berichtszeitraums etwa auf das Dreifache verstärkt worden. Auch bei den Werften war eine Situation entstanden, in der eine fühlbare Heraufsetzung der Bundesmittel für unumgänglich angesehen wurde. Hier wurden die finanziellen Aufwendungen des Bundes im Zeitraum von vier Jahren von rd. 63 Millionen DM um das Fünffache auf 362 Millionen DM gesteigert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ab 1979 Darlehensmittel für Finanzierungshilfen, die bis dahin aus dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung gestellt wurden (45,4 Millionen DM im Jahre 1978), voll auf den Bundeshaushalt übernommen worden sind.

Die Anpassungshilfen erreichten im Jahre 1977 den Betrag von rd. 2110 Millionen DM, im Jahre 1980 werden es rd. 2600 Millionen DM sein. Die Zunahme, die sich in diesem Zeitraum also auf rd. 490 Millionen DM beläuft, ist weitaus geringer als die bei den beiden anderen Arten der Finanzhilfen. Sie kommt in der Hauptsache dem Verkehrsbereich zugute. Hier wurden die Hilfen für den Neubau von Handelsschiffen merklich heraufgesetzt. Die gewerbliche Wirtschaft ist an den gesamten Anpassungshilfen mit rd. einem Drittel beteiligt.

Die Mittel dienen in diesem Bereich insbesondere der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und dem Bergbau. Von den gesamten Anpassungshilfen entfallen 1980 mit rd. 1500 Millionen DM deutlich mehr als die Hälfte auf die Landwirtschaft. Diese Feststellung gilt mehr oder weniger auch für die vorhergehenden Jahre. Wie in der Vergangenheit zielen hier die Anpassungshilfen — und die Mehrausgaben bei den Anpassungshilfen — vor allem auf die Verbesserung der Agrarstruktur ab.

Die Produktivitäts- und (Wachstums-)hilfen nehmen von rd. 620 Millionen DM (1977) auf rd. 1825 Millionen DM (1980) zu. Die Zunahme von rd. 1200 Millionen DM oder fast 200 v. H. ist bemerkenswert. Ihr entspricht ein Anstieg des Anteils der Produktivitätshilfen am Gesamtvolumen der unternehmensbezogenen Finanzhilfen um nahezu 100 v. H. von 12,5 v. H. im Jahre 1977 auf 24,3 v. H. im Jahr 1980. Im gesamten Berichtszeitraum finden sich die Produktivitätshilfen ausschließlich in der gewerblichen Wirtschaft. Zu ihnen zählen die Förderungsmaßnahmen für betriebliche Neuerungen ebenso wie für die technologische Entwicklung in marktnahen Bereichen. Die der Förderung der Luftfahrttechnik beigemessene Bedeutung kommt dadurch zum Ausdruck, daß

die Mittel in den letzten vier Jahren von anfangs rd. 120 Millionen DM auf nunmehr 410 Millionen DM aufgestockt worden sind.

Ungeachtet der durch Sonderfaktoren beeinflussten Entwicklung bei den Erhaltungshilfen haben unter den drei hier beschriebenen Arten der Finanzhilfen die Produktivitätshilfen und — mit gewissen Einschränkungen — die Anpassungshilfen Vorrang. Sie bleiben auch weiterhin unverzichtbare Instrumente der Wirtschaftspolitik, um im Interesse der Zukunftssicherung den Strukturwandel in der Volkswirtschaft zu fördern und den technischen Fortschritt voranzutreiben.

17. Aus den Ziffern III und IV der Übersicht 1 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährungen abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1977 33,8 Mrd. DM, für 1978 34,1 Mrd. DM, für 1979 34,8 Mrd. DM und für 1980 35,5 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1980 entfällt wesentlich auf das Wohnungswesen mit rd. 25,4 Mrd. DM und auf die Landwirtschaft mit rd. 7,3 Mrd. DM. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Gemessen wurden die Zinsverbilligungen hierbei als Unterschied zwischen dem vereinbarten Darlehenszins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen und dem langfristigen Kapitalmarktzins. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern im Verhältnis zu der jeweiligen Kapitalmarktlage, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschte, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können.

Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum der Umfang der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

18. Bei den einzelnen der in Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1980 enthaltenen Finanzhilfen sind 29 Positionen von insgesamt 124 mit einem Volumen von zusammen rd. 3,4 Mrd. DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung und ihre Beurteilung

a) Vorbemerkung

19. Die Übersicht 5 faßt die in Anlage 3 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen zusammen. Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer Untersuchung der hauptsächlichen Wirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Zeitlich später eintretende Nebenwirkungen von Steuervergünstigungen können nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Im allgemeinen können nämlich nicht mit genügender Sicherheit Angaben darüber gemacht werden, wie sich Schaffung und Abbau von Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik, die bei der zahlenmäßigen Erfassung einzelner Steuervergünstigungen weitgehend vernachlässigt werden kann, erhält besondere Bedeutung, wenn man den rechnerischen Gesamtumfang der Steuervergünstigungen betrachtet.

Die statistischen Unterlagen lassen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für die in Anlage 4 ausgewiesenen Vergünstigungen, die entsprechend den Ausführungen in Tz. 5 und 7 im vorliegenden Bericht nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt werden. Bei einer Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere im Bereich des Bergbaus, wurde wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses auf einen Ausweis der Mindereinnahmen verzichtet. Insgesamt wurden die Steuervergünstigungen jedoch, entsprechend der diesem Bericht zugrundeliegenden Begriffsbestimmung, bis auf einige finanziell meist weniger bedeutsame Ausnahmen beziffert. Einem Wunsch des Bundesrates entsprechend sind in den Fällen, in denen die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen wesentlich von den Angaben im vorangegangenen Subventionsbericht abweichen, die Gründe für diese Abweichungen genannt worden.

In die Übersicht 5 ist nachrichtlich die nach § 4 b InvZulG 1975 gewährte Investitionszulage von 7,5 v. H., die zur Belebung der Investitionstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung diente, aufgenommen worden. Diese Investitionszulage, die im Berichtszeitraum zu Steuermindereinnahmen von rd. 5 Mrd. DM führen dürfte, ist auf betriebliche Investitionen beschränkt, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 begonnen und innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen wurden bzw. noch beendet werden. Sie wird deshalb in diesem

Bericht ausgewiesen, weil im Berichtszeitraum noch Steuermindereinnahmen aus dieser Maßnahme zu verzeichnen sind.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden.

b) Entwicklung der Steuervergünstigungen und ihre Beurteilung

20. Nach der Übersicht 5 steigt der Gesamtumfang der Steuervergünstigungen von rd. 25,6 Mrd. DM (1977) auf rd. 29,4 Mrd. DM (1980). Der Zuwachs im Berichtszeitraum beträgt somit 3,8 Mrd. DM, was einem prozentualen Anstieg von 14,7 v. H. entspricht. Zu der Gesamtsteigerung der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum haben die Vergünstigungen für die Wirtschaft mit rd. 1,4 Mrd. DM und die für die privaten Haushalte mit rd. 2,4 Mrd. DM beigetragen.

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980
in der nach § 12 StGW vorgeschriebenen Gliederung

Übersicht 5

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1977		1978		1979		1980	
	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
I. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Steuervergünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	3 190	2 128	3 060	2 005	2 945	1 891	2 938	1 824
2. Steuervergünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	6 963	3 278	7 026	3 330	7 702	3 646	8 225	3 837
3. Steuervergünstigungen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	456	197	459	201	646	286	685	306
4. Sonstige Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige	1 475	570	1 538	605	1 596	627	1 668	649
Summe I	12 084	6 173	12 083	6 141	12 889	6 450	13 516	6 616
II. Steuervergünstigungen für private Haushalte	13 514	6 078	14 469	6 575	15 139	6 965	15 848	7 312
III. Summe der Steuervergünstigungen I und II	25 598	12 251	26 552	12 716	28 028	13 415	29 364	13 928
<i>Nachrichtlich:</i> Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung von 7,5 vH	3 742	1 759	1 153	542	300	141	—	—
(1977 und 1978 Ist-Zahlen)								

Schwerpunkte der Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1980
(Vergünstigungen ab 1 Mrd. DM)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 3 des 7. Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerminder-einnahmen in Millionen DM – 1980 –	
				insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6
1	1	A	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	1 500	640
2	37	S	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin-West (§§ 28 und 29 BerlinFG)	2 200	935
3	39	A	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	1 200	450
4	40	A	Kürzungsansprüche bei der Umsatzsteuer (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG)	1.740	1 175
5	93	S	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude (§§ 7 b und 54 EStG)	4 100	1 740
6	107	S	10-jährige Grundsteuerbegünstigung (§ 82, §§ 92 bis 94 des II. Wohnungsbaugesetzes)	1 320	–
7	110	S	Arbeitnehmersparzulage (§ 12 des 3. VermBG)	2 600	1 105
8	123	S	Befreiung der Ärzte von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 14 UStG)	2 700	1 823
9	124	S	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs 2 UStG)	1 350	911
Insgesamt				18 710	8 779

E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

Die als sonstige Steuervergünstigungen für die Wirtschaft ausgewiesenen steuerlichen Hilfen spielen im Rahmen der gesamten Steuervergünstigungen für die Wirtschaft nur eine untergeordnete Rolle.

Der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen um 3,8 Mrd. DM ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vorhergehenden Jahren und dadurch finanziell an Gewicht gewinnen. Wie sich aus der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügten Einzelübersicht ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen. Zahl und Art der Steuervergünstigungen haben sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert. Als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich aber ein gewissermaßen automatischer Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen.

Die Zuwachsrate der Steuervergünstigungen ist im Berichtszeitraum mit insgesamt 14,7 v.H. geringer als die Zunahme des Steueraufkommens. Dies zeigt

der Vergleich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften, die von 1977 bis 1980 unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1979 um rd. 20 v.H. steigen werden. Während die Summe aller Steuervergünstigungen im Jahre 1977 8,5 v.H. aller Steuereinnahmen ausmachte, geht dieser Prozentsatz im Jahre 1980 geringfügig auf 8,2 v.H. zurück.

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen (Übersicht 6) liegt im Jahre 1980 bei 9 Positionen mit jeweils über 1 Mrd. DM, die zusammen mit einem Volumen von rd. 18,8 Mrd. DM etwa 64 v.H. des Gesamtvolumens der in der Anlage 3 ausgewiesenen Steuervergünstigungen umfassen.

21. Ebenso wie bei den Finanzhilfen ist für die ökonomische Beurteilung der Steuervergünstigungen von Bedeutung, daß diese Hilfen sowohl dem Unternehmensbereich als auch privaten Haushalten zugute kommen (Übersicht 7).

Nach dieser Übersicht haben die Steuervergünstigungen für die privaten Haushalte während des ge-

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte

Bezeichnung	1977		1978		1979		1980	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
I. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	10 609	41,4	10 545	39,7	11 293	40,3	11 848	40,3
2. Sonstige Steuervergünstigungen ...	1 475	5,8	1 538	5,8	1 596	5,7	1 668	5,7
II. Steuervergünstigungen für private Haushalte	13 514	52,8	14 469	54,5	15 139	54,0	15 848	54,0
III. Summe der Steuervergünstigungen I und II	25 598	100	26 552	100	28 028	100	29 364	100

samten Berichtszeitraums ein leichtes Übergewicht gegenüber den steuerlichen Hilfen für die Wirtschaft. Im Rahmen der privaten Haushalte nehmen 1980 die erhöhten Absetzungen für Wohngebäude gemäß § 7 b EStG mit 4,1 Mrd. DM den größten Raum ein. Ihnen am nächsten kommen die Umsatzsteuerbefreiung der Ärzte mit 2,7 Mrd. DM, die Arbeitnehmersparzulage mit 2,6 Mrd. DM und die Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin (West) mit 2,2 Mrd. DM. Auf diese vier Vergünstigungen entfallen gut 73 v. H. oder fast drei Viertel der den privaten Haushalten zugute kommenden steuerlichen Hilfen.

In beiden Hauptbereichen übersteigen im Berichtszeitraum die Ergebnisse des Endjahres das entsprechende Anfangsjahr. Bei den steuerlichen Hilfen für die Wirtschaft beläuft sich die Steigerungsrate im Berichtszeitraum auf 11,9 v. H. Im gleichen Zeitraum nehmen die steuerlichen Hilfen für Private um rd. 17,3 v. H. zu. Das Wachstum der gesamten Steuer-

vergünstigungen von 14,7 v. H. wird somit von den steuerlichen Wirtschaftshilfen unterschritten und von den Steuervergünstigungen zugunsten der privaten Haushalte überschritten.

Der Zuwachs der überwiegend den privaten Haushalten zugute kommenden sonstigen Steuervergünstigungen ist u. a. eine Folge vermehrter Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen gemäß § 7 b EStG und umsatzsteuerlicher Vergünstigungen, die im Ergebnis zu einer Entlastung der privaten Haushalte führten. Sie haben sich zum Teil infolge der Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 1978 noch verstärkt.

22. In Übersicht 8 sind die der Wirtschaft gewährten Steuervergünstigungen nach Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen zusammengestellt. Die steuerlichen Hilfen, die nicht zugeordnet werden konnten, sind als sonstige Steuervergünstigungen ausgewiesen.

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1977		1978		1979		1980	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen	3 190	26,4	3 060	25,4	2 945	22,8	2 938	21,7
Anpassungshilfen	6 963	57,6	7 026	58,1	7 702	59,8	8 225	60,9
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	456	3,8	459	3,8	646	5,0	685	5,1
Sonstige Steuervergünstigungen	1 475	12,2	1 538	12,7	1 596	12,4	1 668	12,3
Summe der Steuervergünstigungen	12 084	100	12 083	100	12 889	100	13 516	100

Im Berichtszeitraum gehen die Erhaltungshilfen sowohl absolut als auch relativ zurück. Diese positiv zu bewertende Entwicklung ist in erster Linie auf den stufenweisen Abbau beim Aufwertungsausgleich für die Landwirtschaft zurückzuführen. Im gleichen Zeitraum nehmen die Anpassungshilfen und die Produktivitätshilfen sowohl absolut als auch relativ zu. Der Anteil der den wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützenden Anpassungs- und Produk-

tivitätshilfen ist innerhalb von vier Jahren von rd. 61 v. H. auf rd. 66 v. H. gestiegen, so daß nunmehr zwei Drittel der Steuererleichterungen, die die Unternehmen begünstigen, auf diese beiden Hilfen entfallen.

Von den in 1980 geltenden Steuervergünstigungen sind 15 Positionen von insgesamt 127 mit einem finanziellen Umfang von rd. 1,3 Mrd. DM befristet.

III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen

24. Die folgende Übersicht 9 ist eine zusammenfassende Darstellung der in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführten Finanzhilfen.

25. Ein Vergleich der einzelnen Aufgabenbereiche untereinander zeigt, daß sich im Berichtszeitraum starke Rangverschiebungen ergeben haben. Während 1977 mit deutlichem Abstand die Aufwendungen für Sparförderung und Vermögensbildung an erster Stelle standen, gefolgt von den Finanzhilfen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, spielen diese beiden Bereiche 1980 nicht mehr die vorrangige Rolle. 1980 treten an ihre Stelle zwei andere Aufgabenbereiche. Die Ausgaben für die gewerbliche Wirtschaft übernehmen — wie schon im Jahr davor — die führende Stellung. An die zweite Stelle kommen — erstmals im Berichtszeitraum — die finanziellen Aufwendungen für das Wohnungswesen. Die Rangverschiebung bei der Sparförderung ist einerseits die Folge der von der Bundesregierung eingeleiteten Einschränkung, andererseits aber auch darauf zurückzuführen, daß in anderen Aufgabenbereichen mehr Mittel für Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt werden mußten.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die Grundlinien ihrer bisherigen Subventionspolitik beibehalten. In einigen Bereichen war eine Verstär-

kung der finanziellen Inanspruchnahme des Staates aus zum Teil beschäftigungspolitischen Überlegungen unumgänglich. Hierbei standen — wie schon im vorhergehenden Berichtszeitraum — die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, Verkehr- und Wohnungswesen im Vordergrund. Daneben wurde jedoch auch die zukunftsweisende Bedeutung der Luftfahrttechnik sowie des gesamten Bereichs der Förderung des technischen Fortschritts durch eine bemerkenswerte Erhöhung der finanziellen Mittel unterstrichen.

Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, hat die Bundesregierung weitere Hilfsmaßnahmen zugunsten der Werften als unvermeidlich angesehen.

Im Bereich des Verkehrs lag das Schwergewicht bei den finanziellen Hilfen für den aus politischen Gründen unverzichtbaren Güter- und Personenverkehr zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet.

Im Wohnungswesen mißt die Bundesregierung dem Gedanken der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und Eigentumswohnungen einen hohen Stellenwert bei. Sie hat deshalb in diesem Bereich ihre finanziellen Anstrengungen erheblich verstärkt. Daneben bleibt die Bereitstellung eines angemessenen Wohnungsangebots für Personengruppen, die am freien Markt benachteiligt sind, ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Dies findet seinen Ausdruck in den zur Verfügung gestellten Mitteln für den sozialen Wohnungsbau.

Übersicht 9

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980
nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	1977	1978	1979	1980
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Millionen DM			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 665,3	2 757,7	2 835,8	2 855,8
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	13,1	4,0	0,0	
Summe I	2 678,4	2 761,7	2 835,7	2 855,8
Z	2 169,5	2 264,5	2 347,9	2 378,5
S	325,8	312,0	298,0	283,8
D	183,1	185,2	189,8	193,5
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	976,9	2 069,1	1 863,1	1 913,0
2. Energie- und Rohstoffversorgung	208,9	138,0	409,0	388,0
3. Innovationsförderung	16,6	21,2	334,5	338,0
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	83,4	66,4	76,2	100,0
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	179,6	348,1	658,4	820,8
6. Regionale Strukturmaßnahmen	228,1	256,4	275,3	268,6
7. Sonstige Maßnahmen	223,8	226,5	200,5	178,0
Summe II	1 917,3	3 125,7	3 817,0	4 006,4
Z	1 662,2	2 952,7	3 385,3	3 545,5
S	87,6	97,9	169,3	193,5
D	167,5	75,1	262,4	267,4
III. Verkehr				
1. Schifffahrt	156,0	441,3	395,0	360,0
2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR	467,3	473,3	507,3	659,3
3. Übriger Verkehr	256,7	256,3	284,0	289,0
Summe III	880,0	1 170,9	1 186,3	1 308,3
Z	880,0	1 170,9	1 021,3	1 178,3
S	—	—	120,0	120,0
D	—	—	45,0	10,0

Bezeichnung	1977	1978	1979	1980
	Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Millionen DM			
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau	1 558,1	1 241,8	1 318,8	1 547,1
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	125,4	109,5	374,4	383,5
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	736,0	893,9	980,0	930,0
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	98,4	39,9	64,8	74,4
Summe IV	2 547,9	2 285,1	2 738,0	2 935,0
Z	1 382,2	1 134,2	1 384,8	1 266,3
S	384,8	503,5	631,2	761,5
D	780,9	647,4	722,0	907,2
V. Sparförderung und Vermögensbildung	5 292,5	3 325,0	2 250,0	2 470,0
Z	5 292,5	3 325,0	2 250,0	2 470,0
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= Haushaltsmäßige Belastung)	13 316,1	12 668,4	12 827,0	13 575,5
Z	11 386,4	10 847,3	10 389,3	10 838,6
S	798,2	913,4	1 218,5	1 358,8
D	1 131,5	907,7	1 219,2	1 378,1
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 131,5	907,7	1 219,2	1 378,1
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 280	1 290	1 310	1 340
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	13 465	13 051	12 918	13 537

2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen

26. Die Übersicht 10 stellt die in Anlage 3 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen.

Die Entwicklung der Steuervergünstigungen ist in den einzelnen Aufgabenbereichen im Berichtszeitraum zum Teil gegenläufig. Während das steuerliche Förderungsvolumen bei der Landwirtschaft — auf Grund des abnehmenden Aufwertungsausgleichs — sowie im Bereich von Sparförderung und Vermögensbildung zurückgeht, nehmen in den übrigen Aufgabenbereichen in der Reihenfolge: gewerbliche Wirtschaft, Wohnungswesen und Städtebau, übrige Steuervergünstigungen und Verkehr die steuerlichen Hilfen ausnahmslos zu.

Am stärksten ist mit 22,2 v. H. der Anstieg bei der gewerblichen Wirtschaft. Er ist, gemessen an der

Steigerung der gesamten Steuervergünstigungen, mit 14,7 v. H. besonders stark. Die gewerbliche Wirtschaft beansprucht während des Berichtszeitraums stets den größten Teil an dem Gesamtumfang der Steuervergünstigungen. Er beträgt 1980 mit 9,8 Mrd. DM gut 33 v. H., also ein Drittel. Innerhalb dieses Bereichs wiederum sind es die steuerlichen Hilfen für regionale Strukturmaßnahmen, die sowohl für das Gesamtbild der steuerlichen Förderungsmaßnahmen, die der gewerblichen Wirtschaft zukommen, als auch für die Aufwärtsentwicklung in diesem Bereich bestimmend sind. Nach der gewerblichen Wirtschaft nimmt der Bereich Wohnungswesen und Städtebau mit einem Anteil von rd. 20 v. H., also etwa einem Fünftel, die zweite Stelle der Aufgabenbereiche ein. Das relativ stark ausgeprägte Wachstum der Steuerausfälle in diesem Bereich im Berichtszeitraum ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß von den Möglichkeiten der erhöhten Absetzungen für Wohngebäude gemäß § 7 b EStG verstärkt Gebrauch ge-

Übersicht 10

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1977		1978		1979		1980	
	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Landwirtschaft allgemein	1 866	753	1 757	698	1 886	762	1 951	779
2. Agrarmarkt der EG ...	900	621	690	466	450	304	230	155
Summe I	2.766	1.374	2.447	1.164	2 336	1 066	2 181	934
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	249	110	244	108	247	108	247	106
2. Regionale Strukturmaßnahmen	5 963	3 024	6 319	3 153	6 873	3 411	7 455	3 642
3. Kreditwirtschaft	413	155	443	171	491	190	538	207
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 398	535	1 307	551	1 500	640	1 562	661
Summe II	8 023	3 824	8 313	3 983	9 111	4 349	9 802	4 616
III. Verkehr	1 444	1 100	1 501	1 129	1 596	1 171	1 666	1 196
IV. Wohnungswesen und Städtebau	4 828	1 452	5 315	1 678	5 751	1 878	6 160	2 037
V. Sparförderung und Vermögensbildung	4 595	1 990	4 530	1 967	4 440	1 930	4 410	1 902
VI. Übrige Steuervergünstigungen	3 942	2 511	4 446	2 795	4 794	3 021	5 145	3 243
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI.	25 598	12 251	26 552	12 716	28 028	13 415	29 364	13 928

macht worden ist. Bei den „Übrigen Steuervergünstigungen“, die unter den Bereichen mit 17,5 v. H. den drittgrößten Anteil am Gesamtumfang der Steuervergünstigungen innehat, handelt es sich im wesentlichen um die umsatzsteuerliche Befreiung der Ärzte. Hierauf allein entfällt mehr als die Hälfte der sog. übrigen Steuervergünstigungen. Von einiger Bedeutung sind in diesem Bereich sodann noch der ermäßigte Steuersatz bei der Umsatzsteuer für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gem. § 3 b EStG.

Wie die Übersicht 10 zeigt, gehen die durch Steuervergünstigungen entstehenden Mindereinnahmen entsprechend der finanzverfassungsrechtlichen Regelung nur zu einem Teil zu Lasten des Bundes.

3. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen

27. a) In Übersicht 11 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche gemeinsam dargestellt.

Eine derartige Übersicht wurde erstmals im Sechsten Subventionsbericht erstellt, um deutlich zu machen, daß sowohl Finanzhilfen als auch Steuervergünstigungen nur verschiedene Formen des Begriffs „Subventionen“ darstellen und daß es für eine mögliche Beurteilung der Subventionspolitik in den einzelnen Aufgabenbereichen auf die Gesamtförderung durch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ankommt. Im Berichtszeitraum steigt das sich aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes zusammensetzende Subventionsvolumen von rd. 25,6 Mrd. DM im Jahr 1977 auf rd. 27,5 Mrd. DM im Jahr 1980 an. Diese Steigerung von 1,9 Mrd. DM entspricht einer prozentualen Zunahme von 7,4 v. H.

Zu diesem Ergebnis haben Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sehr unterschiedlich beigetragen. Während die Wachstumsrate bei den Finanzhilfen im Berichtszeitraum mit 2,0 v. H. gering ausfällt, liegt sie bei den Steuervergünstigungen mit 13,7 v. H. erheblich über dem Steigerungssatz der gesamten Subventionen mit 7,4 v. H.

Bei der gewerblichen Wirtschaft ist die Entwicklung im Berichtszeitraum am ausgeprägtesten aufwärts gerichtet. Die absolute Zunahme der Subventionen von rd. 2,9 Mrd. DM entspricht einer Steigerungsrate von gut 50 v. H. Dies ist sowohl absolut als auch relativ die stärkste Ausweitung des Subventionsvolumens unter den Aufgabenbereichen. Auf diesen Bereich entfällt fast ein Drittel der Gesamtaufwendungen, wobei die regionale Strukturpolitik eine besondere Rolle spielt.

Auch in den Bereichen Wohnungswesen und Verkehr nehmen die Subventionen zu, wenn auch in weitaus geringerem Maße als bei der gewerblichen Wirtschaft. Auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und Wohnungswesen zusammen werden 1980 nahezu die Hälfte der vom Bund zur Verfügung gestellten Subventionen entfallen.

Bei der Sparförderung und Vermögensbildung ist ein bemerkenswerter Rückgang von 2,9 Mrd. DM oder 40 v. H. zu verzeichnen.

Die Förderung der Landwirtschaft ist im Berichtszeitraum ebenfalls rückläufig.

Zu den gesamten Subventionen tragen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen etwa zu gleichen Teilen bei. Während dieses Bild in etwa auch auf die gewerbliche Wirtschaft und den Verkehr zutrifft, überwiegen in den anderen Bereichen die Finanzhilfen.

b) Wie aus kritischen Anmerkungen zu den zahlenmäßigen Übersichten im Sechsten Subventionsbericht hervorgeht, wird an solche Darstellungen häufig die Erwartung geknüpft, mit ihrer Hilfe bewerten zu können, inwieweit einzelne Aufgabenbereiche im Gesamtgefüge zahlenmäßig oder von ihrem Gewicht her bevorzugt oder benachteiligt werden.

Solche Erwartungen sind nur in Grenzen einzulösen. Zunächst soll der Subventionsbericht nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich über Hilfen des Bundes Auskunft geben, soweit sie entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Angaben über die finanziellen Hilfen aus dem EG-Haushalt sowie den Länder- und Gemeinde-Haushalten werden nicht verlangt. Ebenso wenig sind sonstige Subventionsmaßnahmen ohne unmittelbare finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts Gegenstand des Subventionsberichtes. Hierzu zählen beispielsweise Einfuhrkontingente, gezielte Wettbewerbsbeeinflussung durch steuerliche Abgaben (Heizölsteuer), spezielle Bürgschaften, Kohle-Pfennig, verbilligte Grundstücke für Industrieansiedlung u. a. Voraussetzung einer sachgerechten Wertung der den einzelnen Aufgabenbereichen teilwerdenden staatlichen Unterstützung ist jedoch die vollständige Erfassung von Subventionen, wobei die Schwierigkeiten der zahlenmäßigen Erfassung geldwerter Leistungen nur angedeutet werden sollen. Bei den im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesenen Subventionen handelt es sich aber — wie dargelegt — nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtumfang der Subventionen.

Selbst wenn man unterstellt, eine vollständige Erfassung der Subventionen wäre möglich, bliebe die weitere Frage offen, nach welchen Maßstäben die Wertung der einzelnen Aufgabenbereiche vorgenommen werden soll. Bislang gibt es aber keine derarti-

Übersicht 11

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980

Bezeichnung	Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Millionen DM					
	1977			1978		
	insgesamt	davon		insgesamt	davon	
		Finanzhilfen	Steuervergünstigungen		Finanzhilfen	Steuervergünstigungen
1	2	3	4	5	6	7
I Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1. Landwirtschaft allgem.	3 418	2 665	753	3 456	2 758	698
2. Agrarmarkt der EG	634	13	621	470	4	466
Summe I	4 052	2 678	1 374	3 926	2 762	1 164
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)						
1. Bergbau	1 087	977	110	2 177	2 069	108
2. Energie- und Rohstoffversorgung	209	209	.	138	138	.
3. Innovationsförderung ..	17	17	.	21	21	.
4. Marktnahme Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	83	83	.	66	66	.
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	179	179	.	348	348	.
6. Regionale Strukturmaßnahmen	3 252	228	3 024	3 409	256	3 153
7. Kreditwirtschaft	155	.	155	171	.	171
8. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	759	224	535	778	227	551
Summe II	5 741	1 917	3 824	7 108	3 125	3 983
III. Verkehr	1 980	880	1 100	2 300	1 171	1 129
IV. Wohnungswesen	4 000	2 548	1 452	3 963	2 285	1 678
V. Sparförderung und Vermögensbildung	7 283	5 293	1 990	5 292	3 325	1 967
VI. Übrige Steuervergünstigungen	2 511	-	2 511	2 795	-	2 795
Summe I bis VI	25 567	13 316	12 251	25 384	12 668	12 716

Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Millionen DM					
1979			1980		
insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen		Finanzhilfen	Steuervergünstigungen
8	9	10	11	12	13
3 598	2 836	762	3 635	2 856	779
304	0	304	155	.	155
3 902	2 836	1 066	3 790	2 856	934
1 971	1 863	108	2 019	1 913	106
409	409	.	388	388	.
335	335	.	338	338	.
76	76	.	100	100	.
658	658	.	821	821	.
3 686	275	3 411	3 911	269	3 642
190	.	190	207	.	207
841	201	640	839	178	661
8 166	3 817	4 349	8 623	4 007	4 616
2 357	1 186	1 171	2 504	1 308	1 196
4 616	2 738	1 878	4 972	2 935	2 037
4 180	2 250	1 930	4 372	2 470	1 902
3 021	-	3 021	3 243	-	3 243
26 242	12 827	13 415	27 504	13 576	13 928

gen Maßstäbe, an denen ohne weiteres abgelesen werden könnte, wie die Subventionen der Aufgabenbereiche zu bewerten sind. Jede Wertung bleibt stark subjektiv und durch die jeweiligen politischen Auffassungen geprägt.

4. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

Die Übersichten 9 bis 11 zeigen die Schwerpunkte, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, sowie die bisherigen Auswirkungen von finanziellen Hilfen, werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 (bzw. Anlage 3, Spalte 13).

a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei (vgl. lfd. Nr. 1 bis 31 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 16 der Anlage 3)

28. Die Agrarpolitik zielt darauf ab, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. Sie soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften fortsetzen.

Auf betrieblicher Ebene wird in erster Linie der Ausbau langfristig existenzfähiger Betriebe gefördert. Den Inhabern von nichtentwicklungsfähigen Betrieben soll der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert werden. Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B. Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbauliche Maßnahmen tragen mit zu einer Verbesserung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe bei und dienen der Entwicklung ländlicher Räume.

Agrarstrukturpolitik ist Bestandteil der regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume. Sie wird mit der regionalen Wirtschaftsförderung, insbesondere der Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze und der Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Räumen abgestimmt.

Seit dem 1. Januar 1973 wird die Agrarstrukturverbesserung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt. In Erfüllung des Gesetzes stellen Bund und Länder einen gemeinsamen Rahmenplan auf. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen, die für die einzelnen Maßnahmen u. a. Verwendungszwecke, Höhe und Art der Mittel sowie die Förderungsvoraussetzungen festlegen, die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahmen und Aussagen über Umfang, Art und Anzahl der geplanten

Maßnahmen. Der Bund erstattet jedem Land bei Agrarstrukturmaßnahmen 60 v. H. der bei Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben. Im 7. Rahmenplan stellt die Bundesregierung für 1979 an Finanzhilfen rd. 1 Mrd. DM zur Agrarstrukturverbesserung bereit.

Zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren ist die Bundesregierung bemüht, die Fischerei leistungsfähig zu erhalten. Deshalb werden Bundesmittel zur Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der deutschen Fischereiflotte bereitgestellt. Daneben wird auch die Anpassung der Produktionskapazitäten an die neuen Fangmöglichkeiten, insbesondere auf Grund der Einführung von 200-Seemeilen-Fischereizonen, gefördert. Um die erreichten Strukturverbesserungen nicht zu gefährden und eine sinnvolle Ausnutzung der Fischbestände und die Erhaltung der Fangquoten zu gewährleisten, wird die Förderung der Seefischerei fortgesetzt.

Die Bundesregierung hat 1977 eine Kommission unabhängiger Wissenschaftler beauftragt, die Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft zu begutachten. Das Gutachten wurde im Frühjahr 1978 vorgelegt und veröffentlicht. Es kommt zu dem Ergebnis, daß eine Reform der geltenden Regelung notwendig ist. Maßgebend für diese Beurteilung ist vor allem die bei der überwiegenden Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe angewandte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG), die eine unzureichende Einkommensbesteuerung der landwirtschaftlichen Gewinne zur Folge habe. Die gegenwärtige Regelung führe zu erheblichen steuerlichen Ungleichbehandlungen vor allem zwischen buchführungspflichtigen und nichtbuchführungspflichtigen Landwirten, die unter § 13 a EStG fallen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, aus dem Gutachten Folgerungen zu ziehen. Sie wird einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine gerechtere Besteuerung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft und eine größere Transparenz der diesem Wirtschaftszweig wegen seiner typischen Eigenheiten und zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu gewährenden Entlastungen zum Ziel haben.

Mit zu berücksichtigen sind hierbei auch die Ergebnisse einer Untersuchung, wonach in den meisten Mitgliedstaaten der EG eine erhebliche einkommensteuerliche Begünstigung vor allem der nichtbuchführungspflichtigen Landwirte besteht.

Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG (vgl. lfd. Nr. 32 bis 35 der Anlage 1 und lfd. Nr. 17 der Anlage 3)

29. Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand dieses Berichts. Gleichwohl leistet der Bund weiterhin Finanzhilfen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG im Zusammenhang stehen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt werden. Soweit diese Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden, sind sie größtenteils mit dem Jahre 1974

ausgelaufen. Die von der Finanzmasse her bedeutendste dieser Maßnahmen, der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der D-Mark-Aufwertung von 1969, wird seit 1974 ausschließlich in Form einer Sonderregelung bei der Mehrwertsteuer gewährt, die seit dem 1. Januar 1976 jährlich um 0,5 v. H. abgebaut wird und zum 31. Dezember 1980 ausläuft. Der Aufwertungsausgleich aus Haushaltsmitteln dagegen ist im Jahre 1973, abgesehen von Abwicklungsfällen, abgeschlossen worden.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 36 bis 50 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 bis 30 der Anlage 3)

30. Die wirtschaftliche Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus war im Verlauf der 60er Jahre bis zum Beginn der weltweiten Energiekrise im Winterhalbjahr 1973/74 durch einen sich ständig verschärfenden Wettbewerbsdruck durch Öl und Erdgas und dem sich daraus ergebenden Zwang zur Förderanpassung gekennzeichnet.

Der Steinkohlenbergbau hat sich dieser Entwicklung angepaßt. Er hat seine Unternehmensstruktur durchgreifend neu geordnet (Gründung der Ruhrkohle AG) und erhebliche Anstrengungen zur betrieblichen Rationalisierung unternommen, die fortschreitend zu einer umfassenden Mechanisierung des Steinkohlenbergbaus und zu einer Konzentration der Förderung auf die wirtschaftlichsten Anlagen geführt haben.

Die Bemühungen des Bergbaus wurden durch eine große Zahl von Maßnahmen der öffentlichen Hand (Bund und Bergbauländer) nachhaltig unterstützt. Absatz-, Struktur- und Sozialhilfen sowie Hilfsmaßnahmen für einzelne Bergbauunternehmen wurden vor allem auch mit dem Ziel gewährt, die deutsche Kohle als einzige große Energiereserve der Bundesrepublik zu sichern und die Risiken einer weitgehend auf Mineralöl gestützten Energieversorgung in Grenzen zu halten.

Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm — zuletzt in der zweiten Fortschreibung — die wichtige Rolle der heimischen Steinkohle für die Energieversorgung der Bundesrepublik hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die Kohle auch in Zukunft einen wesentlichen Versorgungsbeitrag leisten muß. Angesichts der tendenziell zunehmenden Verknappung des Öls hat sich die Politik der Bundesregierung als richtig erwiesen. Die Bundesregierung wird für die vorrangige Nutzung der Kohle im Rahmen der deutschen Energieversorgung verstärkt eintreten. Angesichts der Kostennachteile der deutschen Steinkohle ist dieses Ziel auch in Zukunft nur mit öffentlichen Hilfen zu erreichen.

Hieraus ergibt sich die Fortsetzung der bisherigen und aus früheren Subventionsberichten bekannten Kohlehilfen. Zu dem Bereich der Maßnahmen, die auf Grund früherer Entscheidungen mit dem Ziel der Kostenentlastung vergangener Anpassungsmaßnahmen eingeführt wurden, zählen Zuschüsse zu den Alt- und Schrumpfungslasten (befristet bis 1981), Übernahme von Erblasten (Kosten der Wasserhaltung aus früheren Stilllegungen) und Zuschüsse zu den Stilllegungskosten.

Ebenso weitergeführt werden die aus zurückliegenden Stabilisierungsprogrammen und vertraglichen Regelungen hervorgehenden Hilfen für die Ruhrkohle AG, wie die Verzinsung und Tilgung der in Höhe von 1 Mrd. DM gewährten Schuldbuchforderung und die Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen für bis zum 1. Januar 1973 durchgeführte Stilllegungen.

Die Fortführung dieser vornehmlich auf den Anpassungs- und Schrumpfungsprozeß zurückgehenden Kohlehilfen trägt dazu bei, den Steinkohlenbergbau für die ihm derzeit und zukünftig zufallenden Aufgaben der Energieversorgung zu stärken und ihn von den Folgekosten der vergangenen Anpassungsmaßnahmen freizustellen.

Das Schwergewicht neuerer Maßnahmen liegt in der Förderung der Investitionstätigkeit und bei Forschung und Entwicklung: Zielrichtung ist, dem Steinkohlenbergbau die Möglichkeit zu geben, langfristig den gewünschten Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik zu leisten. Die bisherige Investitionshilfe in Höhe von 210 Millionen DM (einschließlich Beteiligung der Bergbauländer) wurde 1978 ergänzt durch eine zusätzliche Hilfe zur Förderung der Investitionen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Diese Hilfen in Höhe von 582 Millionen DM (einschließlich Beteiligung der Bergbauländer) ist auf den Zeitraum 1978 bis 1981 begrenzt und dient dazu, in der u. a. von der Entwicklung der Stahlindustrie verursachten schwierigen Absatzlage die Investitionsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu erhalten.

Die gewünschte Verstetigung des Absatzes wird im Bereich der Kraftwerkskohle insbesondere durch das Dritte Verstromungsgesetz von 1974 ermöglicht. Die Zweite Novelle von 1977 zu diesem Gesetz sieht auf der Grundlage einer abgeschlossenen Zehnjahresvereinbarung zwischen Kohle- und Elektrizitätswirtschaft die Lieferung von durchschnittlich 33 Millionen Tonnen Kohle pro Jahr bis 1987 vor. Hierdurch ist der Steinkohlenbergbau in die Lage versetzt, einen langfristig gesicherten Beitrag zur Stromversorgung der Bundesrepublik zu leisten und seine Investitionspolitik entsprechend ausrichten zu können. Die Mehrkosten, die bisher aus dem Einsatz der Kohle in Kraftwerken gegenüber anderen Energieträgern entstanden, wurden nicht aus dem Haushalt, sondern von den Stromverbrauchern über die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) aufgebracht. Wegen der abnehmenden Preisunterschiede zwischen Kohle und Öl wird für das letzte Quartal 1979 eine Änderung der Ausgleichsabgabe geprüft.

Für den Absatz von Kokskohle und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft eröffnet die Beihilferegelung der EG der Bundesrepublik die Möglichkeit zur Zahlung einer Förderbeihilfe und — für Lieferungen in revierferne Gebiete — einer Absatzhilfe an den Bergbau, soweit dessen Erzeugerkosten den Wettbewerbspreis überschreiten. Von dieser Möglichkeit wird seit 1977 wieder Gebrauch gemacht. Seit dieser Zeit ist der Unterschied zwischen Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den Förderkosten der deutschen Steinkohle — insbeson-

dere bedingt durch den Dollarkurs — laufend gestiegen. Der Beihilfesatz, der 1977 noch 13,50 DM/t betrug, mußte für 1978 auf 38,40 DM/t erhöht werden. Es ist beabsichtigt, die Probleme der Kokskohlenbeihilfe durch ein wissenschaftliches Forschungsinstitut untersuchen zu lassen.

Diese Maßnahmen werden durch steuerliche Erleichterungen für den Bergbau ergänzt. Neben der Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau handelt es sich in erster Linie um Steuervergünstigungen für die Ruhrkohle AG, den Rationalisierungsverband und die Aktionsgemeinschaft deutscher Steinkohlenreviere.

Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen.

Energie- und Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 51 bis 56 der Anlage 1)

31. Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den einheimischen, in der Deutschen Erdölversorgungsgesellschaft mbH — DEMINEX — zusammengeschlossenen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung unseres Marktes zu leisten. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften verlorene Zuschüsse.

Zur Durchführung des Programms stellte der Bund für die Jahre 1969 bis 1974 575 Millionen DM zur Verfügung. Im Rahmen des Energieprogramms hat die Bundesregierung das Starthilfeprogramm um ein Anschlußprogramm für die Jahre 1975 bis 1978 in Höhe von 800 Millionen DM aufgestockt.

Obwohl die DEMINEX infolge der staatlichen Förderung Erfolge aufweisen kann, ist sie nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellt der Bund entsprechend der Fortschreibung des Energieprogramms in einem zweiten Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 weitere Mittel in Höhe von 600 Millionen DM zur Verfügung.

Im Rohstoffbereich ist auf Grund der konjunkturellen Erholung die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen stark angestiegen. Mittel- bis langfristig muß wegen des globalen Wirtschaftswachstums insbesondere auch in den Ländern der Dritten Welt generell mit steigendem Rohstoffverbrauch gerechnet werden. Selbst bei bescheidenen Zuwachsraten wird weltweit von einer Verdoppelung des Bedarfs bis zum Jahre 2000 ausgegangen.

Als rohstoffarmes Land muß die Bundesrepublik Deutschland deshalb dauerhaft daran interessiert sein, zusammen mit den Rohstofflieferländern rechtzeitig für ausreichende Produktionskapazitäten zu sorgen. Ihr besonderes eigenes Interesse an diesen Bemühungen ergibt sich aus der hohen Einfuhrabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland, des

drittgrößten Rohstoffverbrauchers der westlichen Welt. Maßnahmen zur Versorgungssicherung sind daher von überragender Bedeutung.

Neben vielfältigen internationalen Bemühungen wurden im Berichtszeitraum auch die nationalen Maßnahmen mit beträchtlichem Aufwand fortgeführt. Für das seit 1971 bestehende Zuschußprogramm für in- und ausländische Prospektion und Exploration waren für 1978 im Bundeshaushalt 45,0 Millionen DM eingesetzt. Im Haushaltsjahr 1979 sind es bereits 51,0 Millionen DM. Wenn auch im Jahre 1978 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bedingt durch die noch aus der Rezession herrührende wirtschaftliche Situation der Firmen, nicht voll in Anspruch genommen wurden, kann bereits festgestellt werden, daß im Jahr 1979 dank der finanziellen Anreize die Suche nach neuen Lagerstätten durch deutsche Firmen erneut ansteigt.

In der 1. Phase des Explorationsprogramms von 1971 bis 1978 wurden im Inland bei 36 geförderten Einzelvorhaben im Umfeld von 7 bestehenden Bergwerken neue wirtschaftlich gewinnbare Erzvorräte nachgewiesen, die die Lebensdauer dieser Bergwerke wesentlich verlängern würden. Damit ist die einheimische Rohstoffbasis in den Bereichen Blei, Zink, Flußspat, Schwefel und Graphit deutlich verbessert worden.

Der Großteil der Vorhaben liegt aus geologischen Gründen im Ausland. Insgesamt wurden 132 Vorhaben gefördert, von denen zwei in Österreich und Spanien inzwischen zur Errichtung neuer Bergwerke unter deutschem Einfluß geführt haben. Durch eines dieser Bergwerke kann ein beträchtlicher Teil der ganzen deutschen Wolframversorgung abgedeckt werden. Vom Bund geförderte Tätigkeiten der deutschen Unternehmen haben ferner dazu geführt, daß Metall-Lagerstätten in Brasilien, Schweiz, Kamerun, Türkei, Kanada und Zaïre evaluiert wurden, die aus Gründen der Marktsituation bzw. der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Ländern zur Zeit nicht wirtschaftlich abgebaut werden können. Diese Vorhaben gelten im internationalen Rohstoffgeschäft als sogenannte „stand-by-Reserven“, die zu den unerläßlichen Aktiva der Bergbaugesellschaften gehören. Ferner werden im Augenblick für zwei Kupfer-Großlagerstätten unter deutscher Beteiligung in Südostasien die Durchführbarkeits-Studien vorbereitet. Beide werden einen nicht unbedeutenden Anteil an der deutschen Kupferversorgung in den 80er Jahren haben.

Im Uransektor bestehen deutsche Beteiligungen vor allem in Kanada und Australien, wo bereits gefördert wird, bzw. die Produktion zu Beginn der 80er Jahre aufgenommen wird.

Insgesamt ist die Zahl der Vorhaben, die zu verwertbaren Erzlagerstätten geführt haben, deutlich größer als im internationalen Durchschnitt. Gleichwohl ist im Rahmen des Ausbaus des Explorationsprogramms in seiner 2. Phase von 1979 bis 1982 vorgesehen, einen gewissen Schwerpunkt auf die Beteiligung an weiter fortgeschrittenen Projekten zu legen mit dem Ziel, die Rohstoffbezüge aus eigenem Besitz oder Beteiligungsbesitz auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Innovationsförderung (vgl. lfd. Nr. 57 bis 60 der Anlage 1)

32. Die erfolgreiche Umsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in marktfähige technologische Produkte und Verfahren, d. h. die technologische Innovation, ist in jedem modernen Industriestaat die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Anpassung an strukturelle Wandlungsprozesse sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine Volkswirtschaft, die auf die Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedacht ist, muß daher alles daransetzen, vorhandene technische Neuerungsmöglichkeiten so gut wie möglich zu nutzen. Das Aufspüren vermarktungsfähiger Technologien und ihre Umsetzung am Markt ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen.

Nur in dem Maße, in dem Unternehmen gesamtwirtschaftliche oder im öffentlichen Interesse notwendige und wünschenswerte technologische Entwicklungen nicht, nicht ausreichend oder nur mit erheblichen Verzögerungen verfolgen oder durchsetzen können — weil z. B. die damit verbundenen Risiken aus unternehmerischer Sicht unberechenbar hoch sind oder die erforderlichen Investitionen die Finanzkraft einzelner Unternehmen übersteigen würde — regt die staatliche Forschungs- und Technologiepolitik Entwicklung und Anwendung neuer technischer Verfahren an. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen der Förderung. Wegen ihrer strukturellen Nachteile sind sie von sich aus zu einer fortlaufenden Forschung und Entwicklung oft nicht in der Lage, obwohl sie wegen ihrer im Vergleich zu Großunternehmen höheren Anpassungsfähigkeit als Träger von Neuerungsprozessen an sich besonders geeignet wären.

Bei Orientierung auf bestimmte Einzelvorhaben wurden die Förderprogramme der Bundesregierung zunächst überwiegend von Großunternehmen in Anspruch genommen. Sie hat ihr Programm jedoch im Bereich auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuschüsse zu den Aufwendungen für das bei kleinen und mittleren Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Forschung und Entwicklung tätige Personal (FuE-Personalkostenzuschüsse) erweitert. Für dieses Programm stehen im Jahre 1979 300 Millionen DM zur Verfügung. Der nicht rückzahlbare Zuschuß beträgt pro Unternehmen und Jahr 40 v. H. für die ersten 300 000 DM lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne und -gehälter und 25 v. H. (Berlin 40 v. H.) für weitere Beträge bis zum höchstmöglichen Zuschuß von insgesamt 400 000 DM (Berlin 500 000 DM).

Mit diesen Zuschüssen will die Bundesregierung die Unternehmen anregen, ihre personellen Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu festigen und auszubauen, um die erforderlichen Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrenserneuerungen und damit für die Verbesserung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Auch wird erwartet, daß neue Arbeitsplätze entstehen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen der deutschen Industrie bestehen die Forschungs- und Entwicklungskosten zu $\frac{2}{3}$ aus Personalkosten. Mit dieser Maßnahme wird deshalb ein weiterer Beitrag geleistet, die unternehmensgrößenbedingten Nachteile der kleinen und mittleren

Unternehmen zu kompensieren. Das Programm wird über die Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen abgewickelt (AiF).

In ähnlicher Richtung wirkt das bereits 1972 angelegene Programm zur Förderung von technologischen Erstinnovationen. Es reduziert das mit der Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren (Erstinnovation) verbundene Risiko auf ein für den Träger vertretbares Maß, indem der Staat sich, über bedingt rückzahlbare Zuwendungen, bis zu 50 v. H. an den nach der Forschungsphase und vor Erreichung der Herstellungs- oder Verfahrensreife entstehenden Kosten einer Entwicklung beteiligt.

Entsprechend dem Charakter einer befristeten Risikobeteiligung sind diese Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn und soweit die so geförderten Vorhaben zu wirtschaftlichen Verwertung gelangen. Ein Verzicht auf die Rückzahlung ist nur dann möglich, wenn der Risikofall eintritt, d. h. wenn die Entwicklung scheitert. Das Programm steht grundsätzlich allen Unternehmen und Wirtschaftszweigen offen, deren Vorhaben nicht in den Rahmen besonderer Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, wendet sich jedoch vor allem an kleine und mittlere Unternehmen.

Bis Ende 1978 sind auf diese Weise 186 technologisch hochwertige Entwicklungsvorhaben mit einem Bewilligungsvolumen von rd. 92 Millionen DM gefördert worden. 48 v. H. der bewilligten Vorhaben entfallen auf Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten, weitere 33 v. H. auf solche mit 100 bis 500 Beschäftigten. Die durchschnittliche Zuwendungshöhe lag bei knapp 500 000 DM. Von 50 bisher abgeschlossenen Vorhaben haben 16 ihr Ziel erreicht bzw. im wesentlichen erreicht, 17 haben es teilweise erreicht, während 17 weitere Vorhaben es nicht bzw. noch nicht erreicht haben. In 20 Fällen werden Rückzahlungen aus der wirtschaftlichen Verwertung geleistet.

33. Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen leistet ebenfalls das bereits seit 1969 laufende Programm „Technische Entwicklung in der Berliner Industrie“. Die Förderung der überwiegend mittelständischen Industrie in Berlin stärkt zugleich die Lebensfähigkeit der Stadt. Gefördert werden erfolgversprechende technische Entwicklungsvorhaben in Berlin ansässiger, mittelständischer Unternehmen. Die Anträge sind an die Industrie- und Handelskammer Berlin zu richten. Die Mittel werden je nach der Eigenbeteiligung der Unternehmen in Form von verlorenen Zuschüssen ($\frac{2}{3}$ Eigenbeteiligung), bedingt rückzahlbaren Zuwendungen ($\frac{1}{2}$ Eigenbeteiligung) oder rückzahlbaren Darlehen ($\frac{1}{3}$ Eigenbeteiligung) gewährt.

Seit Beginn der Fördermaßnahmen sind 390 Vorhaben von 200 Firmen mit rd. 42,6 Millionen DM gefördert worden. Von den bisher geförderten 390 Vorhaben sind 265 Vorhaben abgeschlossen.

Der Erfolg des Programms läßt sich auch an den bisher zurückgezählten Zuwendungen messen. So sind bereits jetzt Rückflüsse in Höhe von 2,8 Millionen DM zu verzeichnen. Bis 1985 bestehen schon feste

Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 5,0 Millionen DM. Es ist zu erwarten, daß dieser Betrag sich noch erhöhen wird.

Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme (vgl. lfd. Nr. 61 bis 69 der Anlage 1)

34. Die Bundesregierung ist bemüht, in längerfristiger Hinsicht Forschung und Entwicklung besonders in denjenigen Bereichen zu fördern, in denen die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf die Überwindung festgestellter Engpässe der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ausgerichtet sind. Im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme werden daher überwiegend längerfristig angelegte, noch mit hohen Forschungs- und Entwicklungsrisiken belastete Vorhaben der industriellen „Vorlauf“-forschung und -entwicklung gefördert. Ein wichtiges Ziel ist jedoch auch, die Ergebnisse solcher Vorhaben weiter zu entwickeln und in wirtschaftlich verwertbare Produkte und Verfahren umzusetzen. Deshalb schließen diese Programme in wachsendem Umfang auch marktnahe Vorhaben ein, denen durch ihren produktivitätsfördernden Charakter große Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zukommt.

Marktnahe Vorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind — auf vorhandene Technologien und am Markt eingeführte Produkte aufbauend — überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt.

Trotz hoher wirtschaftlicher Erfolgswahrscheinlichkeiten bleiben dennoch diesen Vorhaben erfahrungsgemäß privatwirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten verschlossen, weil die technologischen Risiken im Vergleich zu anderen Finanzanlagen höher bewertet werden und deren Beurteilung mit aufwendigeren Prüfungsverfahren verbunden sind.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat deshalb das Instrument der marktnahen Förderung geschaffen, damit die zur Leistungssteigerung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verbessert wird und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlichen neuen Produkte und Verfahren beschleunigt eingeführt werden.

Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen:

Um die risikoreiche Innovationsphase nicht zu belasten, beginnt die Rückzahlung erst drei Jahre nach Abschluß des Vorhabens und erfolgt dann in fünf Jahresraten.

Der Zuwendungsbetrag ist bis zu Beginn der Rückzahlungsverpflichtung zinsfrei; danach sind die jeweils noch ausstehenden Beträge mit 6,5 v. H. jährlich zu verzinsen.

Die Rückzahlung entfällt nur, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-tech-

nische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Die erzielten Ergebnisse können von den Unternehmen allein frei genutzt werden. Dies ist vertretbar, weil

hier meist keine Grundlagentechnologien gefördert werden, so daß nur ausnahmsweise für die weitere Forschung und Entwicklung wichtige Ausgangs- und Zwischenergebnisse anfallen; die alleinige Nutzung der schnellen wirtschaftlichen Umsetzung in der Regel dienlich ist; für kleinere Unternehmen ein entsprechender Entwicklungsvorsprung am Markt für das weitere Bestehen notwendig sein kann.

Vor dem 1. Juli 1975 wurde ausschließlich die elektronische Datenverarbeitung auf Grund von Sonderregelungen marktnah gefördert; seitdem sind marktnahe Vorhaben auch in anderen Schwerpunktprogrammen zu finden. Insbesondere sind hier die Programme „Forschung und Technologie zur Rohstoffsicherung“, „Forschung und Technologie im Dienst der Gesundheit“, „Elektronische Bauelemente“ sowie „Meeresforschung und -technik“ zu nennen.

Die Förderung marktnaher Vorhaben zielt auf eine Lücke im privatwirtschaftlichen Finanzierungsangebot. Sie soll vor allem dort helfen, wo es an dem erforderlichen Risikokapital für technische Neuerungen nahe der Markteinführung mangelt.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche (vgl. lfd. Nr. 70 bis 72 der Anlage 1)

Die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Unternehmen selbst. Aufgabe des Staates ist es dabei, durch Setzung und Anpassung der staatlichen Rahmenbedingungen die Umstrukturierungen zu erleichtern, die auf Grund der sich ändernden binnen- und weltwirtschaftlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Ergänzende staatliche Hilfe für einzelne Wirtschaftsbereiche kommt als Unterstützung des Anpassungsprozesses z. B. in Betracht, wenn die Gefahr besteht, daß es andernfalls zu bruchartigen Entwicklungen mit unerwünschten sozialen Härten käme. Förderungsmaßnahmen können auch erforderlich sein zur Entwicklung von gesamtwirtschaftlich besonders bedeutsamen Technologien mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko.

35. Der *Schiffbau* befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, dem die deutschen Werften voll unterworfen sind. Seit Beginn dieser Entwicklung haben zahlreiche Schiffbauländer zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Lage ihrer Werften im Wettbewerb um die abnehmende Nachfrage zu verbessern. Die deutschen Werften haben angesichts ständig rückläufiger Auftragseingänge und -bestände die Beschäftigung schrittweise vermindert. Sie planen weitere Maßnahmen zur Bewältigung des notwendigen Anpassungsprozesses.

Vordringliches Ziel der deutschen Schiffbaupolitik ist es, weiterhin in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau der

staatlichen Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen fort, ausgewogene Lösungen in enger Zusammenarbeit aller Schiffbauländer zu erreichen. Die Untersuchung der augenblicklichen Lage des deutschen Schiffbaus hat jedoch auch zu der Überlegung geführt, die in die Verantwortung der Unternehmen fallenden Maßnahmen zur Bewältigung des Anpassungsprozesses stärker zu unterstützen, als dies die bestehenden Regelungen ermöglichen. Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, erwies sich eine schnell bereitgestellte und befristete Krisenhilfe zur Verbesserung der Werftbeschäftigung in der gegenwärtigen Lage als notwendig. Der von Wettbewerbsverzerrungen und einem erheblichen Nachfragerückgang geprägte internationale Schiffbaumarkt böte andernfalls für die deutschen Werften vor allem mittel- und längerfristig keine hinreichenden Aussichten auf genügend Aufträge, um die Überbrückung der gegenwärtigen Krisenlage zu ermöglichen. Als Krisenhilfe hat die Bundesregierung deshalb eine Auftragshilfe beschlossen, die durch ihre Ausgestaltung, insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung der Empfänger zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen, zugleich der Struktur Anpassung dient.

Die Auftragshilfe besteht in einem Zuschuß zum Vertragspreis für neue Aufträge ab 1. Dezember 1978 bis 31. Dezember 1981. Sie wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Finanzierungshilfen für die Werften gewährt. Die Maßnahme steht bezüglich des Jahres 1981 noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

36. Die deutsche *Stahlindustrie*, wie auch die Stahlunternehmen in den anderen europäischen Ländern, arbeiten seit 1975 überwiegend mit einer ungenügenden Auslastung. Die Ursachen liegen im weltweiten Ausbau der Kapazitäten, in der zum Teil kostengünstigeren Produktion in Entwicklungsländern sowie in dem immer noch schwachen Nachfrage-niveau in den traditionellen Abnehmerbereichen der Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft. Das Preisniveau bei Stahl ist für viele Unternehmen seit langem kaum kostendeckend. Besonders hart wurden von dieser Entwicklung zwei der drei Eisenhüttenwerke an der Saar betroffen, die eine ungünstige Betriebs-, Finanz- und Eigentümerstruktur aufwiesen.

1978 wurde eine umfassende Restrukturierung und Modernisierung der beiden Unternehmen mit dem Ziel eingeleitet, die Hütten wieder dauerhaft wettbewerbsfähig zu machen und so Arbeitsplätze zu erhalten. Vorausgegangen war die Übernahme der Eigentumsanteile an beiden Unternehmen durch die ARBED S. A., Luxemburg. Die ARBED sah sich nicht in der Lage, die vorgesehene betriebliche Neuordnung aus eigener Kraft zu verwirklichen, da die im Ausland erwirtschafteten Eigenfinanzierungsmittel durch andere Verpflichtungen des Unternehmens gebunden sind.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage des Saarlandes haben die Bundesregierung und die Regierung

des Saarlandes Bürgschaften bis zu 900 Millionen DM und einen Bundeszuschuß zugesagt, der in fünf Raten zu je 48,8 Millionen DM in den Jahren 1978 bis 1982 gezahlt wird.

Diese Finanzierungshilfen dienen dazu, die im Zuge der Neuordnung der beiden Saarrütten geplanten Investitionen im Bereich der Stahl- und Walzwerke sowie auch in einigen Zweigen der Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Außerdem sollen notwendige Anpassungen bei der Beschäftigung über einen vertretbaren Zeitraum gestreckt werden; die Modernisierungsmaßnahmen sind mit Kapazitätsanpassungen und mit der Aufgabe von Arbeitsplätzen verbunden. Beschäftigungsrisiken sollen auch durch ergänzende regionalpolitische Maßnahmen der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes vermieden werden.

37. Bei der Förderung von technologisch zukunftsweisenden Produktionszweigen nimmt die *Luft- und Raumfahrtindustrie* eine besondere Stellung ein. Sie ist nicht nur der Ausgangspunkt vieler technischer Neuerungen, sondern strahlt auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung auch auf andere Industrien mit besonderer technologischer Leistung, wie Elektroindustrie, Maschinenbau, chemische und kunststoffverarbeitende Industrie u. a., aus.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Luftfahrt um einen bedeutenden Weltmarkt mit großen Entwicklungsmöglichkeiten. Bei der Erschließung dieses Marktes trifft die einheimische Industrie auf die den internationalen Markt beherrschende US-Konkurrenz. Sie wird nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich stärken kann. Dazu ist ein Ausbau der bereits bestehenden Zusammenarbeiten zwingend notwendig.

Vor diesem Hintergrund wird der zivile Flugzeugbau durch rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Entwicklung und Bundesbürgschaften zur Sicherung der Serienfinanzierung gefördert. Die vom Bund unterstützten Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Beispiele dafür bilden der Airbus und der Hubschrauber BO 105. Beim Airbus stellte sich das Problem, über die Entwicklung hinaus auch den Verkauf fördern zu müssen, weil die Industrie allein die Mittel zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber der US-Industrie nicht aufbringen konnte.

Die Bundesregierung unterstützt angesichts dieser Schwierigkeiten die Bemühungen der Luftfahrtindustrie, weitere Unternehmenszusammenschlüsse zu erreichen, um dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Langfristig wird der Subventionsbedarf dadurch abgebaut werden können.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 73 bis 76 der Anlage 1)

38. Die zentralen Ziele der regionalen Strukturpolitik sind:

a) Zusätzliches Wachstum in Problembereichen zu fördern;

- b) Verminderung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit bestimmter Gebiete der Bundesrepublik;
- c) Verringerung der regionalen Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Für die Erreichung dieser Ziele steht als Planungsinstrument der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung, der seine Grundlage in dem Gesetz über die genannte Gemeinschaftsaufgabe vom 6. Oktober 1969 hat. Inzwischen ist der 8. Rahmenplan für den Zeitraum von 1979 bis 1982 beschlossen worden. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkttorte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

In den 7. Rahmenplan wurde zusätzlich ein auf vier Jahre (1978 bis 1981) befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von rd. 17 000 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ aufgenommen, für das der Bund insgesamt 100 Millionen DM bereitstellt. Es soll die Auswirkungen der besonders ins Gewicht fallenden Arbeitsplatzverluste in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie auffangen.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß in den siebziger Jahren die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten aufgeholt oder sich zumindest nicht relativ verschlechtert haben. Auch die Förderergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruhen, weisen auf unverkennbare Erfolge hin: In der Zeit von 1972 bis 1978 ist in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von rd. 68,5 Mrd. DM gefördert worden, mit dessen Hilfe rd. 563 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 763 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert wurden. Angaben über die Höhe der Mitnahmeeffekte sind nicht möglich, da es eine hinreichend gesicherte Methode zur Messung solcher Wirkungen nicht gibt. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die Ausgestaltung der Förderungsregelungen dazu beiträgt, Mitnahmeeffekte möglichst klein zu halten.

Die Arbeiten am Aufbau eines Erfolgskontrollsystems werden fortgesetzt; wesentliche Elemente der Erfolgskontrolle sind in der Gemeinschaftsaufgabe bereits verankert. Das Erfolgskontrollsystem umfaßt Nachprüfungen, Wirkungsanalysen und Zielerreichungskontrollen durch die Verwaltung, wobei die jährliche Zwischenkontrolle als Bestandteil der Zielerreichungskontrolle allerdings noch in der Erprobungsphase steckt (vgl. auch 8. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe, BT-Drucksache 8/2590). Eine bundeseinheitliche Neuabgrenzung der Förderge-

biete, die als Hauptelement der Erfolgskontrolle 1975 erstmals vorgenommen wurde, ist für Ende 1980 vorgesehen. Mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete wird eingetretenen regionalwirtschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen.

Die regionalen Strukturmaßnahmen werden durch eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen unterstützt. In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgaben können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft mit der regionalen Investitionszulage gefördert werden (Schätzung für 1979: rd. 930 Millionen DM), im Zonenrandgebiet sind außerdem Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen möglich.

39. Die durch das *Berlinförderungsgesetz* entstehenden Steuerverzichte sind in der folgenden Übersicht 12 zusammengefaßt.

Insgesamt verzichtet die öffentliche Hand durch das Berlinförderungsgesetz auf Steuereinnahmen von rd. 5 Mrd. DM jährlich. Dabei stehen die Arbeitnehmerzulagen und der umsatzsteuerliche Kürzungsanspruch im Vordergrund. Bemerkenswert ist die Entwicklung der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten gemäß §§ 16 und 17 Berlinförderungsgesetz. Hier war in den Jahren 1975 und 1976 auf Grund eines unerwartet starken Mittelzuflusses ein starker Anstieg der Steuermindereinnahmen zu verzeichnen, die sich im Jahre 1976 auf rd. 600 Millionen DM gegenüber ca. 165 Millionen DM im Jahre 1974 beliefen. Da die Darlehensbedingungen inzwischen deutlich verschlechtert worden sind, kann für die Jahre ab 1977 mit einem erheblichen Rückgang des Mittelzuflusses gerechnet werden.

c) Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 88 bis 94 der Anlage 1 und lfd. Nr. 85 bis 94 der Anlage 3)

40. Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Verkehr dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verbilligung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) sowie der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt. Die auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland benötigt eine angemessene, qualitativ hochwertige und leistungsfähige Handelsflotte, die auf privatrechtlicher Grundlage von wirtschaftlich gesunden Unternehmen betrieben wird. Der deutschen Handelsflotte kommt damit bei der Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Ziele eine besondere Bedeutung zu: dies gilt insbesondere für die Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung sowie der Ausfuhr. Dabei sieht sie sich vielfältigen Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Frachtmärkten ausgesetzt (z. B. stärkere Subventionierung und günstigere Besteuerung ausländischer Handelsflotten) und ist besonderen nationalen Belastungen im Vergleich zu anderen Industrieländern (hoher Sicherheitsstand, strenge Besetzungsvorschriften) unterworfen.

Steuermindereinnahmen durch das Berlinförderungsgesetz 1977 bis 1980

Lfd. Nr. der Anlage 3	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Milliarden DM			
			1977	1978	1979	1980
30	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen in Berlin (West)	200	215	245	260
31	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	50	50	50	40
32	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	0 ¹⁾	0 ¹⁾	5	5
33	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) ²⁾	. ²⁾	. ²⁾	. ²⁾
34	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	300	360	350	350
35	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	447	419	473	545
36	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)T)	510	540	535	540
37	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	1 750	1 850	1 950	2 200
40	§§ 1, 1a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet, besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	1 565	1 615	1 680	1 740
		Steuermindereinnahmen insgesamt	4 822	5 049	5 288	5 680

¹⁾ Steuermindereinnahmen unter 1 Million DM.

²⁾ Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7 b ESTG enthalten (vgl. lfd. Nr. 93 der Anlage 3).

In Verbindung mit den verschiedenen steuerlichen Maßnahmen haben die bisherigen direkten Subventionen entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte noch wettbewerbsfähig geblieben ist und noch zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört. Diese Finanzhilfen werden für Neubauten gewährt und versetzen damit die Schiffahrtsunternehmen in die Lage, sich dem beschleunigten Strukturwandel anzupassen. Der Sonderzuschuß in Höhe von 5 v. H. der Anschaffungskosten, der in den Jahren 1977 und 1978 neben dem bisherigen Schiffbauzuschuß in Höhe von 12,5 v. H. gewährt werden konnte, trug wesentlich dazu bei, die Beschäftigungslage bei den deutschen Werften zu bessern.

Die Lage der deutschen Handelsflotte (rd. 33 000 Beschäftigte an Bord) ist allerdings schon seit Jahren gekennzeichnet von akuten und zunehmenden finanziellen Anspannungen, die die Investitionskraft der deutschen Seeschifffahrt ernsthaft beeinträchtigt. Ursächlich hierfür sind insbesondere die anhaltend

ungünstige Seefrachtmarktlage und der gleichzeitige Kursverfall des US-Dollars. Zur Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft der deutschen Handelsflotte — bei der Investitionsausgaben ansonsten einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Gesamtausgaben aufweisen — und zur Verbesserung der Beschäftigungslage der deutschen Werften hat die Bundesregierung beschlossen, im Rahmen einer befristeten Neuordnung der Schiffahrts- und Schiffbauhilfen neben der Fortführung der bisherigen Schiffahrtshilfe (Schiffbauzuschüsse in Höhe von 12,5 v. H.) und Gewährung von Bundesbürgschaften eine auf drei Jahre befristete rückzahlbare Schiffahrtsbeihilfe (zinsloses Darlehen) zu gewähren. Die Hilfe beläuft sich auf 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (60 v. H. des linearen Buchwertes der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschiffe). Die Darlehen können im Falle von Schiffneubauinvestitionen erlassen werden, wenn diese Neubauten innerhalb von drei Jahren nach Gewährung in Auftrag gegeben werden.

Die Erfolge der Schifffahrtförderung werden laufend kontrolliert. Diese Erfolgskontrolle — von allen geförderten Unternehmen sind jährlich Bilanzen vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausgewertet werden — ermöglicht eine etwa notwendig werdende Veränderung oder Ergänzung der jeweiligen Förderungsmaßnahmen; zugleich können auch sich abzeichnende neue Entwicklungen erkannt und berücksichtigt werden.

41. Zur verstärkten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden seit 1972 Betriebsbeihilfen gewährt, die 1978 eine Größenordnung von über 235 Millionen DM erreichten. Dadurch werden die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs — nicht zuletzt die vielen mittleren und kleinen Betriebe vor allem auch in den ländlichen Gebieten — von der Mineralölsteuer voll entlastet. Ohne diese Kostenentlastung wären die Verkehrstarife in den letzten Jahren stärker gestiegen. Durch die Gasöl-Betriebsbeihilfe für den Schienenverkehr werden die Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen ebenfalls voll von der Mineralölsteuer entlastet. Die Gewährung der Gasöl-Betriebsbeihilfe ist im Hinblick auf die wachsenden Versorgungsschwierigkeiten beim Mineralöl allerdings nicht problemlos. Mittelfristig könnte z. B. daran gedacht werden, sie so auszugestalten, daß Anreize für die Verwendung anderer Energieformen gegeben würden.

Die besonderen Bindungen zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet kommen in den finanziellen Hilfen für den aus politischen Gründen unverzichtbaren Verkehr (Güter- und Personenverkehr) zum Ausdruck. Seit 1972 ist darin auf Grund des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Jahrespauschale von rd. 235 Millionen DM enthalten.

Die Pauschale ist durch eine Vereinbarung mit der DDR vom 19. Dezember 1975 für die Jahre 1976 bis 1979 auf 400 Millionen DM jährlich erhöht worden. Erneute Verhandlungen mit der DDR führten am 16. November 1978 zu einer Festlegung der Transitpauschale für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525,0 Millionen DM jährlich.

Die genannten Finanzhilfen zugunsten des Verkehrs finden ihre Entsprechung bei einer Reihe von Steuerbegünstigungen, von denen der ermäßigte Umsatzsteuersatz für den Personennahverkehr und die Mineralölsteuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff am bedeutsamsten sind.

d) Wohnungswesen

Sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 95 bis 107 der Anlage 1)

42. Die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum hat im Bundesdurchschnitt in den vergangenen Jahren einen hohen Stand erreicht und ist weiter verbessert worden. Es bleibt aber Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus, insbesondere

den noch schlecht versorgten einkommensschwachen Haushalten bestimmter Zielgruppen (z. B.

kinderreichen Familien, alten Menschen und Behinderten mit speziellem Wohnungsbedarf, Aussiedlern, Zuwanderern und Wohnungsnotstandsfällen zur Verbesserung ihrer Wohnsituation zu verhelfen,

zur Erneuerung und Erhaltung der Innenstadtbereiche der Städte und Gemeinden beizutragen,

die Eigentumsbildung zu fördern.

Der Bund beteiligt sich weiterhin am sozialen Wohnungsbau der Länder und konzentriert seine Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG auf folgende Programme:

Sozialprogramm einschließlich Grundförderung
Vornehmlich Wohnungsbau für einkommensschwächere kinderreiche Familien, alte Menschen, Schwerbehinderte und Wohnungsnotstandsfälle

Aussiedlerwohnungsbau

Programm zur wohnungsmäßigen Unterbringung der Aussiedler und der Zuwanderer aus der DDR

Ersatzwohnungsbau in Sanierungsgebieten sowie Aus- und Umbau

Hierfür wurden im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen Mittel bereitgestellt.

Eigentumsprogramm

Schaffung neuen Wohnungseigentums in Form des Familienheims und der Eigentumswohnung vorrangig für Bezieher niedrigerer Einkommen in regionalen Schwerpunkten.

1977 wurden im 1. Förderungsweg rd. 40 000 Mietwohnungen und 17 000 Eigentümerwohnungen sowie rd. 6500 Heimplätze, im 2. Förderungsweg rd. 56 000 Wohnungen gefördert. Im Rahmen des Eigentumsprogramms (2. Förderungsweg) werden bei geringerem Förderungsaufwand pro Einzelfall zum weit überwiegenden Teil Eigentümerwohnungen für Haushalte mit zwei oder mehr Kindern gefördert.

Große Bedeutung für die Wohnungsversorgung von Problemgruppen haben inzwischen die aus dem Sozialwohnungsbestand frei werdenden Wohnungen erlangt. Ca. 5 v. H. des Bestandes öffentlich geförderter Mietwohnungen, das sind ca. 200 000 Wohnungen, werden jährlich zur Wiedervermietung frei. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf können sie nach Dringlichkeit auf Vorschlag der Wohnungsämter vergeben werden.

Modernisierung und Heizenergieeinsparung (vgl. lfd. Nr. 108 und 109 der Anlage 1)

43. Das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm, dessen gesetzliche Grundlage das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz ist, dient der Verbesserung der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen, und so auch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden. Das Modernisierungsprogramm ist damit auf wohnungs- und sozialpolitische wie auch auf städtebaupolitische Ziele gerichtet. Es gibt Anreize für die

Durchführung von Maßnahmen dort, wo Modernisierungsinvestitionen den Eigentümern auf absehbare Zeit nicht wirtschaftlich erscheinen, Mieter nicht in der Lage sind, die auf Grund der Modernisierung erhöhte Miete voll zu tragen oder wo städtebauliche Fehlentwicklungen private Investitionen behindern. Die Durchführung des Modernisierungsprogramms ist nach der grundsätzlichen Aufgabenverteilung Aufgabe der Länder. Der Bund stellt die Hälfte der einzusetzenden Förderungsmittel als Finanzhilfen zur Verfügung; er verteilt die Finanzhilfen nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

Seit Anlaufen des Modernisierungsprogramms im Jahre 1974 bis einschließlich 1979 sind vom Bund 761 Millionen DM an Aufwendungszuschüssen und 232 Millionen DM an Darlehen als Verpflichtungsrahmen bereitgestellt worden. Zusammen mit den entsprechenden Mitteln der Länder konnte damit die Modernisierung von über 350 000 Wohnungen gefördert werden. Die durchschnittlichen Kosten pro Wohnung sind seit Anlaufen des Programms von etwa 10 000 DM auf 14 000 DM gestiegen. Bei den geförderten Wohnungen handelt es sich weit überwiegend um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die größtenteils nach 1948 errichtet worden sind, und die sich mehrheitlich in Eigentum von Wohnungsgesellschaften befinden.

Im Rahmen des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms ist also ein nicht unbedeutender Teil des modernisierungsbedürftigen Wohnungsbestandes an den heutigen Wohnungsstandard herangeführt worden. Gleichzeitig konnten die Mieten der modernisierten Wohnungen auf einer tragbaren Höhe gehalten werden. Damit sind die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele hinreichend erfüllt worden. Kritisch ist dagegen das Modernisierungsprogramm im Hinblick auf die städtebaupolitische Zielsetzung zu sehen. Es verstärken sich die Anzeichen, daß die Modernisierungsförderung in der bisherigen Form Wohngebiete, die sich in einem besonders schlechten Zustand befinden, nicht in ausreichendem Maße erreicht.

Das Heizenergie-Einsparungsprogramm, das auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durchgeführt wird, hat zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen zu fördern. Die Durchführung des Heizenergie-Einsparungsprogramms erfolgt grundsätzlich nach denselben Verfahrens-Regelungen wie das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm.

Das Heizenergie-Einsparungsprogramm ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1978 angelaufen. Investitionszuschüsse werden auf Antrag für bauliche Maßnahmen bewilligt, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Der Bund gibt bis einschl. 1982 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1170 Millionen DM (= 50 v.H. der Gesamtaufwendungen), und zwar in 1978 210 Millionen DM, in den Jahren 1979 bis 1982 jeweils 240 Millionen DM. Bei durchschnittlichen Kosten von 8000 DM pro Wohnung können mit den von Bund und Ländern je zur Hälfte aufgebrachten Förderungs-

mitteln in fast 1,2 Millionen Wohnungen heizenergiesparende Maßnahmen durchgeführt werden. Entsprechend einer Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung ist ein Forschungsauftrag vergeben worden, der über den Ablauf des Programms, den Einsatz der Fördermittel und die erreichte Energieeinsparung Auskunft geben wird. Des Weiteren dient dieser Auftrag der Entscheidung über die Frage, ob der Zuschußsatz von 25 v. H. beibehalten werden soll.

Maßnahmen der Modernisierung und der Heizenergieeinsparung können statt durch Zuschüsse nach dem ModEnG auch durch Steuervergünstigungen gemäß § 51 EStG i. V. m. § 82 a EStDV gefördert werden. Zuschüsse nach dem ModEnG und Steuervergünstigungen können jedoch nicht gleichzeitig für dieselbe bauliche Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Wohngeld und sonstige Maßnahmen (vgl. lfd. Nr. 110 bis 111 der Anlage 1)

44. Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens für Haushalte mit niedrigem Einkommen.

1977 bezogen knapp 1,5 Millionen (1965: rd. 400 000) Haushalte, das sind etwa 6 v. H. aller Haushalte in der Bundesrepublik, Wohngeld in Höhe von durchschnittlich 70 DM/mtl. Etwa $\frac{2}{3}$ der Wohngeldempfänger waren Rentner und Pensionäre, weitere 20 v. H. sonstige Nichterwerbstätige.

Die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene 4. Wohngeldnovelle führte 1978 gegenüber 1977 zu Mehrausgaben in Höhe von 21,7 v. H. Wenn auch im Anlaufjahr 1978 nicht so viel Wohngeld in Anspruch genommen wurde, wie zunächst erwartet, so ist 1979 mit einem weiteren Anstieg der Wohngeldleistungen zu rechnen, weil sich die 4. Wohngeldnovelle erst dann voll ausgewirkt haben wird. Diese Novelle sieht neben einer allgemeinen Leistungsverbesserung und einer Verbesserung der Situation von kinderreichen Haushalten auch einen ersten Schritt zur Beseitigung von Strukturverzerrungen (Verbesserungen bei Erwerbstätigen im Verhältnis zu Nichterwerbstätigen) vor.

Fast die Hälfte der Wohngeldempfänger (48 v. H.) bewohnt öffentlich geförderte Wohnungen. Das Wohngeld ergänzt somit die Objektförderung des sozialen Wohnungsbaus durch eine individuelle, gezielte und zusätzliche Verbilligung von Wohnungen.

Wohnungsbau für Bundesbedienstete (vgl. lfd. Nr. 112 bis 114 der Anlage 1)

45. Im Rahmen der Wohnungsbauförderung hat der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern bis Ende des Jahres 1978 an den Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung standen, den Bau von 234 000 Wohnungen gefördert und den Bundesbediensteten die Möglichkeit gegeben, sie zu beziehen. Im Hinblick auf die inzwischen weitgehend

erreichte Bedarfsdeckung liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit z. Z. bei der Modernisierung des Bestandes.

Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 95 bis 109 der Anlage 3)

46. Die durch Bundesrecht geregelten Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen und den Städtebau werden im wesentlichen in Form erhöhter Absetzungen für bestimmte Herstellungs- oder Anschaffungskosten, durch die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb bestimmter Wohnobjekte, die zehnjährige Grundsteuervergünstigung für den Wohnungsneubau sowie in Form persönlicher oder sachlicher Steuerbefreiungen gewährt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 ist die Ermächtigungsnorm des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG erneut ausgedehnt worden.

Auf Grund der erweiterten Ermächtigung ist § 82 a EStDV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der EStDV 1977 vom 27. November 1978 neu gefaßt worden. Die Neufassung hat zum einen weitere energiesparende Maßnahmen in die Vergünstigung einbezogen, zum anderen können die nach dieser Vorschrift begünstigten Maßnahmen an allen Gebäuden, d. h. nicht mehr nur an privaten Wohngebäuden vorgenommen werden. Gleichzeitig ist die Baujahresgrenze in den Fällen der bisherigen allgemeinen Modernisierung auf den 1. Januar 1961 erweitert und für Fälle der Energieeinsparung auf den 1. Januar 1978 festgesetzt worden. Darüber hinaus ist die Verwendung bestimmter neuer Technologien von jeder Baujahresgrenze frei.

Die Neuregelung findet auf Modernisierungsmaßnahmen Anwendung, die nach dem 30. Juni 1978 und vor dem 1. Juli 1983 abgeschlossen werden.

Durch das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude vom 22. Dezember 1977 ist die Ermächtigung geschaffen worden, erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Baudenkmalern zuzulassen. Entsprechend dieser Ermächtigung ist durch die Verordnung zur Änderung der EStDV 1977 vom 12. Juli 1978 § 82 i in die EStDV eingefügt worden.

Über Ausgestaltung und Auswirkungen der gegenwärtigen Förderung nach § 7 b EStG hat die Bundesregierung im Rahmen eines besonderen Berichts an den Deutschen Bundestag (sog. „7 b-Bericht“, BT-Drucksache 8/2554) ausführlich berichtet. Sie hat da-

bei auf Umstellungsmöglichkeiten insbesondere unter familienpolitischen Gesichtspunkten hingewiesen. In engem Sachzusammenhang mit der Ausdehnung des § 7 b EStG auf die Anschaffung von Wohneigentum aus dem Bestand steht die Grunderwerbsteuerbefreiung gem. Artikel 3 des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude. Zu den Auswirkungen dieser Neuregelung wird auf den Grunderwerbsteuerbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 8/2555) hingewiesen.

e) Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 115 und 116 der Anlage 1 und lfd. Nr. 110 bis 113 der Anlage 3)

47. Während das Wohnungsbauprämien- und das Sparprämiengesetz durch die staatlichen Vergünstigungen den Sparwillen der Bevölkerung fördern sollen, bezweckt das 3. Vermögensbildungsgesetz darüber hinaus, die Sparfähigkeit der Arbeitnehmer mit geringem und mittlerem Einkommen zu erhöhen. Voraussetzung für die Förderung nach diesen Gesetzen ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Mit der Reform der Förderung der Vermögensbildung im Jahre 1970 hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der verfolgten Ziele getan. Durch die sozial gerechtere Gestaltung des Vermögensbildungsgesetzes wurde der Weg frei für eine starke Verbreitung von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Nach der zuletzt für 1976 vorgenommenen Schätzung haben 15,6 Millionen Arbeitnehmer die Vergünstigung des Vermögensbildungsgesetzes genutzt. Davon erhielten 14,4 Millionen Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, die in den meisten Fällen tarifvertraglich vereinbart sind. Der vermögenswirksam angelegte Gesamtbetrag belief sich 1976 auf rd. 9,6 Mrd. DM. Einschließlich Prämien und Zinsen wurden mehr als 11 Mrd. DM gespart.

Ende 1978 befanden sich bereits 92 v. H. der Arbeitnehmer im Geltungsbereich eines Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen. Für 18 v. H. der Arbeitnehmer wurde der Begünstigungsrahmen von 624 DM durch tarifvertragliche Vereinbarungen voll ausgeschöpft. 1980 wird das nach den heute bereits abgeschlossenen Tarifverträgen für 48 v. H. der Arbeitnehmer der Fall sein.

IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG

48. Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 4 StWG gehalten, im Subventionsbericht zeitlich und zahlenmäßig festgelegte Vorschläge für den Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu unterbreiten.

Der Zielsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand fortlaufend auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu begrenzen, ist zuzustimmen. Unbeschadet dessen wirft der in § 12 StWG vorgeschriebene Abbauplan erhebliche Probleme auf. So ist beispielsweise unklar, ob § 12 Abs. 4 StWG sich auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen oder nur auf bestimmte finanzielle Hilfen bezieht. Eine Beschränkung des Abbauplans auf befristete Hilfen würde der Zielsetzung des Gesetzes kaum gerecht. Bezieht man aber den gesetzlichen Auftrag zur Vorlage eines Abbauplans auf alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, so ist zu berücksichtigen, daß zahlreiche finanzielle Hilfen, mit denen wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, mit Grund längerfristig angelegt sind und deshalb als Gegenstand eines Abbauplans an sich nicht in Betracht kommen.

49. Ein weiteres wichtiges Problem des Abbauplans ist die Frage seiner politischen Verbindlichkeit. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den Subventionsbericht keine unverbindlichen Diskussionsbeiträge, sondern nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden können, zu deren Verwirklichung sie dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang Gesetzentwürfe zuleitet. Für den Bereich der Finanzhilfen bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag in dem Haushaltsentwurf und in dem Finanzplan des Bundes gefunden haben müssen, mit denen der Subventionsbericht vorzulegen ist. Entscheidungen der Bundesregierung über den Abbau von Finanzhilfen sind also vor allem im Rahmen der Fortschreibung des Finanzplans und der Haushaltsberatungen zu erarbeiten.

Ähnliche Überlegungen gelten für den Abbau von Steuervergünstigungen. Auch in diesem Bereich werden konkrete Abbauvorschläge in den Bericht nur aufgenommen, soweit die Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zumindest vorbereitet.

50. Die Bundesregierung ist nach wie vor bestrebt, volkswirtschaftlich nicht oder nicht mehr notwendig oder sinnvoll erscheinende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von vornherein zu vermeiden und ggf. abzubauen. Subventionsabbau kann vernünfti-

gerweise allerdings nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erfolgen. Dies bedeutet, daß in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten konjunktureller und/oder struktureller Art die öffentliche Hand zu unterstützender Mithilfe aufgefordert ist, soweit die Selbsthilfe der Marktkräfte nicht ausreicht. In Gefahrensituationen für die allgemeine Beschäftigungs- und Wachstumspolitik werden finanzielle Hilfen mit beschäftigungs- und wachstumspolitischer Wirkung nicht nur beibehalten, sondern unter Umständen sogar noch verstärkt werden müssen. Gleiches gilt auch, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers für bestimmte Einkommensgruppen die finanziellen Belastungen über ein bestimmtes Maß nicht hinausgehen sollen, jedoch infolge der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Maß überschritten wird.

Mit diesen Bemerkungen soll deutlich gemacht werden, daß nur nach einer unter den verschiedensten Gesichtspunkten durchgeführten sorgfältigen Prüfung im Einzelfall entschieden werden kann, ob eine Subvention noch als berechtigt anzusehen ist oder nicht, während der Umfang des Abbauplans als solcher im Hinblick auf die Bewertung der Subventionspolitik keine entscheidende Bedeutung hat.

2. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

51. Im Berichtszeitraum fallen Finanzhilfen im Umfang von rd. 219 Millionen DM und Steuervergünstigungen im Umfange von 438 Millionen DM weg. Im übrigen hält es die Bundesregierung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die infolge weltpolitischer Entwicklungen gegenüber früheren Jahren nicht kleiner, sondern zum Teil eher noch größer geworden sind, derzeit nicht für zweckmäßig, bei den finanziellen Hilfen weitere Abstriche vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, den finanziellen Umfang der Subventionen in Grenzen zu halten. So hat sie beispielsweise Forderungen nach Ausweitung der Sparförderung nicht entsprochen. Die bewußte Beibehaltung der bestehenden Einkommensgrenzen und der Fördersätze führt darüber hinaus mittelfristig zu einem Abbau bei der Sparförderung. In dem Bemühen, die Berechtigung von Subventionen laufend zu überprüfen, hat die Bundesregierung die Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft von einer wissenschaftlichen Kommission untersuchen lassen. Sie hat inzwischen aus dem Gutachten Folgerungen gezogen, die insbesondere eine gerechtere Besteuerung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft zum Ziele haben.

Nach dem Finanzplan des Bundes bis 1983 ist nicht damit zu rechnen, daß in der Gesamtentwicklung der Finanzhilfen eine erhebliche Veränderung eintritt. Es ist davon auszugehen, daß sich der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben prozentual weiter verringert.

Auch der Gesamtumfang der Steuervergünstigungen dürfte sich in den nächsten Jahren nur noch verhalten entwickeln. Im Verhältnis zum Steueraufkommen

dürfte der Gesamtumfang der Steuervergünstigungen nur geringer ansteigen.

Eine solche Vorausschau bietet jedoch keine gesicherte Erkenntnis, weil — wie die jüngste Vergangenheit besonders eindrucksvoll lehrt — die wirtschaftliche Entwicklung mit ihren konjunkturellen, aber erst recht strukturellen Unvorhersehbarkeiten nur mit einem verhältnismäßig hohen Maß an Unsicherheit vorausgesagt werden kann.

V. Möglichkeiten und Grenzen einer Erfolgskontrolle

a) Ausgangslage

52. Die wachsenden Anforderungen der Gesellschaft an den Staat und die Begrenztheit der öffentlichen Mittel erfordern eine stetige Überprüfung, ob und inwieweit staatliche Maßnahmen aufrechterhalten, veränderten Bedingungen angepaßt oder aber abgebaut werden sollen. Dies gilt auch für die Gewährung von Subventionen. Die Bundesregierung hat deshalb wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß über die Frage des Subventionsabbaus im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu entscheiden ist, insbesondere auch darüber, welche Subventionen als berechtigt anzuerkennen sind. Da der Haushaltsplan der gesetzlichen Feststellung bedarf, sind damit auch die in ihm veranschlagten Finanzhilfen jährlich der parlamentarischen Kontrolle unterworfen.

Bei der Erörterung des Sechsten Subventionsberichtes der Bundesregierung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist gefordert worden, die Entscheidungsfindung durch eine verstärkte Erfolgskontrolle der Subventionen zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten künftig, sofern möglich, die Subventionsziele und -wirkungen so beschrieben werden, daß eine sachgemäße Bewertung insbesondere unter gesamtwirtschaftlichen, regionalen, sektoralen, einkommensmäßigen und arbeitsplatzwirksamen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann. Hierzu hat die Bundesregierung erklärt, daß es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sei, solche Anforderungen zu erfüllen. Es gibt nämlich bisher kein Verfahren, das eine einheitliche, über alle Aufgaben- und Programmbereiche hinweg gültige Bewertung von Subventionen ermöglicht.

b) Zur Beschreibung der Subventionsziele und -wirkungen

Erfolgskontrolle besteht in der Prüfung, ob und inwieweit das erreichte Ergebnis oder Zwischenergebnis einer Subventionsvergabe der mit ihr verfolgten Zielsetzung entspricht. Somit müßte bereits bei der Planung eindeutig festgelegt werden,

welche Ziele mit der Subvention erreicht werden sollen,

wann und in welchem Ausmaß die erzielbaren Ergebnisse eintreten sollen und

an welchen Merkmalen die zu erreichenden Ergebnisse meßbar festgestellt werden sollen.

Eine solche eindeutige Festlegung begegnet jedoch vielfältigen Schwierigkeiten. Zum einen ist es schwer, die Ziele von vornherein im einzelnen meßbar zu beschreiben. Zum anderen ist die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung nicht hinreichend vorhersehbar, ebensowenig der Einfluß, den bestimmte Subventionen auf sie ausüben. Schließlich fehlt es an brauchbaren Meßinstrumenten, mit denen

der Grad der Zielerreichung abgelesen werden kann. Selbst wenn einzelne Subventionswirkungen meßbar sind, vermitteln erfaßte Zahlen einen unvollständigen Einblick in die Wirkung einer Subvention, weil dabei qualitative Merkmale unberücksichtigt bleiben. Zudem hat jede Subvention mehrere Wirkungen, die auf gegensätzliche Interessen gesellschaftlicher Gruppen stoßen können.

Um alle diese Schwierigkeiten zu vermeiden, muß das Subventionsziel nicht selten lediglich allgemein umschrieben werden. Indessen mangelt es dann an einer wesentlichen Voraussetzung für eine wirksame Erfolgskontrolle.

Eine Beschreibung meßbarer Zielgrößen erscheint am ehesten möglich, wenn die Ziele auf die besonderen Sachprobleme bezogen werden, die durch die einzelne Subvention gelöst werden sollen. Daraus ergibt sich, daß die im einzelnen darauf aufbauenden Bewertungsergebnisse nicht miteinander verglichen werden können. Hinzu kommt, daß die Aussage, eine im Subventionsbericht aufgeführte Förderungsmaßnahme trage genau diesen oder jenen Anteil zur Zielerreichung bei, kaum möglich ist. Die Erfolgskontrolle steht in allen diesen Fällen nicht nur vor dem Problem einer hinreichenden Beschreibung der zugrundeliegenden Ziele, sondern müßte eigentlich auch über die betroffenen Politikbereiche umfassend berichten, was aber wiederum nicht Gegenstand des Subventionsberichtes sein kann.

Unter diesen Umständen muß im Subventionsbericht von einer Aufzählung aller entscheidungserheblichen Ziele abgesehen und auf die vorrangige Zielsetzung abgestellt werden. In diesem Rahmen kann die Ermittlung meßbarer Zielsetzungen in weiteren Teilbereichen der Subventionen weiter ausgebaut werden. Dabei wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Ziele mit den finanziellen Möglichkeiten vereinbar sind.

Ferner ist bei der Feststellung der Zielerreichung zu berücksichtigen, daß nicht sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Subventionswirkungen untersucht werden können, sondern auf die hauptsächliche Wirkung abgestellt werden muß. Dabei ist auch der Aufwand zur Informationsgewinnung und -verarbeitung unter Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten zu beurteilen.

c) Methoden einer Erfolgskontrolle

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sind nicht auf eine bestimmte Methode zur Erfolgskontrolle staatlicher Aufgabenerfüllung festgelegt. Allgemein gilt, daß die nach den Erfordernissen des Einzelfalles einfachste und am wenigsten aufwendige Methode anzuwenden ist.

Wie bereits im Sechsten Subventionsbericht ausgeführt, ist bei der Erfolgskontrolle zwischen einem

beschreibenden Soll-Ist-Vergleich (Zielerreichungskontrolle) und der Bewertung des Soll-Ist-Zustandes (Alternativenvergleich) zu unterscheiden. Mit Hilfe des Soll-Ist-Vergleichs soll insbesondere geprüft werden, ob die ursprünglich festgelegten Ziele noch gültig sind und inwieweit diese Ziele während des Berichtszeitraums tatsächlich verwirklicht worden sind. Haben sich im Berichtszeitraum jedoch erhebliche Abweichungen in der Zielsetzung ergeben oder sind neue Maßnahmen hinzugetreten, so ist im einzelnen zu prüfen, ob die Subvention überhaupt noch gerechtfertigt ist (Vergleich mit der sog. Null-Alternative), ob sie der geänderten Ausgangslage angepaßt werden muß oder ob sie gleichwohl weiterzuführen ist, weil im Vergleich mit anderen Maßnahmen die Ziele immer noch wirksamer durch die Subvention erfüllt werden können.

Als Methode zum Alternativen-Vergleich im Rahmen der Erfolgskontrolle kommen Nutzen-Kosten-Untersuchungen in Betracht, zu denen nach haushaltsrechtlichen Vorschriften Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) und Kostenwirksamkeitsanalysen (KWA) rechnen.

Die KNA ist eine Methode, die auf tatsächlichen oder angenommenen Marktpreisen aufbaut, danach die Wertschätzung des Nutznießers bemißt und eine Bewertung vergleichbarer Alternativen ermöglicht. Indessen kann die KNA nur insoweit Entscheidungshilfe sein, als die vorrangigen Zielsetzungen sich für eine Bewertung in Geldeinheiten eignen. Hinzu kommt, daß häufig schon die Ermittlung der auf die Subvention zurückzuführenden Wirkungen verglichen mit der Null-Alternative Schwierigkeiten bereitet. Aber selbst wenn für eine einzelne Maßnahme eine methodisch zufriedenstellende Aussage grundsätzlich möglich ist, muß damit nicht ohne weiteres

der volkswirtschaftliche Beitrag des gesamten Programms berechenbar sein.

Diese und andere Gründe zwingen häufig dazu, die Methode der KWA anzuwenden, die auch solche Maßnahmewirkungen in die Bewertung einbezieht, die sich nicht in Geldeinheiten ausdrücken lassen. Die Anwendung der KWA setzt aber bereits voraus, daß ein staatliches Eingreifen gerechtfertigt ist und es allein auf die Ermittlung einer besseren Alternative ankommt. Dies bedingt in noch stärkerem Maße als bei der KNA eine Aufgliederung der einzelnen entscheidungserheblichen Ziele und eine Festlegung der Bedeutungsanteile der einzelnen Teilziele zueinander (Gewichtung). Der Anwendbarkeit der KWA sind deshalb, wie unter Tz. 52 b näher dargelegt, tatsächliche Grenzen gesetzt.

Die Schwierigkeiten bei der Einsetzung der KNA und der KWA im Rahmen der Erfolgskontrolle von Subventionen verdeutlichen, daß diese Methoden nur innerhalb begrenzter, gleichstrukturierter Aufgaben- und Programmbereiche zum Zuge kommen können. Die Bundesregierung hat deshalb in den vergangenen Jahren zahlreiche Einzeluntersuchungen durchgeführt (vgl. auch Anlage 10), die in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind.

d) Zusammenfassung

Die Bundesregierung bleibt weiterhin bemüht, durch eine verstärkte Erfolgskontrolle die Entscheidungsgrundlagen zukünftiger Subventionspolitik zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden zukünftig besonders auch Fragen der Wirkungsforschung zu untersuchen sein.

VI. Grundsätzliche Überlegungen zur Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen)

53. Zu den Grundbedingungen der marktwirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik gehört, daß sich Anbieter und Nachfrager aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln auf fortlaufende Veränderung des Marktgeschehens einstellen müssen. Das Ergebnis des marktwirtschaftlichen Kräftespiels entspricht aber nicht immer und überall wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen. In solchen Fällen kann für den Staat die Notwendigkeit entstehen, ergänzend oder verbessernd einzugreifen. Zu dem in Frage kommenden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Instrumentarium gehören auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für Unternehmen und private Haushalte. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung bestimmter Grundsätze gegeben werden: Sie sind lediglich für Zwecke zu geben, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die ohne die Subvention nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden können (Subsidiaritätsprinzip).

Sie sollen den in § 1 StWG genannten Grundzielen der Wirtschaftspolitik — insbesondere dem Beschäftigungs- und Wachstumsziel — dienen (§ 12 StWG), die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung nicht behindern und den Handlungsraum der Wirtschaftssubjekte so wenig wie möglich einengen.

54. Der Umfang der Subventionen hat seit dem Jahr 1967, in dem auf Grund des gesetzlichen Auftrags des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes mit der regelmäßigen Berichterstattung begonnen wurde, ständig zugenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Art. Zu ihnen gehört nicht zuletzt die Zunahme wirtschaftlicher Schwierigkeiten in verschiedenen Wirtschaftssektoren und -regionen, zu deren Bewältigung öffentliche Mittel eingesetzt werden mußten. Gleichzeitig ist, bedingt durch die Abschwächung des Wachstumstempos gegenüber den 60er Jahren und die zunehmenden Ausgabeverpflichtungen, der finanzwirtschaftliche Rahmen für die Gesamtheit des staatlichen Handelns enger geworden. Es muß deshalb neu überdacht werden, welche Maßnahmen vorrangig durchgesetzt werden sollen, um den Einsatz der beschränkten Finanzmittel auf das — im Hinblick auf die Erfordernisse der Zukunft — wirtschafts- und gesellschaftspolitisch Notwendige zu konzentrieren (verstärkte Umstrukturierung statt Ausweitung des Gesamtbetrags der Subventionen).

55. Bei der Vergabe von Subventionen ist auf Wachstum und Beschäftigung der Gesamtwirtschaft, auf die Einkommens- und Vermögensverteilung und auf die Belastung der privaten und öffentlichen Haushalte zu achten. Die Maßnahmen sollten deshalb — vor allem im Unternehmensbereich — so gestaltet werden, daß sie

nur Anstöße für das angestrebte wirtschaftliche Verhalten der Betroffenen geben (Hilfe zur Selbsthilfe);

aufeinander abgestimmt sind und sich in ihren Zielsetzungen sowie in ihren Auswirkungen nicht widersprechen;

die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte möglichst niedrig halten; insbesondere könnte bei Zuschüssen in geeigneten Fällen — wie z. B. bei den technologischen Schwerpunktprogrammen — eine bedingte Rückzahlungspflicht vorgesehen werden;

befristet werden; auch im Zeitablauf abnehmende Anreize und Begünstigungen könnten zweckmäßig sein (eine gewisse Komplizierung ist hierdurch nicht auszuschließen).

56. Subventionen an Unternehmen sollten möglichst als Anpassungs- und Produktivitätshilfen ausgestaltet werden, weil diese dazu beitragen, den notwendigen Strukturwandel zu fördern.

57. Der Einsatz von Subventionen sowie ihre Zielsetzungen und Auswirkungen sind laufend zu kontrollieren. Dazu ist eine klare Beschreibung der Subventionsziele und -wirkungen erforderlich.

Wenn ein Subventionsziel nur durch eine unbefristete Subventionsmaßnahme erreichbar erscheint, ist dies besonders zu begründen. Wird bei einer Subventionsmaßnahme das angestrebte Ziel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erreicht, sind die Gründe dafür darzulegen. Gleichzeitig ist auszuführen, ob das Subventionsziel aufrecht zu erhalten ist. Eine Verlängerung der Subventionsmaßnahme soll nur erfolgen, wenn besondere Gründe eine Zielerreichung innerhalb der verlängerten Frist als wahrscheinlich erscheinen läßt.

58. Bei der Entscheidung, ob eine Subvention in Form einer direkten Zahlung aus dem öffentlichen Haushalt oder in Form einer steuerlichen Vergünstigung gewährt werden soll, sind Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Für direkte Zahlungen sprechen, daß sie

haushaltsmäßig begrenzt sind (mit Ausnahme der Geldleistungsgesetze) und damit auch eine bessere Finanzplanung ermöglichen;

leichter eine gezielte Förderung zulassen;

eine einkommens- bzw. gewinnunabhängige Förderungswirkung erzielen (kein Progressionseffekt; Wirkung auch bei Steuerpflichtigen, die kein Einkommen erzielt haben);

transparenter sind (Grundsatz der Haushaltsklarheit);

der regelmäßigen parlamentarischen Kontrolle in den Haushaltsberatungen unterliegen;

das Steuerrecht entlasten (Steuervereinfachung).

Für Steuervergünstigungen sprechen, daß sie

Rechtsansprüche einräumen, an denen sich der einzelne ausrichten kann; (bei direkten Zahlungen gilt das nur für bestimmte Fälle wie z. B. bei den Geldleistungsgesetzen);

in der Regel keine verwaltungsmäßig aufwendigen Antrags- und Bewilligungsverfahren mit z. T.

schwer durchschaubaren Fragestellungen und Entscheidungsmaßstäben erfordern.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre Auffassung, daß Steuersubventionen, die das Steuerrecht komplizieren, möglichst zu vermeiden, auf jeden Fall zeitlich zu begrenzen sind.

Wenn Subventionen erforderlich sind, sind offene Subventionen, die leichter zu begrenzen und degressiv zu gestalten sind, den Steuervergünstigungen vorzuziehen, es sei denn, der durch die Subventionen angestrebte Zweck ist durch eine steuerliche Regelung besser zu erreichen.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1977 bis 1980**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Siebten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 35
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	1 bis 31
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	32 bis 35
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	36 bis 87
1. Bergbau	36 bis 50
2. Energie- und Rohstoffversorgung	51 bis 56
3. Innovationsförderung	57 bis 60
4. Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	61 bis 69
5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	70 bis 72
6. Regionale Strukturmaßnahmen	73 bis 76
7. Sonstige Maßnahmen	77 bis 87
III. Verkehr	88 bis 94
1. Schifffahrt	88
2. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	89 bis 91
3. Übriger Verkehr	92 bis 94
IV. Wohnungswesen	95 bis 114
1. Sozialer Wohnungsbau	95 bis 107
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	108 und 109
3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen	110 und 111
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	112 bis 114
V. Sparförderung und Vermögensbildung	115 und 116

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
	1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei					
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	E	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0
	$\frac{10\ 02}{656\ 52}$					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestimmt. Sie dienen damit der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.

b) Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend dem Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den Leistungsaufwendungen aller landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften zugewiesen.

Jede Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Beiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken und schwerverletzten Empfängern von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrundeliegt, eine Schwerverletztzulage zu zahlen. Die Schwerverletztzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente. Die Maßnahme ist nicht befristet.

c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert. Den laufenden Versicherungsleistungen, die unter Umständen für Unfälle erbracht werden, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben, steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber. Die nicht nur durch Leistungsverbesserungen und Kostensteigerungen, sondern auch durch den Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen verursachte Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemildert.

Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H.) beträgt 1979 für Unternehmer und deren Ehegatten 600 DM/Monat; für mitarbeitende Familienangehörige, die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind, beträgt die Vollrente 840 DM/Monat. Diese Renten werden durch die Schwerverletztzulage fühlbar verbessert. Schwerverletztzulagen wurden 1977 an ca. 18 600 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 19,4 Millionen DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Klein- landwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) <u>10 02</u> 656 53	A	176,5 Z 176,5	195,0 Z 195,0	210,0 Z 210,0	230,0 Z 230,0
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversor- gung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftli- cher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) <u>10 02</u> 656 54	A	1,6 Z 1,6	0,9 Z 0,9	2,0 Z 2,0	2,0 Z 2,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
- b) Die Maßnahme ist Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.
Die Landabgaberente beträgt 1979 für Verheiratete 591 DM/Monat und für Alleinstehende 392,60 DM/Monat.
Die Maßnahme ist für Neubewilligungen bis 31. Dezember 1982 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.
- c) In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1978 wurden 52 182 Landabgaberenten bewilligt. 48 794 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 494 277 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der aufgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1978 erreichte sie die Größe von 15 ha.
- a) Landwirtschaftlichen Unternehmern, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, wird seit dem 1. Januar 1971 bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040).
Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen.
- c) Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1978 haben insgesamt 980 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.
Für 1979 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 140 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen.
Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
4	Gasölverbilligung <u>10 02</u> 652 06	E	570,4 Z 570,4	575,1 Z 575,1	570,0 Z 570,0	576,0 Z 576,0
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei <u>10 02</u> 662 71	A	4,0 S 4,0	3,5 S 3,5	4,5 S 4,5	4,0 S 4,0
6	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfische- rei (Kutterdarlehen) <u>10 02</u> 862 76	A	3,8 D 3,8	3,3 D 3,3	4,5 D 4,5	4,5 D 4,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die Landwirtschaft an das Preisniveau in den übrigen EWG-Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden.
- b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 — BGBl. I S. 676 —) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter.
- c) Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1978 sind für die Landwirtschaft ca. 1,398 Mrd. Liter Dieseldieselkraftstoff verbilligt worden. Auch in den Vorjahren lag die Menge des verbilligten Dieseldieselkraftstoffes bei etwas über 1,3 Mrd. Litern.

- a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.
- b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach besonderen Richtlinien.
- c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 30 Millionen DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. p. a. und für die Kutterfischerei 4 v. H. p. a. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 7), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.

Von den im Jahre 1978 gewährten Zuschüssen zur Verbilligung von Zinsen entfielen auf Maßnahmen der Großen Hochseefischerei rd. 3,1 Millionen DM und auf solche der Kutterfischerei rd. 0,4 Millionen DM.

- a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.
- b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien.
- c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufen gewähren zu können. Ende 1977 waren noch 663 Motorkutter mit 27 060 BRT gegenüber 715 Fahrzeugen mit 27 380 BRT im Vorjahr registriert. Am 31. Dezember 1978 befanden sich 642 Kutter mit 26 013 BRT im Einsatz.

Im Jahr 1978 wurden für folgende Maßnahmen finanzielle Hilfen gewährt:

12 Neubaukosten	= 1,4 Millionen DM
11 Ankäufe	= 0,9 Millionen DM
25 Modernisierungen	= 1,0 Millionen DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
7	Zuweisungen für Neubauten der Hochseefischerei <u>10 02</u> 892 77	A	0,7 Z 0,7	0,7 Z 0,7	—	—
8	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei <u>10 02</u> 892 78	A	6,1 Z 6,1	3,1 Z 3,1	4,4 Z 4,4	4,4 Z 4,4

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
 b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die zinsgünstigen Darlehen bzw. (ab 1976) Zuschüsse dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.

Mit den bis 1975 gewährten Neubaudarlehen, die maximal 4,5 Millionen DM je Fahrzeug betragen, wurden 15 neue Vollfroster gefördert und in Dienst gestellt als Ersatz für ältere, technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabriksschiffe. Dieses Neubauprogramm ist abgeschlossen.

Ab 1976 werden Zuschüsse gewährt, um die überalterte Frischfischfängerflotte zu modernisieren.

- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien.
- c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben gelang der Großen Hochseefischerei, der es infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln fehlte, eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabriksschiffen (Vollfroster) wird dem Bedarf an Frostfisch Rechnung getragen.

Die Frischfischfänger haben inzwischen ein durchschnittliches Alter von 16 Jahren erreicht; etwa die Hälfte dieser Schiffe wird in den nächsten Jahren wegen Überalterung aus der Fahrt gezogen werden. In den nächsten Jahren soll daher der Neubau von Frischfischfängern gefördert werden. Bisher sind 3 Neubauten in Dienst gestellt worden. Wegen der Beschränkung der Fangmöglichkeiten und der gegenwärtig noch nicht übersehbaren Aussichten wurde das Neubauprogramm für Frischfischfänger zeitlich (voraussichtlich bis 1983) gestreckt.

- a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen für Kutter; von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und zur Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei; außerdem werden sonstige Vorhaben gefördert, die direkt oder indirekt der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei dienen.

- b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien durchgeführt.

- c) Die Abwrackhilfen für die Große Hochseefischerei haben wesentlich dazu beigetragen, die Flotte von unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten und eine Anpassung der Tonnage an die geänderten Absatzverhältnisse zu erreichen. Inzwischen entspricht die Fangkapazität weitgehend den Markterfordernissen. Aus diesen Gründen werden seit 1976 Abwrackhilfen nur noch für Fahrzeuge der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutter) gewährt.

Zugunsten der Großen Hochseefischerei werden zwecks Anpassung an die geänderten Fang- und Verarbeitungstechniken — insbesondere bei Vollfroster — Modernisierungsvorhaben gefördert.

Die künftige Förderung der Seefischerei wird sich zunehmend auf Modernisierungsmaßnahmen, Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Abwrackhilfen für Kutter konzentrieren.

Im Jahre 1978 wurden für folgende Förderungsmaßnahmen finanzielle Hilfen gewährt:

für 7 Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in der Großen Hochseefischerei	1,6 Millionen DM
für 10 Abwrackungen in der Kutterfischerei	0,1 Millionen DM
für 18 Neubauten in der Kutterfischerei	1,1 Millionen DM
für 25 Umbauten und Ankäufe in der Kutterfischerei	0,3 Millionen DM

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
9	Zuschuß an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft <u>10 02</u> 682 21	E	—	Z 2,9	Z 2,5	Z 2,5
10	Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei (ohne Verbraucheraufklärung) <u>10 02</u> 683 81 683 82 683 83 683 84 683 85 683 86	A	—	Z 11,9	Z 25,6	Z 25,1

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Der Absatzförderungsfonds hat die Aufgabe, Absatz- und Verwertung inländischer Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland zentral zu fördern. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich einerseits der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) und andererseits im Bereich der Marktberichterstattung der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP). Die Absatzförderungsmaßnahmen haben das Ziel, die Erlössituation inländischer Produzenten zu verbessern, um langfristig deren Einkommen zu sichern wie auch die Marktstellung der deutschen Agrarwirtschaft zu stärken.

b) Die Finanzierung des Absatzförderungsfonds erfolgt durch Beiträge, die der Bund — vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft — und in einem Teilbereich die Länder — vertreten durch Landesbehörden — von Betrieben der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erheben. Außerdem erhält der Absatzförderungsfonds nach § 10 Abs. 1 Absatzfondsgesetz (in der Neufassung vom 8. November 1976) als Zuschuß des Bundes die Zinseinkünfte aus dem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwalteten Zweckvermögen.

Die Tätigkeit des Absatzförderungsfonds ist nicht befristet.

c) Durch gezielte Absatzförderungsmaßnahmen, besonders durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, wurde auf ein marktgerechteres Verhalten bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Produkte hingewirkt und die Marktstellung der deutschen Agrarwirtschaft verbessert. Daneben wurden zusätzliche Absatzmärkte für diese Produkte erschlossen. Der Absatzförderungsfonds hat auf die Verbreiterung der Exportbasis für inländische Produkte Einfluß genommen und ist auch bei Absatzförderungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tätig geworden.

a) Die Maßnahmen dienen zur Erleichterung der Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die neuen Fangmöglichkeiten, die sich aus der Einführung der 200-Seemeilen-Fischereizone und aus den Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ergeben. Im Rahmen eines Sofortprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Neuausrichtung der Produktionskapazitäten auf den Fang von bisher für den menschlichen Konsum wenig oder nicht genutzten Fischarten.
- Neuausrichtung der Fischereitätigkeit auf bisher wenig oder nicht befischte Fanggebiete.
- Zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete Stilllegung.
- Endgültige Verringerung der Produktionskapazitäten
 1. durch das Abwracken von Fahrzeugen,
 2. durch den Verkauf von Fahrzeugen zum Einsatz in den Gewässern dritter Länder oder in Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als für die Fischerei.

b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien und ist bis einschließlich 1980 befristet.

c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung wurden 1978 von den Erzeugern der Großen Hochseefischerei die Maßnahmen zur Neuausrichtung in vollem Umfange genutzt. Hierfür wurden Bundesmittel in Höhe von 8,8 Millionen DM gewährt.

Die Kutterfischerei machte 1978 wegen der nicht vorhersehbaren günstigen Fangmöglichkeiten auf vorhandene traditionelle Fischarten, insbesondere Kabeljau in der Nordsee, von der Neuausrichtung auf neue Fischarten und Fanggebiete noch wenig Gebrauch. Die Stilllegungsprämien wurden erwartungsgemäß im wesentlichen von den Fischereibetrieben der Ostsee in Anspruch genommen. Die Möglichkeit zur Erlangung der erhöhten Abwrackprämie unter Aufgabe des Fischereibetriebes wurde nur wenig genutzt, weil die gegenwärtigen Fangeinschränkungen zum Teil für ein vorübergehendes Problem gehalten werden.

Für die vorgenannten Sofortmaßnahmen wurden der Kutterfischerei in 1978 (zweites Halbjahr) insgesamt Mittel in Höhe von 2,8 Millionen DM gewährt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
11	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 662 93	A	258,7 S 258,7	236,9 S 236,9	205,0 S 205,0	189,0 S 189,0
12	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 671 94	A	13,2 Z 13,2	13,0 Z 13,0	12,8 Z 12,8	12,2 Z 12,2
13	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen 10 02 652 17	E	—	—	12,0 Z 12,0	6,0 Z 6,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.
- b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.
- c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 1,20 Mrd. DM. Bis Ende 1972 konnten rd. 19 Mrd. DM Kredite verbilligt werden.

Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

- a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
- b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.
- c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.

In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

- a) bis c):
Die Mittel dienen dazu, die den deutschen Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen durch bestimmte Stützungsmaßnahmen der Nachbarstaaten entstandenen existenzbedrohenden Wettbewerbsnachteile im Energiebereich auszugleichen.

Mit den in den Haushaltsjahren 1974 bis 1976 durchgeführten Hilfsmaßnahmen wurde den Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen eine spürbare Hilfe gewährt, die sich positiv auf ihre Wettbewerbsfähigkeit ausgewirkt hat.

Ab 1977 waren Bundesmittel gemäß der Leitlinie der EG-Kommission nicht mehr vorgesehen, weil Beihilfen für diesen Zweck über den 30. Juni 1976 hinaus nicht mehr zulässig waren. Aufgrund der zeitlich befristeten Erhöhung der Mineralölsteuer für Heizöl EL sollen die Betriebe im Haushaltsjahr 1979 einen vollen und im Haushaltsjahr 1980 einen 50%igen Ausgleich dieser Erhöhung erhalten. Damit soll ein teilweiser Ausgleich der gegenüber den Niederlanden noch bestehenden Wettbewerbsnachteile erfolgen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
14	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom 13. November 1972 in der Forstwirtschaft <u>10 02</u> 652 07	E	8,4 Z 8,4	7,0 Z 7,0	—	—
15	Dürreschäden 1976 <u>10 02</u> 662 18 671 19 683 19 862 19	E	15,1 Z 2,5 S 0,3 D 12,3	—	—	—
16	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwen- dungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 <u>60 02</u> aus 652 03	E	1,4 Z 1,4	0,0 Z 0,0	—	—
17	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Brannt- wein Berlin <u>08 09</u> 682 01	E	244,4 Z 244,4	264,9 Z 264,9	294,0 Z 294,0	285,0 Z 285,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sind bestimmt für Maßnahmen zur Beseitigung der am 13. November 1972 insbesondere in Niedersachsen entstandenen Sturmschäden im Walde und zur Vermeidung von Folgeschäden.
- b) Zur Beseitigung dieser Sturmschäden hat der Bund neben den Leistungen der Länder 1973 bis 1978 rd. 107,3 Millionen DM zur Verfügung gestellt.
- u. Ab 1975 beteiligt sich der Bund noch an den Kosten der Wiederaufforstung im Nicht-Staatswald. Auf-
- c) zuforsteten waren insgesamt rd. 100 000 Hektar Sturmschadensfläche, davon allein 72 300 Hektar Nicht-Staatswald. Im Nicht-Staatswald wurden von 1973 bis 1978 mehr als 43 000 Hektar Sturmschadensflächen wiederaufgeforstet.

Die Maßnahme wurde mit Ablauf des Jahres 1978 beendet.

- a) bis c):
Die Mittel dienten neben der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen insbesondere der Verbilligung von Zinsen für Betriebsmittelkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die von der langanhaltenden Trockenheit im Sommer 1976 besonders stark betroffen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet waren. Die Hilfsmaßnahme war einmalig.

Die Beträge für 1977 waren für die Abwicklung der Maßnahme bestimmt.

- a) Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung für im Januar 1976 sturmflutgeschädigte Betriebe der Landwirtschaft (einschl. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) in den vier Küstenländern. (Vgl. auch lfd. Nrn. 87, 111.)
- b) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern aus Anlaß der
- u. Sturmfluten im Januar 1976 getroffenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit $\frac{2}{3}$ an
- c) den Aufwendungen der Länder. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.

- a) Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.
- b) Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholherzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise.
- c) Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholherzeuger gesichert. Das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung wird aufgehoben werden, sobald der Vorschlag der EG-Kommission für eine gemeinschaftliche Alkoholmarktregelung vom Dezember 1976 vom Rat verabschiedet ist.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
18	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v.H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft sowie 1977 bis 1979 ohne lfd. Nr. 32 und 33)	E A S	(984,3*) (Z 730,1) (S 52,4) (D 165,8)	(1028,5*) (Z 785,4) (S 61,3) (D 181,8)	(1078,1*) (Z 814,1) (S 78,2) (D 185,1)	1105,0** Z 835,3 S 80,7 D 189,0
	10 03 <u>882 90</u>					
19	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen	A	Z 2,0 Z 2,0	Z 2,0 Z 2,0	Z 2,2 Z 2,2	***)
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 01</u>					

*) Enthalten in lfd. Nr. 19 bis 33

**) geschätzt

***) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c):

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstattet der Bund die ihm in Durchführung der Rahmenpläne entstehenden Ausgaben in Höhe von 60 v.H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1979 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 7. Rahmenplans eingesetzt; die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 19 bis 33 hervor. Für 1980 ist der voraussichtliche Bundesanteil zur Finanzierung des 8. Rahmenplanes nach einer ersten Schätzung eingestellt; eine Aufteilung kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 8. Rahmenplan beschlossen hat.

- a) Als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln soll die Aufstellung von Programmen und Plänen über das jeweils zu fördernde Gebiet dienen (agrarstrukturelle Vorplanung). Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum definiert und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Im Haushaltsjahr 1978 sollen für rd. 1,4 Millionen ha agrarstrukturelle Vorplanungen gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
20	Flurbereinigung	A	294,5	332,0	339,4	*)
	10 03		Z 284,6	Z 312,3	Z 319,6	
	Anlage zu		S 2,8	S 3,2	S 4,2	
	Kap. 10 03		D 7,1	D 16,5	D 15,6	
	622 11					
	652 12					
	852 11					
	882 11					
	882 13					

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.
- c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist einmal zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum anderen hat sie sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von 1949 bis 1977 sind rd. 9,6 Millionen ha (einschließlich Zweitbereinigungen) flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) wurden hierfür rd. 6,0 Mrd. DM verwandt. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen und bereits einmal bereinigter Flächen ist abhängig davon, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft und der Funktionswandel im ländlichen Raum bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1978 sollen 922 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 898 000 ha, 130 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 11 000 ha, 213 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 134 000 ha und 422 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 3 000 ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
21	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage für Berggebiete)	A	241,5	255,1	315,9	*)
	1977 und 1978:					
	10 02					
	852 92					
	882 92					
	10 03 bzw.					
	Anlage zu					
	10 03					
	622 31					
	652 34					
	852 31					
	882 31					
	882 33					
	Ab 1979:					
	10 03 bzw.					
	Anlage zu					
	Kap. 10 03					
	622 31					
	652 34					
	852 31					
	882 31					
	882 33					
			Z 69,1	Z 71,9	Z 90,2	
			S 41,8	S 49,6	S 64,2	
			D 130,6	D 133,6	D 161,5	

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Ziel der Maßnahmen ist es, Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik gehen von demselben Grundsatz aus.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen.

Außerdem werden ab 1975 in gewissem Umfang auch Nebenerwerbsbetriebe sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert, ab 1976 ist die Aufstiegshilfe neu eingeführt worden.

Die Investitionsförderung gilt wie bisher vorrangig den entwicklungsfähigen Betrieben, um Fehlinvestitionen möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen Förderungsmittel nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Neben der Förderung der entwicklungsfähigen Betriebe können auch die Betriebe eine Förderung erhalten, die die Kriterien der Entwicklungsfähigkeit nicht erfüllen, aber dennoch auf den Betrieb als Existenzgrundlage angewiesen sind. Die Überbrückungshilfe soll diesen Betrieben Anpassungsinvestitionen mittels zinsverbilligter Kapitalmarktmittel ermöglichen.

Außerdem können diejenigen Betriebsleiter eine Förderung erhalten, die ihren Betrieb schrittweise zu einem entwicklungsfähigen Betrieb hin entwickeln wollen; entsprechende Investitionen sollen diesen Betrieben im Rahmen der Aufstiegshilfe ermöglicht werden.

Die Länder haben für den 7. Rahmenplan (1979) insgesamt 8 156 Fälle angemeldet, in denen Betrieben Investitionsförderungen gewährt werden sollen.

In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.

Mit diesen Maßnahmen wird ein entscheidender Beitrag zum Wachstum und zur strukturellen Anpassung der Betriebe erreicht.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
22	Ländliche Siedlung <u>10 02</u> 661 94 <u>10 03 bzw.</u> Anlage zu Kap. 10 03 852 32 882 32	S	51,2 Z 11,5 S 10,4 D 29,3	48,7 Z 6,6 S 10,3 D 31,8	18,5 Z 0,0 S 10,3 D 8,2	*) 10,1** S 10,1
23	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszu- lage in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten <u>10 03 bzw.</u> Anlage zu Kap. 10 03 652 36	E	61,0 Z 61,0	67,0 Z 67,0	67,9 Z 67,9	*)

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

**) Mittel nach dem BVFG

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Die Maßnahmen dienen entsprechend ihrer Zielsetzung der Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und einer gezielten Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen.
 - b) Die Maßnahmen werden als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
 - c) Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung. Ihre Größenordnung ergibt sich beispielhaft aus der Entwicklung des Bodenzwischenerwerbs in den letzten Jahren. Der im Rahmen dieser Maßnahme betroffene Landbestand betrug Ende 1975 6 974 ha. Durch freie Vereinbarung und Ausübung des Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts wurden 1976/77 1 952 ha angekauft. 2 303 ha wurden im Wege der Anliegersiedlung für Auffangbetriebe und für Infrastrukturmaßnahmen verwendet, so daß sich Ende 1977 ein Bestand von 6 623 ha ergab. Insgesamt waren von dieser Maßnahme rd. 700 Einzelfälle betroffen.
- a) Die Mitgliedstaaten der EG sind aufgrund einer am 28. April 1975 beschlossenen EG-Richtlinie ermächtigt, eine besondere Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.
 - b) Die Maßgabe wird ab 1. Oktober 1974 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
 - c) Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) und der Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Erhaltung dieser Gebiete dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften.

Die Fördergebiete umfassen rd. 30 v.H. (rd. 4,0 Millionen ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. In rd. 36 v.H. dieser Gebiete (rd. 1,46 Millionen ha) wird derzeit die Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt.

In einzelnen Teilräumen läßt sich bereits feststellen, daß die Tendenz des abnehmenden Viehbestandes mit der Folge der Auflassung offenzuhaltender Kulturlandschaft gestoppt und z. T. sogar umgekehrt werden konnte. Diese Auswirkung der Ausgleichszulage läßt sich insbesondere für die Alm- und Alpwirtschaft beobachten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1977	1978	1979	1980
	Kapitel/Titel			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
				darunter Z, S, D ²⁾			
		in Millionen DM					
1	2		3	4	5	6	7
24	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich		A	22,3 Z 22,3	22,9 Z 22,9	26,8 Z 26,8	*)
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 51 882 51 882 52						
25	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen		A	8,2 Z 8,2	6,0 Z 6,0	6,2 Z 6,2	*)
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 882 53						

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:
- Milchleistungsprüfungen,
 - Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
 - Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
 - Verbesserung des Leistungspotentials und der Wettbewerbsfähigkeit in der Schweinehaltung (Schweinehybridprogramm),
 - Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellung im Weinbau.
- Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Das Schweinehybridprogramm ist Ende 1977 ausgelaufen; die übrigen Maßnahmen sind nicht befristet.
- c) Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.
- a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
- Die Maßnahmen sind nicht befristet.
- c) Die Förderungsmaßnahmen umfassen insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen ertragsreichen Hochwald, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur.
- Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen ungenügender Ertragsleistung verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur). Die Maßnahmen sind fortzuführen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
26	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 91	A	- 0,0 Z - 0,0	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	*)
27	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 92	A	0,0 Z 0,0	0,0 Z 0,0	0,1 Z 0,1	*)

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen.
 - b) Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist unbefristet.
 - c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Die Bedeutung der Verpachtungsprämie verringert sich zunehmend. Eine Einstellung dieser Maßnahme ist jedoch nicht möglich, da sie auf EG-Recht beruht.
- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst werden.
 - b) Die Anpassungshilfe wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Sie ist Teil der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG).
Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80,— DM und wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (1975 = 36 Fälle, 1976 = 30 Fälle).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
28	Förderung von Landarbeiterwohnungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 94</u>	S	5,1 Z 5,1	4,5 Z 4,5	5,1 Z 5,1	*)

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gebunden. Auf diese Weise soll der modernen Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.

Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1977 insgesamt 1 790 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 46 Millionen DM Zuschüsse) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme ist fortzuführen, da die moderne Landwirtschaft auch in Zukunft ein Interesse an fachlich qualifizierten und vielseitig verwendbaren Arbeitskräften hat.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
29	Förderung wasserwirtschaftlicher und kultur- bautechnischer Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 61</u> 882 61	A	164,1 Z 159,2 S 4,9	172,2 Z 166,9 S 5,3	175,9 Z 170,1 S 5,8	*)
30	Wirtschaftswegbau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 62</u> 882 62	A	64,6 Z 61,7 S 2,9	78,6 Z 75,4 S 3,2	78,1 Z 74,1 S 4,0	*)

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Der Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose Beseitigung des Abwassers aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Die Mittel werden für den Ausbau befestigter ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für Wege zwischen Gemeinden und den dazugehörigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 1979 wird der Ausbau von rd. 2 500 km ländlicher Wege angestrebt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz				
			1977	1978	1979	1980	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.	
	Kapitel/Titel		darunter Z, S, D ²⁾				
in Millionen DM							
1	2	3	4	5	6	7	
31	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	A	46,5	50,4	52,2	*)	
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03		Z 46,5	Z 50,4	Z 52,2		
	652 72						
	652 73						
	882 71						
	882 73						
	882 74						

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 100/76 (ABl. Nr. L 20/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

- c) Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern ohne Rücksicht auf die Rechtsform alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Im Bereich der Molkereistruktur ist im Hinblick auf die beabsichtigte Beendigung der Maßnahmen im Jahre 1980 für 1977 die investive Förderung eingestellt worden. Ebenso ist 1977 die Förderung der Zuckerfabriken und 1978 die Förderung von Schlachthöfen eingestellt worden.

Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77, die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wie der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II des EWG-Vertrages beziehen, sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen bereits zehn Länderprogramme vor, für die allerdings das Genehmigungsverfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß der EG noch nicht abgeschlossen ist (soweit fischwirtschaftliche Erzeugnisse betroffen sind, wird der Ständige Agrarstrukturausschuß gemeinsam mit dem Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft befaßt). Sie betreffen die Bereiche: Baumschulerzeugnisse, Saat- und Pflanzgut (Schleswig-Holstein), Fische (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), Obst und Gemüse (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), Tabak (Rheinland-Pfalz), Wein (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg).

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 fast tausend anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
1 bis 31	Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei insgesamt		2665,3 Z 2156,4 S 325,8 D 183,1	2757,7 Z 2260,5 S 312,0 D 185,2	2835,7 Z 2347,9 S 298,0 D 189,8	2855,8 Z 2378,5 S 283,8 D 193,5

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG					
32	Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie) 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 55</u>	A	11,9 Z 11,9	3,7 Z 3,7	0,0 Z 0,0	*)
33	Prämien für die Rodung von Obstbäumen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>683 93</u>	A	1,0 Z 1,0	—	—	—
34	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben 10 02 <u>882 08</u>	A	0,1 Z 0,1	0,3 Z 0,3	—	—

*) Noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 18

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienten dazu, einen Anreiz zur Aufgabe der Milchviehhaltung und zur Ausdehnung der Rindfleischerzeugung zu geben.
 - b) Die Maßnahme, die auf der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 beruht, wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist gemäß VO (EWG) Nr. 266/75 des Rates vom 31. Januar 1975 auf den 31. Dezember 1974 begrenzt.
 - c) 1974 wurde die Maßnahme von etwa 5 000 Betrieben in Anspruch genommen. Die ausgewiesenen Bundesmittel wurden für die Abwicklung bereits bewilligter Fälle und Anträge, die bis zum 31. Dezember 1974 vorlagen, benötigt.
-
- a) Die Zuschüsse dienten einer Strukturbereinigung im Anbau und einer nachhaltigen Entlastung des übersättigten Marktes auf dem Obstsektor.
 - b) Nach der EWG-VO Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 und Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 wurden auf Antrag unter gewissen Bedingungen Prämien für das Roden von bestimmten Apfel- und Birnbäumen gewährt. Die Maßnahme wurde als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme war zeitlich befristet.
 - c) Bei den zu rodenden Bäumen mußte es sich um gesunde Bäume handeln, die spätestens im Winterhalbjahr 1970/71 gepflanzt worden waren und Tafelobst lieferten. In der Bundesrepublik Deutschland wurden praktisch nur Apfelbäume der Sorte „Golden Delicious“ gerodet. Die Bäume mußten bis zum 1. April 1977 gerodet sein. Die Rodungsprämie beträgt höchstens 3 829 DM je gerodetes Hektar. Es wurden nur Anträge berücksichtigt, die bei den mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Stellen vor dem 1. November 1976 eingegangen waren. Beantragt wurde die Rodung von rd. 500 ha. Eine gleiche Maßnahme, die sich auf Apfel-, Birn- und Pfirsichbäume erstreckte, wurde bereits von 1970 bis 1973 durchgeführt. In dieser Zeit wurden in der Bundesrepublik etwa 26 000 ha gerodet.
-
- a) Die Mittel waren bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden waren. Die Finanzierungslücken ergaben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hatte, während die Auszahlung der Mittel aufgrund der neuen Parität erfolgte.
 - b) Die Maßnahme beschränkte sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie ist ausgelaufen.
 - u.
 - c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
35	Restliche EG-Marktordnungsausgaben nach dem Rückvergütungsverfahren 10 04 682 05	E	0,1 Z 0,1	0,0 Z 0,0	—	—
32 bis 35	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG insgesamt		13,1 Z 13,1 S —	4,0 Z 4,0 S —	—	—
1 bis 35	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2678,4 Z 2169,5 S 325,8 D 183,1	2761,7 Z 2264,5 S 312,0 D 185,2	2835,7 Z 2347,9 S 298,0 D 189,8	2855,8 Z 2378,5 S 283,8 D 193,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c):

Nach Beginn der unmittelbaren Finanzierung der EG-Marktordnungsausgaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind noch restliche EG-Marktordnungsausgaben, die vor dem 1. Januar 1971 entstanden sind, geleistet worden. Diese Zahlungen sind nach dem Rückvergütungsverfahren abgewickelt worden.

Die zu leistenden Ausgaben umfaßten insbesondere Risiken aus anhängigen Streitverfahren.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)					
	1. Bergbau					
36	Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	A	41,1 Z 41,1	37,8 Z 37,8	69,4 Z 69,4	32,0 Z 32,0
	bis 1979: 09 02 <u>697 02</u>					
	1980: 09 02 <u>697 11</u>					
37	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	A	23,9 Z 23,9	16,3 Z 16,3	8,0 Z 8,0	2,0 Z 2,0
	bis 1979: 09 02 <u>697 03</u>					
	1980: 09 02 <u>697 12</u>					
38	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus	A	55,0 Z 55,0	55,2 Z 55,2	70,0 Z 70,0	75,0 Z 75,0
	bis 1979: 09 02 <u>697 04</u>					
	1980: 09 02 <u>697 13</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sollen die Anpassung der Fördermöglichkeiten des Steinkohlenbergbaus an den gesamtwirtschaftlichen Bedarf erleichtern.
 - b) Die Gewährung erfolgt aufgrund des Vertrags zwischen dem Bund und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien in der Fassung vom 7. Januar 1976 (BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1976). Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.
Neben der Prämiengewährung hat die Aktionsgemeinschaft sicherzustellen, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wurde ab 1. Januar 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht. Die Prämie wird der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet. Der Aufwand soll zu $\frac{2}{3}$ von Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Ländern getragen werden, in denen die begünstigten Bergwerke liegen.
 - c) Seit Einführung der Stilllegungsprämie im Jahre 1967 wurden bis Ende 1978 vom Bund 585,2 Millionen DM gezahlt.
-
- a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaus an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund übernommen, $\frac{1}{3}$ tragen die beteiligten Bergbauländer. Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nr. 36).
 - b) Die Übernahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403).
Die Maßnahme läuft 1980 aus.
 - c) Die bis Ende 1978 übernommenen Verpflichtungen des Bundes belaufen sich auf 116,6 Millionen DM. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Anpassungsmaßnahmen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 36). Der Gesamtausgabenbedarf wird auf rd. 210 Millionen DM geschätzt.
-
- a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.
 - b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge. Die Erstattung der Erblasten läuft 1988 aus.
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
 - c) Bis 1978 sind vom Bund 353,4 Millionen DM gezahlt worden. Die künftige Höhe des Ausgabebedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 36).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3.	4	5	6	7
39	Zuschüsse zu den Schrumpflasten des Steinkohlenbergbaus bis 1979: 09 02 683 10 1980: 09 02 683 12	A	62,1 Z 62,1	71,8 Z 71,8	54,0 Z 54,0	57,0 Z 57,0
40	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus bis 1979: 09 02 683 11 1980: 09 02 683 13	E	113,4 Z 113,4	105,2 Z 105,2	106,0 Z 106,0	108,0 Z 108,0
41	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden bis 1979: 09 02 892 03 1980: 09 02 892 11	A	0,8 Z 0,8	0,3 Z 0,3	2,0 Z 2,0	1,6 Z 1,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten.
Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten) gezahlt werden.
- b) Die Beihilfen zu den Schrumpfungslasten erfolgen aufgrund von Verträgen mit den Bergbauunternehmen. Als Beihilfe wird eine Pauschale von 30 DM bzw. ab 1979 von 40 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ausgezahlt. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf.
- c) Bis Ende 1978 wurden vom Bund 271,3 Millionen DM gezahlt. Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung.
- a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstanden sind, zu entlasten, wird Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1973 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt.
- b) Die Zuschüsse zu den Altlasten erfolgen aufgrund von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau betreibt. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten betrug für 1974 1 DM; für 1975 2 DM; er beträgt ab 1976 bis 1981 1,90 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Unternehmen erhält davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entspricht.
Die Hilfe läuft 1981 aus.
- c) Bis Ende 1978 wurden vom Bund 489,3 Millionen DM gezahlt. Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtet sich nach der Gesamtförderung in den einzelnen Jahren bis 1981. Der Bund trägt $\frac{2}{3}$, die Bergbauländer $\frac{1}{3}$ des Gesamtmittelbedarfs.
- a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.
- b) Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse können bis zur vollen Höhe des durch Sicherungsvorkehrungen zusätzlich entstehenden Investitionsaufwandes gewährt werden.
- c) Bis Ende 1978 hat der Bund 3,7 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
42	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarkohlenberg- bau bis 1979: 09 02 662 04 1980: 09 02 662 11	A	9,8 S 9,8	5,0 S 5,0	4,9 S 4,9	1,1 S 1,1
43	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG bis 1979: 09 02 697 05 1980: 09 02 697 14	E	53,4 Z 53,4	293,4 Z 293,4	48,6 Z 48,6	33,4 Z 33,4

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaubereichen Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden. Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf beträgt rd. 249 Millionen DM. Ein Drittel wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen, zwei Drittel der Aufwendungen, als 166 Millionen DM, trägt der Bund.

Ein entsprechendes Förderungsprogramm gilt für den Saarbergbau. Hier beträgt der Gesamtausgabebedarf 45 Millionen DM, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und das Saarland $\frac{1}{3}$ tragen.

- b) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Muttergesellschaften der Ruhrkohle u. AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969.

Mit der Saarbergwerke AG wurde ein entsprechender Vertrag am 23. Dezember 1971/13. Januar 1972 abgeschlossen. Bei dem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden die Ausgaben über einen Zeitraum von höchstens neun Jahren abfließen.

Von 1970 bis 1978 sind für diese Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt 189,9 Millionen DM verausgabt.

Die letzten Zahlungen im Saarland dürften 1980 erfolgen; die Reinvestitionsverpflichtungen der Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind inzwischen voll erfüllt.

- a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.
- b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Millionen DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Millionen DM eingeräumt.

Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Millionen DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.

- c) Bis Ende 1978 wurden für diese Maßnahme 533,6 Millionen DM verausgabt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
44	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen	A	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0	32,0 Z 32,0
	bis 1979: 09 02 ----- 697 09 1980: 09 02 ----- 697 15					
45	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus	P	144,9 Z 144,9	488,0 Z 488,0	497,7 Z 497,7	497,7 Z 497,7
	bis 1979: 09 02 ----- 892 06 1980: 09 02 ----- 892 12					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stilllegungen an sich notwendigen Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren rätierlich abzuschreiben ist.

Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stilllegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnte.

- b) Mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens war es jedoch erforderlich, der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der auf die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten Stilllegungen entfällt, zu ermöglichen. Deshalb hat die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Millionen DM übernommen. Der Gesamtbetrag wird nicht verzinst und innerhalb von zehn Jahren in gleichen Raten gezahlt. Hiervon sollen $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Letzte Zahlung erfolgt in 1983. Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen sind in Verträgen zwischen Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.
- c) Bis Ende 1978 wurden 160,0 Millionen DM gezahlt.

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus. Es kommen deshalb nur Investitionen für den Bereich des Grubenbetriebes unter und über Tage, der Hilfsbetriebe des Grubenbetriebes sowie der Veredelungsbetriebe in Frage.
- b) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt aufgrund von jährlichen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund ($\frac{2}{3}$) und die Bergbauländer ($\frac{1}{3}$).
- c) Bis Ende 1978 wurden vom Bund Hilfen in Höhe von 1 551,9 Millionen DM (mit 3. Sonderprogramm vom 12. Dezember 1974 insgesamt 1 701,9 Millionen DM) gezahlt.

Die seit 1969 gewährte Investitionshilfe wird auch weiterhin benötigt, damit die begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen fortgeführt werden können.

Um die Förderkapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus langfristig zu sichern, sind darüber hinaus zusätzliche Investitionshilfen erforderlich. Deshalb werden in den Jahren 1978 bis 1981 die Hilfen für ein Investitionsvolumen in der bisher geförderten Größenordnung intensiviert. Ferner ist vorgesehen, den Unternehmen während dieses Zeitraums eine projektgebundene Hilfe für weitere Investitionen zu gewähren.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
46	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau bis 1979: 09 02 685 03 1980: 09 02 685 11	P	34,6 Z 34,6	61,4 Z 61,4	68,0 Z 68,0	71,0 Z 71,0
47	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Ge- bieten und im innergemeinschaftlichen Austausch bis 1979: 09 02 683 04 1980: 09 02 683 11	E	268,6 Z 268,6	740,7 Z 740,7	741,8 Z 741,8	823,0 Z 823,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Leistungsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus darf gerade in der jetzigen Phase der Mineralöl- und Kernenergie Diskussion nicht in Frage gestellt werden. Rationalisierungsinvestitionen nach dem neuesten Stand der Technik sind daher weiter dringend erforderlich: Forschungsergebnisse müssen möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftssträchtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung.

Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht des erheblichen Nachholbedarfs in der Forschung und Entwicklung die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Innovationen und die hierzu erforderliche Entwicklung. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.

- b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wird er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland erwarten lassen.

- a) Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks, deren Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, können aus Mitteln der öffentlichen Hand folgende Beihilfen gewährt werden:

1. Förderbeihilfen, die nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere bemessen werden. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittlandskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.
2. Absatzbeihilfen, durch welche die hohen Transportkosten für Lieferungen von deutscher Kokskohle und Koks in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch Preisnachlässe (3,165 ERE für Hütten, die über direkte Seewegverbindungen verfügen und 1,688 ERE für die übrigen Hütten) verbilligt werden. Für den innergemeinschaftlichen Austausch besteht eine gemeinschaftliche Finanzierung (maximal 15 Millionen t und 31,65 Millionen ERE), die von den Mitgliedstaaten, der EGKS und der Eisen- und Stahlindustrie durch Beiträge erfolgt.

Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.

- b) Förder- und Absatzbeihilfen werden aufgrund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 in der Fassung der Entscheidungen Nr. 2963/76 EGKS vom 1. Dezember 1976 und Nr. 751/77 vom 12. April 1977 gewährt. Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS ist verlängert worden.

Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

- c) Durch das Gemeinschaftliche Beihilfesystem wird erreicht, daß insbesondere die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten erhalten werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfe kommt zu über 95 v. H. dem Export deutscher Kokskohle in die Gemeinschaftsländer zugute.

Es ist beabsichtigt, die Kokskohlebeihilfe durch ein wissenschaftliches Forschungsinstitut untersuchen zu lassen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
48	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus bis 1979: 09 02 <u>698 01</u> 1980: 09 02 <u>698 11</u>	A	0,6 Z 0,6	0,5 Z 0,5	—	—
49	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bis 1979: 09 02 <u>698 02</u> 1980: 09 02 <u>698 12</u>	A	135,3 Z 135,3	153,4 Z 153,4	151,0 Z 151,0	170,0 Z 170,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stilligungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verloren haben, erhielten bis zum Jahre 1976 zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM betrug.
- b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergab sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaus aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der
- c) deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus waren Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BAnz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. August 1974 (BAnz. Nr. 148 vom 13. August 1974).

Die Maßnahme ist ausgelaufen.

- a) Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilligungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1985 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.

Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung sowohl von Abfindungsgeld (vgl. lfd. Nr. 48) als auch von Anpassungsbeihilfen (vgl. lfd. Nr. 50) im allgemeinen aus.

- b) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinkohlenbergbau in den nächsten Jahren erforderlich werden. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an den Ausgaben.
- c)

Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Bis Ende 1978 wurden vom Bund 719,8 Millionen DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
50	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 681 21 681 22 682 21	A	1,4 Z 1,4	8,1 Z 8,1	9,7 Z 9,7	9,2 Z 9,2
30 bis 50	Bergbau insgesamt		976,9 Z 967,1 S 9,8 D —	2069,1 Z 2064,1 S 5,0 D —	1863,1 Z 1858,2 S 4,9 D —	1913,0 Z 1911,9 S 1,1 D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

-
- a) Zielsetzung
 - b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
 - c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
-

8

-
- a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungsentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und durch EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

- b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

- c) Bis einschließlich 1978 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 323,8 Millionen DM für Anpassungsbeihilfen und 45,2 Millionen DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 369,0 Millionen DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 169,8 Millionen DM und der Bund 199,2 Millionen DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden dem Grund und der Höhe nach durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien — insbesondere im Steinkohlenbergbau — bestimmt.

Mit etwa gleich hohen Beträgen kann auch in den künftigen Jahren gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Energie- und Rohstoffversorgung					
51	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	P	167,0 D 167,0	74,6 D 74,6	200,0 D 200,0	200,0 D 200,0
	bis 1979: 09 02 <u>862 04</u>					
	1980: 09 02 <u>862 21</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften. Neben der Unterstützung bei der Erdölexploration können Hilfen bei Kooperationsvorhaben mit Erdölförderländern und beim Bau internationaler Erdgastransleitungen und unterirdischen Gasspeichern gewährt werden.
- b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, zur Durchführung des Programms 575 Millionen DM zur Verfügung zu stellen (Starthilfeprogramm). Die Mittel waren für die Jahre 1969 bis 1977 vorgesehen und sind inzwischen durch Projekte der DEMINEX voll ausgeschöpft. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das DEMINEX-Programm um ein Anschlußprogramm in Höhe von 800 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1978 aufgestockt. Auch diese Mittel sind durch laufende Projekte weitgehend verplant. Trotz sich zeigender Erfolge ist DEMINEX nach Auslaufen des Anschlußprogramms noch nicht in der Lage, die notwendige Exploration aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb stellt der Bund entsprechend der Fortschreibung des Energieprogramms in einem zweiten Anschlußprogramm für die Jahre 1979 bis 1981 weitere Mittel in Höhe von 600 Millionen DM zur Verfügung.
- c) Die DEMINEX betreibt gegenwärtig selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Erdölgesellschaften Erdölexplorationen vor allem in folgenden erdölgeologisch interessanten Gebieten: Britische und Norwegische Nordsee sowie angrenzende Regionen, Naher und Mittlerer Osten, Westafrika und Fernost. Ein erster Erfolg der bisherigen DEMINEX-Tätigkeit ist die Produktionsaufnahme im Thistle-Feld (DEMINEX-Beteiligung rd. 41 v. H.) im Block 211/18 der Britischen Nordsee im März 1978. Mit einer in den Jahren 1980 bis 1982 zu erwartenden Spitzenproduktion von 3,7 Millionen t/jährlich stellt Thistle sowohl produktions- als auch ergebnismäßig eine wichtige Stütze für die Zukunft der DEMINEX dar. Insgesamt stehen DEMINEX unter Berücksichtigung der Participation rd. 18,6 Millionen t Öl aus der Thistle-Produktion zur Verfügung.

Die DEMINEX-eigene Exploration ist bisher noch ohne wirtschaftliche Ergebnisse geblieben. Allerdings bestehen begründete Aussichten auf wirtschaftliche Förderung bei verschiedenen Vorhaben (Iran, Ägypten, Britische Nordsee).

Von der DEMINEX vertraglich zugesicherten Bundesmitteln in Höhe von 1 975 Millionen DM waren Ende 1978 rd. 1 350 Millionen DM durch Vorhaben und Projekte gebunden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
52	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung	P	—	1,5 Z 1,5	5,0 Z 5,0	8,5 Z 8,5
	bis 1979: 09 02 <u>685 32</u>					
	1980: 09 02 <u>685 31</u>					
53	Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte	P	—	0,7 Z 0,7	10,0 Z 10,0	17,5 Z 17,5
	09 02 <u>683 31</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Durch individuelle und unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen die privaten Energieabnehmer zu energiesparbewußtem Verhalten veranlaßt und die mittelständischen Unternehmen durch finanzielle Anreize bewogen werden, sich über energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe konkret beraten zu lassen. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung geleistet.

b) Nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung der Energieeinsparberatung kleiner und mittlerer Unternehmen (Neufassung veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 16/1979) können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der Kosten für Einzelberatungen, Kontaktbesuche, Schulungsveranstaltungen und die Anschaffung von Demonstrationsobjekten gewährt werden. Durch Jahresumsatzhöchstgrenzen wird die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt. Sie können einen qualifizierten Energieberater (Beratungsunternehmen) frei wählen. Zuschußanträge werden durch die in den Richtlinien aufgeführten Leitstellen abgewickelt.

Für die Beratung privater Energieabnehmer erhalten die Stiftung Warentest Zuwendungen für energieeinsparspezifische Tests und Publikationen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher für gezielte Aktionen zur individuellen Verbraucherberatung.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

c) Obwohl die Förderung erst Ende 1978 angelaufen ist, zeichnet sich für das Förderjahr 1979 und darüber hinaus bereits ein großes Interesse und eine verstärkte Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten ab.

a) Im Interesse der Sicherheit unserer Energieversorgung ist es erforderlich, daß neu entwickelte energiesparende Technologien und Produkte schneller und breiter genutzt werden. Die Markteinführung solcher Verfahren und Produkte vollzieht sich indessen nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit, da sie vielfach mit hohen Kosten oder anderen Hemmnissen verbunden ist. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland können deshalb zur beschleunigten Markteinführung energiesparender Produkte und Verfahren Zuwendungen erhalten, wenn die Markteinführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder erheblich verzögert zu erwarten ist.

b) Gefördert wird insbesondere die Markteinführung solcher Produkte und Verfahren, die im Interesse der Energieeinsparung beschleunigt dem privaten Verbraucher zugänglich gemacht werden sollen; darüber hinaus sollen auch Vorhaben zur Verringerung des Energieeinsatzes bei Produktionsprozessen in Klein- und Mittelbetrieben unter Verwendung neuartiger Technologien sowie zur Schaffung von Energiekreisläufen oder integrierter Energieversorgung in Industriebetrieben, Industriezonen und Wohngebieten mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung oder Wärmepumpenanlagen gefördert werden.

Die Produkte und Verfahren müssen in besonderem Maße zur Energieeinsparung geeignet sein und die technische Marktreife erreicht haben. Die bedingt rückzahlbare Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Die Mittel werden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. April 1978 vergeben. Die Maßnahme ist nicht befristet.

c) Die Förderung ist erst Mitte 1978 angelaufen. Der durchschnittliche Förderungszeitraum beträgt zwei bis drei Jahre. Es wird mit einer verstärkten Inanspruchnahme der Fördermaßnahme gerechnet.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
54	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	P	11,7	28,3	110,0	70,0
			Z 11,7	Z 28,3	Z 110,0	Z 70,0
	09 02					
	882 69					
	892 69					
55	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versor- gung mit mineralischen Rohstoffen	P	30,2	32,9	51,0	57,0
			Z 30,2	Z 32,9	Z 51,0	Z 57,0
	bis 1979:					
	09 02					
	892 07					
	1980:					
	09 02					
	892 02					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll der weitere Ausbau der Fernwärmeversorgung, der im Interesse der Energieeinsparung und Sicherung der Energieversorgung dringend erforderlich ist, gefördert werden.

Bei den außerordentlich hohen Kosten des Fernwärmeausbaus würde sich der Anteil der Fernwärmeversorgung an der Energieversorgung ohne staatliche Flankierung nur sehr langsam erhöhen. Daher soll die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zusätzliche Investitionen über den normalen Ausbau hinaus bewirken.

- b) Die Maßnahme wird im Rahmen des von der Bundesregierung am 23. März 1977 beschlossenen „Programms für Zukunftsinvestitionen“, das von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert wird, durchgeführt und ist befristet.

Die Investitionen sollen von der Fernwärmewirtschaft mitgetragen werden. In Höhe von bis zu 35 v. H der Investitionskosten werden Zuschüsse gewährt, die der Bund und das betroffene Land je zur Hälfte finanzieren. Wegen der besonderen Situation Berlins hinsichtlich der Energieversorgung beteiligt sich der Bund hier mit 55 v. H. der Investitionskosten.

- c) Insgesamt (Berlin ab 1978) soll ein Investitionsvolumen von rd. 2,2 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür werden beim Bund 390 Millionen DM benötigt.

- a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland einschließlich der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten gefördert werden.

- b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

Das Programm ist nicht befristet.

- c) Das Programm Teil Ausland ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Die Ergebnisse der Förderung sind sowohl im Inland als auch im Ausland, wo in einer ganzen Anzahl von Ländern die Unternehmen heute Zugriff auf Erzvorkommen haben, ermutigend. Die Zahl der Projekte ist auf über 70 angestiegen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet. Angesichts des wachsenden deutschen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der internationalen Position der Bundesrepublik als drittgrößtem Rohstoffverbraucher der westlichen Welt muß die Bundesrepublik einen Beitrag zur weltweiten Aufsuchung und Erschließung neuer Rohstoffvorkommen leisten.

Für die kommenden Jahre sind aus diesen Gründen höhere Beträge vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
56	Zuschüsse zum Bau regionaler Erdgasleitungen 09 02 882 01	P	—	—	Z 33,0 Z 33,0	Z 35,0 Z 35,0
51 bis 56	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		208,9 Z 41,9 S — D 167,0	138,0 Z 63,4 S — D 74,6	409,0 Z 209,0 S — D 200,0	388,0 Z 188,0 S — D 200,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln soll im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete der Bau regionaler Erdgasleitungen gefördert werden. Insbesondere sollen Inselgaswerke, die noch das krisenanfällige Raffinerieprodukt Flüssiggas einsetzen, sowie neue Erdgasabnehmer außerhalb der wirtschaftlichen Ballungsräume an die Energieversorgung angeschlossen werden.

Bei den hohen Investitionskosten würde sich der Bau der Erdgasleitungen ohne staatliche Unterstützung nur sehr langsam vollziehen.

- b) Es ist beabsichtigt, die geplanten Förderungsmaßnahmen im Rahmen eines Bund-Länder-Programms u. gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG zu verwirklichen.
- c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Innovationsförderung					
57	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin	P	Z 4,5	Z 4,4	Z 7,0	Z 7,0
	bis 1979: 09 02 685 18					
	1980: 09 02 685 54					
58	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	P	—	—	Z 300,0	Z 300,0
	1979: 09 02 685 04					
	1980: 09 02 685 51					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse dienen dazu, im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins dort ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen einen Anreiz zur Durchführung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Forschungsvorhaben zu geben.

b) Die Mittel werden in Form von Zuschüssen, bedingt rückzahlbaren oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Auf die Rückzahlung der Mittel kann in begründeten Fällen verzichtet werden; hierfür ist insbesondere Voraussetzung, daß die Eigenbeteiligung mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Es können auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden.

Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Das Programm ist nicht befristet.

c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 390 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten.

Das Programm soll in der bisherigen Art mit leicht ansteigenden Ausgaben fortgeführt werden.

a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.

b) Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Zuschüsse können beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie entweder weniger als 150 Millionen DM Umsatz erzielen oder weniger als 1 000 Personal beschäftigen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Zuschüsse werden in Höhe von 40 v. H. für die ersten 300 000 DM der nachgewiesenen Personalaufwendungen und in Höhe von 25 v. H. für die darüber hinausgehenden FuE-Personalaufwendungen gewährt. Der Höchstzuschuß ist auf 400 000 DM begrenzt. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Das Programm ist nicht befristet.

c) Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Richtlinie am 18. Januar 1978 beschlossen. Das Antragsverfahren für 1978 ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen kann geschlossen werden, daß das Programm von den kleinen und mittleren Unternehmen sehr positiv aufgenommen wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
59	Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen 30 02 aus 683 01	P	—	0,8 Z 0,8	8,0 Z 8,0	11,0 Z 11,0
60	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung bis 1979: 09 02 685 20 1980: 09 02 685 53	P	12,1 Z 12,1	16,0 Z 16,0	19,5 Z 19,5	20,0 Z 20,0
57 bis 60	Innovationsförderung insgesamt		16,6 Z 16,6 S — D —	21,2 Z 21,2 S — D —	334,5 Z 334,5 S — D —	338,0 Z 338,0 S — D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit der Förderung der externen Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.
- b) Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist in 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.
- c) Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.

- a) Neue technologische Verfahren und Produkte sollen schneller der volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es werden bedingt rückzahlbare Zuwendungen für volkswirtschaftlich bedeutsame, jedoch risikoreiche Erstinnovationen gewährt, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an deren Finanzierung sich die Unternehmen angemessen beteiligen. Für den Fall des wirtschaftlichen Erfolgs besteht eine generelle Rückzahlungsverpflichtung. Die Zuwendungen kommen überwiegend kleineren und mittleren Unternehmen zugute. Vorhaben, die in den Rahmen bestimmter Schwerpunktprogramme des Bundes fallen, werden nicht gefördert.
- b) Die Mittel werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. August 1971 vergeben. Das Programm ist nicht befristet.
- c) Der durchschnittliche Förderungszeitraum beträgt 26 Monate.

Die Erfahrungen mit dem 1972 begonnenen, völlig neuartigen Förderungsinstrument haben bestätigt, daß es mit begrenztem Mittelaufwand möglich ist, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen vorhandenes Innovationspotential zu aktivieren, ohne dabei ihre Initiative und Verantwortung für die Durchführung und Verwertung zu beeinträchtigen. Mit dieser Hilfe ist es gelungen, in den vergangenen sieben Jahren bis Ende 1978 insgesamt 186 technologische Erstinnovationen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 92 Millionen DM zu fördern.

Die positiven Erfahrungen mit diesem Programm haben inzwischen in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen) zu ähnlichen Förderungskonzeptionen geführt.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Im Bereich der Förderung der Prospektions- und Explorationstechnik, der Abbau- und Fördertechnik, der Aufbereitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor, die bei marktnahen Entwicklungen in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Im Bereich der metallurgischen Verfahrenstechnik, der Werkstoffentwicklung und -rückgewinnung liegt das Schwergewicht auf der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor, die bei marktnahen Entwicklungen in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind.
Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.
-
- a) Im Bereich der Chemischen Forschung und Technik liegt das Schwergewicht auf der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Einsparung und Wiedergewinnung von Rohstoffen.
 - b) Grundlage der Förderungsmaßnahmen ist das Rahmenprogramm Rohstoffforschung 1976 bis 1979 der Bundesregierung, das fortgeschrieben wird. Die Förderungsmaßnahmen sehen Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor, die bei marktnahen Entwicklungen in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind.
Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
64	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Aufgaben des Gesundheitswesens, medizinische Forschung, Medizintechnik bis 1979: <u>30 03</u> aus 685 23 1980: <u>30 03</u> aus 685 23 <u>30 04</u> aus 685 02 aus 893 01	P	41,8 Z 41,8	42,1 Z 42,1	55,0 Z 55,0	89,0 Z 89,0
65	Förderung von Forschung und Entwicklung zur Leistungssteigerung in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologien <u>30 04</u> aus 683 20	P	0,6 Z 0,6	2,7 Z 2,7	2,2 Z 2,2	2,0 Z 2,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Gesundheit hat zum Ziel, einen Beitrag zur Lösung vorrangiger gesundheitspolitischer Probleme zu leisten. Hierzu gehören die Verhütung und die Bekämpfung von Volkskrankheiten sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung. Gefördert werden anwendungsorientierte Vorhaben, deren Ergebnisse eine breite Umsetzung in der Praxis erwarten lassen.
- b) Die Förderungsmaßnahmen basieren auf dem 1978 verabschiedeten „Programm der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1978—1981“. Das Programm wird gemeinsam getragen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und Bundesminister für Forschung und Technologie, die in einem Koordinierungsgremium die Ausfüllung des Programms im einzelnen vorbereiten und wichtige Förderungsentscheidungen abstimmen.
An den Förderungsmaßnahmen, die im Regelfall öffentlich bekanntgegeben werden, können sich alle kompetenten öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen beteiligen. Es gelten dabei die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie. Der Ansatz für 1980 enthält auch Mittel für die Anwendung der Datenverarbeitung im Gesundheitswesen.
- c) Die bisherige Förderung im Bereich Medizintechnik hat dazu geführt, daß in verschiedenen medizinischen Fächern Geräte und Verfahren zur Erprobung kamen, die verbesserte Diagnose und Therapien ermöglichen. Die weitere Förderung wird an den Schwerpunkten des o. g. Programms ausgerichtet.
- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien in ausgewählten Bereichen der physikalischen Technologie mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen.
Die Maßnahme trägt der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.
- b) Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technologische Schlüsselbereiche“. Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
- c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen. Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
66	Förderung von DV-Systemen und -Technologien und der DV-Anwendung 30 04 aus 683 01 aus 685 02	P	22,2 Z 22,2	3,9 Z 3,9	0,7 Z 0,7	—
67	Vorhaben zur Förderung der Forschung und Ent- wicklung auf dem Gebiet der Elektronik 30 04 aus 683 40	P	5,5 Z 5,5	6,7 Z 6,7	3,5 Z 3,5	3,5 Z 3,5
68	Vorhaben zur Förderung und Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Kommunikation 30 04 aus 683 41	P	0,2 Z 0,2	0,2 Z 0,2	0,9 Z 0,9	0,4 Z 0,4

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Für Geräte und Programme der elektronischen Datenverarbeitung werden in Einzelfällen Zuschüsse zu marktnahen Entwicklungen mit der Zielsetzung gewährt, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt herbeizuführen.
 - b) Die Förderung erfolgt im Rahmen des 3. DV-Programms der Bundesregierung bis 1979. Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Gerät und Programmen, insbesondere von Anwendungssoftware hat zu einer Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen DV-Industrie beigetragen. Sie soll entsprechend dem Finanzplan auslaufen.
-
- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der marktorientierten technischen Entwicklung von Geräten und Technologien der Elektronik mit der Zielsetzung, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen. Sie tragen der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.
Hierbei steht insbesondere die notwendige Umorientierung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einführung der Halbleitertechnik anstelle mechanischer Lösungen im Vordergrund.
 - b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Programms „Elektronische Bauelemente“. Die Zuschüsse betragen in der Regel bis zu 50 v. H. der Projektkosten und sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen. Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Geräten und Technologien hat zu einer Stabilisierung der geförderten Firmen beigetragen und die Innovation der Mikroelektronik beschleunigt. Der Anteil der marktnahen Projekte am Förderbereich „Anwendung der Elektronik“ soll weiter abnehmen.
-
- a) Als Hilfe zur Bewältigung des Strukturwandels durch Übergang von Elektromechanik auf Elektronik in der Nachrichten- und Bürotechnik werden in begrenztem Umfang modellhafte Einzelentwicklungen vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen auch im Hinblick auf die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze gefördert.
 - b) Die Maßnahmen sind Bestandteil des Förderungsschwerpunkts „Technische Kommunikation“. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
 - c) Die marktnahe Förderung soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und entsprechend dem Finanzplan auslaufen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
69	Förderung der Meerestechnik 30 06 aus 685 21	P	7,8 Z 7,8	3,8 Z 3,8	4,5 Z 4,5	1,0 Z 1,0
61 bis 69	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme insgesamt		83,4 Z 83,4 S — D —	66,4 Z 66,4 S — D —	76,2 Z 76,2 S — D —	100,0 Z 100,0 S — D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Zu den Vorhaben der Meerestechnik gehören solche der Offshore- und der Schiffstechnik. Nach grundlegenden Untersuchungen schließen angegebene Vorhaben der Offshore-Technik mit der Fertigung angebotsreifer Unterlagen ab, z. T. auch mit der Produktion von Prototypen. Die Förderung mit Zuschüssen von 50 v. H. der Selbstkosten bezwecken, der deutschen meerestechnischen Industrie zur Erweiterung ihrer Marktanteile zu verhelfen oder solche zu erringen und so zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Kohlenwasserstoffen beizutragen. Die Vorhaben sind am Markt orientiert, damit die Anwendung der Entwicklungen so weit wie möglich gesichert wird. Sie sind auf diesem neuen technologischen Gebiet jedoch mit hohen Risiken verbunden, die für die Industrie allein nicht tragbar sind. Im einzelnen handelt es sich u. a. um die Entwicklung eines unbemannten, ferngesteuerten Unterwassergeräteträgers, einer Tension-Leg-Plattform, von umsetzbaren Kleinplattformen, von Plattformen für große Wassertiefen, einer mobilen schwimmenden Offshore-Erdgasverflüssigungsanlage, eines schwimmenden Erdgasverwertungs- und -verteilsystems, eines Positionierungssystems für Versorgungsschiffe, eines Unterwasserspeichers für Flüssigkeiten und neuer Rohrverlegungsmethoden für tiefes Wasser. 37 Vorhaben waren in 1977, 12 Vorhaben waren in 1978 abgeschlossen, während 13 Vorhaben in 1979 bzw. 1980 abgeschlossen werden sollen. Beteiligt sind 35 Unternehmen.

Vorhaben Schiffstechnik beziehen sich auf die Verbesserung mariner Transportsysteme mit dem Ziel, die Angebotspalette der deutschen Schiffbauindustrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu erweitern. Gefördert werden u. a. die Entwicklung von Kühlschiffen, von schnellen Vielzweckfrachtern, eines NH₃/LPG-Tankers, eines Barge-Transportsystems, von vorgefertigten Wohneinheiten für Seeschiffe sowie maschinentechnische Komponenten sowie die Erprobung von eisverstärkten Versorgungsschiffen. Beteiligt sind sieben Unternehmen in sieben Vorhaben, von denen zwei Vorhaben erst 1980 bzw. 1981 abgeschlossen werden sollen.

Die Zuschüsse für die genannten Vorhaben der Meerestechnik sind in Anhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen.

Den Rahmen der Förderung bildet das Programm Meeresforschung und Meerestechnik des Bundes.

Es gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977 Ist	1978 Ist	1979 Soll	1980 Reg.-Entw.
1	2	3	4	5	6	7
	5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
70	Hilfen für die Werftindustrie insgesamt	E	62,8	55,9	259,6	362,0
	davon:		62,8	55,9	141,6	186,0
	a) Finanzierungshilfen	E	<i>S</i> 62,8	<i>S</i> 55,9	<i>S</i> 79,6 <i>D</i> 62,0	<i>S</i> 119,0 <i>D</i> 67,0
	1977 und 1978:					
	09 02					
	<u>662 03</u>					
	1979:					
	09 02					
	662 91					
	683 91					
	862 91					
	1980:					
	09 02					
	<u>662 74</u>					
	862 84					
	b) Auftragshilfen	E	—	—	118,0 <i>Z</i> 118,0	176,0 <i>Z</i> 176,0
	09 02					
	<u>683 74</u>					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Gebiet zwischen den Werften in der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die — teilweise massive — staatliche Hilfen erhalten. Sie werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit sieben Jahre, Mindestanzahlung 30 v. H.) anbieten zu können.

b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den parallelen Einsatz von Zinszuschußmitteln und zinsverbilligten Darlehen abgewickelt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1983 und ist für ein Bauvolumen von 27,4 Mrd. DM angelegt. Einschließlich der noch bestehenden Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind hierfür bis zum Jahre 1990 insgesamt 1 828 Millionen DM Zinszuschüsse und bis zum Jahre 1983 2 004 Millionen DM Darlehen bereitzustellen bzw. wurden bereitgestellt.

Die Darlehensmittel flossen bis zum Jahre 1978 aus dem ERP-Sondervermögen; ab 1979 werden sie im Bundeshaushalt veranschlagt. Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

c) Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung der deutschen Werften beigetragen; in den Programmen I—VII A konnte ab 1962 bis 1975 ein Bauvolumen von 15,2 Mrd. DM gefördert werden.

Da die Zinssätze für langfristige Schiffbaukredite in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa Mitte 1977 durchschnittlich unter der nach OECD-Konditionen zu beachtenden Mindestmarge von 8,0 v. H. p. a. lagen, Mittel für normale Exportgeschäfte also nur mäßig in Anspruch genommen wurden, werden die Mittel zur Zeit verstärkt zur Finanzierung von Schiffslieferungen in Entwicklungsländer und von sogenannten Matching-Fällen eingesetzt.

a) Um drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen, wurde eine Auftragshilfe beschlossen, die in ihrer Ausgestaltung insbesondere durch eine bedingte Verpflichtung der Empfänger zur Rückzahlung und durch Erlaß der Rückzahlung im Falle von Investitionen zugleich die Strukturanpassung der Branche fördert.

b) Die Auftragshilfe wird für den Bau technisch höherwertiger Seeschiffe in Höhe von rechnerisch 10 v. H. des jeweiligen Vertragspreises für die Jahre 1979 — einschließlich Dezember 1978 — und 1980, von 7,5 v. H. für das Jahr 1981 gewährt. Die Hilfe kann nur bei der Hereinnahme von Aufträgen in Anspruch genommen werden. Die Werften erhalten die Fördermittel in Form von Einzelplafonds und können den Fördersatz selbst zwischen Null und 20 v. H. wählen. Empfangene Hilfen sind aus der Hälfte der Gewinne der Jahre 1983 bis 1988 zurückzuzahlen. Aufwendungen für bestimmte Investitionen, die die Werft bis 1988 tätigt, sind auf die Rückzahlungsverpflichtung anrechenbar. Insgesamt sollen für ein rechnerisch förderbares Bauvolumen von 7,2 Mrd. DM 660 Millionen DM bereitgestellt werden. Der Bund bringt hiervon 490 Millionen DM auf, 170 Millionen DM tragen die Bundesländer, in denen sich Werften befinden, die diese Hilfe in Anspruch nehmen. Die Hilfen werden auf vertraglicher Basis zwischen Bund und Ländern nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesländern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

Die Maßnahme ist bis 1981 befristet.

c) Die Auftragshilfe und ihre Auswirkungen werden jährlich anhand der Berichterstattung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die das Programm durchführt, überprüft. Außerdem wurde der Verband der Deutschen Schiffbauindustrie aufgefordert, von 1980 bis 1982 jeweils zum Jahresanfang einen Bericht über Stand und Fortgang der Anpassungsmaßnahmen der Werften an die mittel- und längerfristige Entwicklung des Schiffbaumarktes vorzulegen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
71	Förderung der Luftfahrttechnik bis 1979: 09 02 662 41 683 41 892 41 1980: 09 02 662 91 683 91 892 91	P	116,8 Z 107,1 S 9,7	243,4 Z 211,0 S 32,4	350,0 Z 281,0 S 69,0	410,0 Z 375,0 S 35,0
72	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen der saarländischen Stahlindustrie 1978 und 1979: 09 02 892 04 1980: 09 02 892 03	A	—	48,8 Z 48,8	48,8 Z 48,8	48,8 Z 48,8
70 bis 72	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		179,6 Z 107,1 S 72,5 D —	348,1 Z 259,8 S 88,3 D —	658,4 Z 447,8 S 148,6 D 62,0	820,8 Z 599,8 S 154,0 D 67,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung des zivilen Flugzeugbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll insbesondere
- der Luftfahrtindustrie eine angemessene Beteiligung an technologisch und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Entwicklungen und Produktionen ermöglichen,
 - langfristig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie in europäischem Verbund sicherstellen und damit die Luftfahrtindustrie von staatlicher Hilfe unabhängig machen.
- Die Entwicklungen und Produktionen werden vorzugsweise in europäischer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Das bedeutendste Vorhaben ist das Projekt Airbus.
- Nach erfolgreichem Abschluß der technischen Entwicklung hat sich der Airbus bisher auch am Markt bewährt (mehr als 300 Bestellungen und Optionen von 25 Luftverkehrsgesellschaften). Schwierigkeiten ergeben sich u. a. aus den beim Flugzeuggeschäft einzuräumenden extrem günstigen Kreditkonditionen und dem Kursverlust des Dollars. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten werden Vermarktungshilfen im erforderlichen Umfang gewährt.
- b) Die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge (bedingt rückzahlbare Zuschüsse) sind generell nicht befristet. Die Vermarktungshilfen beschränken sich auf den Airbus.
- Die Ausgaben für die Entwicklung ziviler Flugzeuge werden nach besonderen Richtlinien, die zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt worden sind, bewirtschaftet.
- c) Seit Aufnahme der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 wurden bis 1978 2 164 Millionen DM, davon 505 Millionen DM Vermarktungshilfen, gezahlt.
- Der Airbus ist seit 1974 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Zur Erhöhung der Marktchancen wird die Entwicklung von Verbesserungen gefördert. Außerdem soll zur langfristigen Festigung der Marktposition eine kleinere Airbusversion mit 200 Sitzplätzen entwickelt werden. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Vereinbarung zwischen den europäischen Regierungen, deren Industrien am Airbus beteiligt sind, ist auch die Förderung dieses Entwicklungsprojekts beabsichtigt.
- a) Mit Rücksicht auf die besondere Situation des Saarlandes dient die Investitionshilfe dazu, die im Zuge der Neuordnung der beiden Saalhütten geplanten Investitionen zu ermöglichen und den Anpassungseffekt bei der Beschäftigung zu strecken, um in Verbindung mit den von der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen bruchartige Entwicklungen im sozialen Bereich zu vermeiden.
- b) Beschluß der Bundesregierung vom 26. April 1978 (erstmalig im Nachtragshaushaltsgesetz 1978 aufgeführt). Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 1982 befristet.
- c) Das Neuordnungsprogramm für die Saalhütten unter Führung der ARBED-Luxemburg wird derzeit entsprechend den der Bundes- und Landesregierung vorgelegten Untersuchungsplänen durchgeführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	6. Regionale Strukturmaßnahmen					
73	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	A	209,9 Z 209,4 S 0,5	230,6 Z 230,3 S 0,3	197,7 Z 197,0 S 0,7	200,0 Z 199,5 S 0,5
	bis 1979: 09 02					
	652 51					
	662 51					
	892 51					
	882 81					
	1980: 09 02					
	652 75					
	662 75					
	892 82					
	882 81					
74	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses der saarländischen Stahlindustrie	A	—	Z 5,0 Z 5,0	Z 35,0 Z 35,0	Z 30,0 Z 30,0
	09 02					
	882 83					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zugute kommen, um deren Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.

Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung neuer bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt.

- b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237).

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderbedingungen sind im einzelnen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geregelt; sie werden bei der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans überprüft.

- c) Eine nachhaltige Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist nur durch langfristige und kontinuierliche Maßnahmen erreichbar, deren Erfolge auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflußt werden. Durch die 1951 begonnenen und seit 1969 intensivierten Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung konnte die Leistungskraft der geförderten Gebiete dem Bundesdurchschnitt angenähert oder zumindest ein weiteres Absinken verhindert werden.

In den sieben Jahren der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1978) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von rund 68,5 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe über 560 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 760 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind (1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1978). Die Arbeiten am Aufbau eines Erfolgskontrollsystems werden zügig fortgesetzt; wesentliche Bestandteile einer Erfolgskontrolle sind bereits fest in der Gemeinschaftsaufgabe installiert. Eine Neuabgrenzung der Fördergebiete als zentraler Bestandteil einer Erfolgskontrolle ist für Ende 1980 vorgesehen.

- a) Mit diesem Programm soll im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ die Schaffung von über 17 000 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden, um die Auswirkungen der besonders gravierenden Arbeitsplatzverluste in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie regionalpolitisch aufzufangen.

- b) Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Das Programm ist auf 4 Jahre (1978 bis 1981) befristet und mit insgesamt 200 Millionen DM ausgestattet (Bundesanteil: 100 Millionen DM). Die Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung. Es gelten die Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

- c) Da das Programm erst Mitte 1978 beschlossen wurde, sind noch keine Aussagen über die bisherigen Auswirkungen möglich.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
75	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 681 02	E	17,3 Z 17,3	20,0 Z 20,0	42,0 Z 42,0	38,0 Z 38,0
76	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland bis 1979: 09 02 683 03 1980: 09 02 683 01	A	0,9 Z 0,9	0,8 Z 0,8	0,6 Z 0,6	0,6 Z 0,6
73 bis 76	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		228,1 Z 227,6 S 0,5 D —	256,4 Z 256,1 S 0,3 D —	275,3 Z 274,6 S 0,7 D —	268,6 Z 268,1 S 0,5 D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).
 - b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
 - c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 30. April 1979 haben insgesamt 336 732 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen. Um die in den letzten Jahren zurückgegangene Zuwanderung von Arbeitskräften nach Berlin möglichst wieder zu steigern und zur Anpassung an die verbesserten allgemeinen Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wurden die Leistungen nach den Richtlinien ab 1. Juli 1978 erhöht.
- a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.
 - b) Die Zuschüsse werden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 Abs. 1 des deutsch-französischen Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589) und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden sind.
 - c) Da die Gründe, die zur Einführung der Frachtverbilligung geführt haben, weiterhin vorliegen, wurde mit Frankreich im Jahre 1979 die Fortführung der Maßnahmen in der bisherigen Form bis zum 31. Dezember 1980 vereinbart.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980
				Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM		
1	2		3	4	5	6	7
	7. Sonstige Maßnahmen						
77	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe		A	56,3 Z 56,3	67,1 Z 67,1	77,3 Z 77,3	89,5 Z 89,5
	1977: 09 02	1978 und 1979: 09 02					
	685 01	685 01					
	685 10	685 11					
	685 11	685 12					
	685 12	685 13					
	686 13	685 71					
		685 72					
	1980: 09 02						
	685 61						
	685 62						
	685 63						
	685 64						
	685 65						

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.
- b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen in Abhängigkeit vom Umsatz um 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. verbilligt.
Im Handwerk sind die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten (etwa 50 v. H.) und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (etwa ein Drittel) hervorzuheben.
Mit den Zuschüssen zur Förderung des Messewesens beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.
- c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die verstärkte Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil bei fortschreitendem Strukturwandel die unternehmerische Qualifikation in weitaus größerem Maße als bisher über das Verbleiben am Markt entscheidet.
Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
78	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität bis 1979: 09 02 <u>685 29</u> 1980: 09 02 <u>685 66</u>	P	Z 6,7 Z 6,7	Z 7,7 Z 7,7	Z 9,1 Z 9,1	Z 9,1 Z 9,1
79	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Presseverlage bis 1979: 09 02 <u>662 06</u> 1980: 09 02 <u>662 63</u>	E	S 0,5 S 0,5	S 0,7 S 0,7	S 0,8 S 0,8	S 0,9 S 0,9

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen.

Einzelwirtschaftliche Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Unternehmens-Management sowie von betrieblicher Rationalisierung ab. Die Ausgaben dienen daher vorwiegend der Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Produktivität in den Unternehmen generell geeignet sind. Der Förderungsschwerpunkt liegt im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

- b) Die Maßnahmen werden im allgemeinen vom Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V. und vergleichbaren Fachorganisationen durchgeführt. Fallweise beteiligen sich die Bundesländer und die Wirtschaft an der Finanzierung dieser Projekte. Aus den Ausgaben werden keine Maßnahmen zu Gunsten der freien Berufe gefördert.

Die Maßnahmen sind unbefristet.

- c) Die Ausgaben dienen insbesondere

- der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern),
- der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung sowohl in überbetrieblichen Veranstaltungen (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung von Führungskräften — Wuppertaler Kreis e. V. —) als auch nach Maßgabe der Richtlinien vom 8. Oktober 1976 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 16. Oktober 1976) durch unternehmensinterne Schulung im Rahmen des Förderungsprogramms „Zielorientierte Unternehmensführung“,
- der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen,
- der Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit (Kooperation),
- der Durchführung gruppenwirtschaftlicher Untersuchungen,
- der Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet.

Die Maßnahmen sollen verstärkt fortgeführt werden.

- a) Es handelt sich um eine wirtschaftliche Hilfe für Tageszeitungsverlage, die zur Erhaltung einer stabilen Meinungsvielfalt im Bereich der Tagespresse beitragen soll.

- b) Mit den Mitteln soll eine Verbilligung von Krediten aus dem ERP-Presseprogramm und dem Sonderkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für kleine und mittlere Tageszeitungsverlage erfolgen. Vom Bund werden insgesamt 4,9 Millionen DM für diesen Zweck bereitgestellt. Bei einem Kreditvolumen von 100 Millionen DM sollen die Kredite bis zur Höchstdauer der ersten vier Jahre ihrer Laufzeit bis zu 2 Prozentpunkte im Zins verbilligt werden. Begünstigungsfähig sind die nach dem 9. Juli 1975 bis 30. Juni 1977 beantragten Kredite. Die Zuschüsse werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz														
			1977	1978	1979	1980											
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.											
			darunter Z, S, D ²⁾														
in Millionen DM																	
1	2	3	4	5	6	7											
80	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz einschließlich Verwaltungskosten der dieses Programm im Auftrag des Bundes durchführenden Lastenausgleichsbank	S	4,3 S 4,3	3,6 S 3,6	2,3 S 2,3	1,0 S 1,0											
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">bis 1978:</td> <td style="text-align: right;">1979:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">11 02</td> <td style="text-align: right;">09 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">662 01</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">662 01</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1980:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">09 02</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">662 62</td> </tr> </table>	bis 1978:	1979:	11 02	09 02	662 01	662 01		1980:		09 02		662 62				
bis 1978:	1979:																
11 02	09 02																
662 01	662 01																
	1980:																
	09 02																
	662 62																
81	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen	S	—	—	12,0 S 12,0	36,0 S 36,0											
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">1979:</td> <td style="text-align: right;">1980:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">09 02</td> <td style="text-align: right;">09 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">662 02</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">662 61</td> </tr> </table>	1979:	1980:	09 02	09 02	662 02	662 61										
1979:	1980:																
09 02	09 02																
662 02	662 61																
82	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW)	P	9,6 Z 9,6	9,7 Z 9,7	10,0 Z 10,0	11,3 Z 11,3											
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">bis 1979:</td> <td style="text-align: right;">1980:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">09 02</td> <td style="text-align: right;">09 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">685 30</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">685 55</td> </tr> </table>	bis 1979:	1980:	09 02	09 02	685 30	685 55										
bis 1979:	1980:																
09 02	09 02																
685 30	685 55																

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse werden für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichsbank verbürgte Darlehen gewährt.
 - b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962 (BAnz. Nr. 3/63), zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58), durchgeführt. Das Programm läuft aus. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1977 außer Kraft getreten (BAnz. Nr. 73 vom 19. April 1977). Vor dem 1. Januar 1977 eingegangene Anträge werden noch abgewickelt.
 - c) 1975 wurden 5 232 und 1976 4 326 Angehörige der freien Berufe durch einen Zinszuschuß zur Gründung ihrer Existenz (in wenigen Einzelfällen auch zur Festigung) gefördert. Durch die Abwicklung der noch vorliegenden Anträge sind noch für drei Jahre Zinszuschüsse zu zahlen. Die Ausgaben hierfür gehen jedes Jahr entsprechend zurück.
-
- a) Mit den Mitteln soll die Gründung selbständiger Existenzen gefördert werden.
 - b) Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979 und der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 29. Juni 1979 (BAnz. Nr. 120 vom 3. Juli 1979). Das Programm ist nicht befristet; die Richtlinien sollen nach zwei Jahren überprüft werden.
Zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalsituation können Existenzgründer langfristige Darlehen der Lastenausgleichsbank (LAB) erhalten, die mit Ausnahme der persönlichen Haftung des Darlehensnehmers nicht banküblich abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Das Ausfallrisiko wird durch eine globale Bundesgarantie abgedeckt. In den beiden ersten Jahren werden die Darlehen zinsfrei gewährt, danach zu Marktkonditionen. Die Zinsen für die beiden ersten Jahre werden der LAB vom Bund erstattet.
 - c) Mit der Durchführung des Programms ist am 1. Juli 1979 begonnen worden.
-
- a) Institutionelle Förderung des „Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V.“ (RWK), weil es als Träger staatlicher Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung herangezogen wird, wozu es sich nach Satzungsauftrag (Pflege und Förderung der Rationalisierung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft), Organisation (bundesweite Präsenz durch Landesgruppen) und Erfahrung gut eignet.
 - b) Die Förderung läuft seit 1950; sie ist unbefristet.
 - c) Das RWK wendet sich mit seiner auf betriebliche Leistungssteigerungen abzielenden Arbeit (Entwicklung neuer und Sammlung bewährter Rationalisierungsmethoden; Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungswissen durch Beratung, Information, Schulung und Herausgabe einschlägiger Schriften), vor allem an kleine und mittlere Unternehmen insbesondere der Industrie. Es bestreitet damit wichtige Teile des Aktionsprogramms zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese Aufgabe soll es fortführen. Künftig wird es verstärkt darum bemüht sein, das Innovationspotential mittelständischer Unternehmen aufzuschließen und zu stärken.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980
				Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM		
1	2		3	4	5	6	7
83	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland		E	13,4 Z 13,4	15,7 Z 15,7	18,8 Z 18,8	19,5 Z 19,5
	bis 1979:	1980:					
	09 02	09 02					
	<u>686 02</u>	<u>686 82</u>					
84	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“		E	9,0 Z 9,0	9,6 Z 9,6	9,8 Z 9,8	10,3 Z 10,3
	bis 1979:	1980:					
	09 02	09 02					
	<u>685 22</u>	<u>684 72</u>					
85	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR und Ost-Berlin		S	0,5 D 0,5	0,5 D 0,5	0,4 D 0,4	0,4 D 0,4
	1977:	ab 1978:					
	06 40	06 40					
	<u>863 04</u>	aus 863 03					
	863 05						
	863 06						
	893 05						

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen. Aus den Mitteln werden bestehende Auslandshandelskammern unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandshandelskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von in der Wirtschaft des Auslands einflußreichen Persönlichkeiten zu Besuchsreisen in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
 - c) Die Auslandshandelskammern bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Qualität weiter ausgebaut werden. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte festgehalten werden.
-
- a) Die Zuschüsse sollen die Stiftung Warentest in die Lage versetzen, ihre satzungsmäßige Aufgabe, nämlich die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen zu unterrichten, möglichst umfassend zu erfüllen.
 - b) Rechtsgrundlage der Zuschüsse sind § 4 Abs. 1 der Satzung sowie die jährlichen Haushaltspläne des Bundes. Die Finanzierungshilfe ist nicht befristet. Die eigenen Einnahmen der Stiftung (insbesondere durch den Verkauf der Zeitschrift „test“) steigen jedoch seit Jahren an, so daß sich der prozentuale Anteil des Bundes am Gesamthaushalt der Stiftung ständig verringert hat. Er liegt z. Zt. bei 28 v. H.
 - c) Die Stiftung Warentest konnte durch die Unterstützung des Bundes ihre Untersuchungen ausweiten; ihre Bedeutung für die Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Damit ist der mit der Mittelbereitstellung verfolgte Zweck erreicht worden. Die Stiftung wird aber auch künftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein, zumal ihr im Rahmen der zukünftigen Verbraucherpolitik eine noch wichtigere Rolle zukommen wird.
-
- a) Die Aufbaudarlehen und Zuschüsse dienen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirtschaft und in freien Berufen.
 - b) Die Leistungen erfolgen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung u. vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682).
 - c) Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) werden Darlehen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren (§ 1 Nr. 15 des 29. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1979, BGBl. I S. 181) nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des erstgenannten Gesetzes gestellt wird.
In den kommenden Jahren kann mit niedrigeren Ausgaben gerechnet werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
86	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 882 02	E	72,5 Z 72,5	110,2 Z 110,2	60,0 Z 60,0	—
87	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 60 02 aus 652 03	E	51,0 Z 51,0	1,7 Z 1,7	—	—
77 bis 87	Sonstige Maßnahmen insgesamt		223,8 Z 218,5 S 4,8 D 0,5	226,5 Z 221,7 S 4,3 D 0,5	200,5 Z 185,0 S 15,1 D 0,4	178,0 Z 139,7 S 37,9 D 0,4
36 bis 87	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		1917,3 Z 1662,2 S 87,6 D 167,5	3125,7 Z 2952,7 S 97,9 D 75,1	3817,0 Z 3385,3 S 169,3 D 262,4	4006,4 Z 3545,5 S 193,5 D 267,4

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den vier Küstenländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) gewährt der Bund diesen Ländern für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke Finanzhilfen.

Die Maßnahme läuft aus.

- c) Mit den finanziellen Hilfen wurde eine Vielzahl von Projekten gefördert (u. a. Erhöhung von Kaimauern, Isolation von Lagerräumen gegen Hochwasser). Regionaler Schwerpunkt der Maßnahmen ist Hamburg; hier wurde in den Jahren 1977 und 1978 für insgesamt 150 Millionen DM der Schutz vor Sturmfluten erheblich verbessert.

- a) Beteiligung des Bundes an der Entschädigung für im Januar 1976 Sturmflutgeschädigte (vgl. auch lfd. Nr. 16, 111).

- b) Die Hilfe erfolgte auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern getroffenen u. Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligte sich mit $\frac{2}{3}$ an den Aufwendungen der Länder.

- c) Die hier ausgewiesenen Beträge fallen in den Schadensbereich der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe.

Einmalige Maßnahme.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz																	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977 Ist	1978 Ist	1979 Soll	1980 Reg.-Entw.														
1	2	3	4	5	6	7														
	III. Verkehr																			
	1. Schifffahrt																			
88	Neubau- und Modernisierungshilfen für Handels- schiffe	A	156,0 Z 156,0	441,3 Z 441,3	395,0 Z 230,0 S 120,0 D 45,0	360,0 Z 230,0 S 120,0 D 10,0														
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">bis 1978:</td> <td style="text-align: right;">ab 1979:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">12 02</td> <td style="text-align: right;">12 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">862 01</td> <td style="text-align: right;">862 11</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">892 02</td> <td style="text-align: right;">892 12</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">892 03</td> <td style="text-align: right;">892 13</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">892 14</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">892 15</td> </tr> </table>	bis 1978:	ab 1979:	12 02	12 02	862 01	862 11	892 02	892 12	892 03	892 13		892 14		892 15					
bis 1978:	ab 1979:																			
12 02	12 02																			
862 01	862 11																			
892 02	892 12																			
892 03	892 13																			
	892 14																			
	892 15																			

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit, der Modernisierung sowie der Stärkung der Ertragskraft der deutschen Seeschifffahrt und der Beschäftigungslage der Schiffbauindustrie. Die Schifffahrtshilfen werden zum Bau von schifffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt.
- b) Rechtsgrundlagen sind die Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 nebst den Änderungen und Ergänzungen und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schifffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen.
Die Zuschüsse werden bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt, Schiffbaudarlehen bis zu 30 v. H.
Diese Maßnahmen sind nicht befristet.
Für 1977 und 1978 sind zusätzlich Sonderzuschüsse bis zu 5 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt worden. Die Darlehen zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte waren bis 1978 im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagt.
Daneben wird zur Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft ab 1979 eine rückzahlbare Schifffahrtshilfe (Finanzbeitrag) gewährt. Sie beläuft sich auf 2,5 v. H. von 60 v. H. des linearen Buchwerts der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschifffahrt und ist auf drei Jahre (d. h. bis 1981) begrenzt.
- c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1978 755 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 7,3 Millionen BRT gefördert. Dafür wurden rd. 165 Millionen DM als Darlehen und 1,8 Milliarden DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.
Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	2. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR					
89	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet einschließlich besonderer Hilfsmaßnahmen 60 05 676 01 683 01 688 21	S	441,9 Z 441,9	441,6 Z 441,6	474,3 Z 474,3	626,3 Z 626,3
90	Erstattungen im Verkehr mit der DDR 60 04 681 01	S	7,4 Z 7,4	7,7 Z 7,7	8,0 Z 8,0	8,0 Z 8,0
91	Erstattung von Leistungen des Landes Berlin bei Reisen in die DDR und nach Ost-Berlin 60 05 678 21	S	18,0 Z 18,0	24,0 Z 24,0	25,0 Z 25,0	25,0 Z 25,0
89 bis 91	Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt		467,3 Z 467,3 S — D —	473,3 Z 473,3 S — D —	507,3 Z 507,3 S — D —	659,3 Z 659,3 S — D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen dazu, den ungehinderten Güter- und Personenverkehr im Transit zwischen Berlin und dem Bundesgebiet zu ermöglichen und den Luftreiseverkehr zu verbilligen.
- b) In den Ansätzen sind von 1977 bis 1979 jeweils 400 Millionen DM und 1980 525 Millionen DM Jahrespauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West) enthalten. Die Transitpauschale ist durch die Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Millionen DM jährlich festgelegt worden.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Visagebühren für Reisen Westdeutscher im Alter von über 60 Jahren in die DDR sowie Steuerausgleichsabgaben, die im Binnenschiffsverkehr (Hufeisenverkehr) durch die DDR erhoben werden, zu erstatten.
- b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Seit der Wiedereröffnung des Elbe-Seiten-Kanals geht der Verkehr Hamburg-Mittellandkanal nicht mehr im „Hufeisenverkehr“ durch die DDR. Ab 1978 sind daher Steuerausgleichsabgaben nur noch in Ausnahmefällen zu erstatten.

- a) Es handelt sich um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Ost-Berlin leistet und vom Bund erstattet bekommt.
- b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) In den nächsten Jahren werden gleichhohe Ausgaben entstehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Ubriger Verkehr					
92	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	E	6,5	6,9	7,0	8,0
			Z 6,5	Z 6,9	Z 7,0	Z 8,0
	12 02					
	683 01					
93	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn und Bundespost)	E	13,6	13,7	31,0	30,0
			Z 13,6	Z 13,7	Z 31,0	Z 30,0
	12 02					
	682 07					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sollen Wettbewerbsnachteile des Werkfernverkehrs ausgleichen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Betriebsbeihilfe sind Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. November 1973 (BGBl. I S. 1594). Die Zuschüsse betragen ab 1. Juli 1973 6,90 DM für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl. Im Jahre 1977 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 1841 Betriebe (8367 Fahrzeuge) je rd. 3700 DM.
Die Maßnahme ist unbefristet.
 - c) Die Zuschüsse werden an Unternehmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei bestimmten Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden ist. Sie sollen den stark unter Wettbewerbsnachteilen leidenden Betrieben weiter gewährt werden.
-
- a) Sinn des Verkehrsfinanzgesetzes, aufgrund dessen die Zuschüsse gewährt werden — s. b) — ist es, die Wegekosten auf die Verursacher dieser Kosten, d. h. die am Straßenverkehr teilnehmenden Mineralölverbraucher gerecht zu verteilen. Eine sich aus dem Gesetz ergebende steuerliche Mehrbelastung der mit Gasöl angetriebenen Schienenfahrzeuge hätte dem widersprochen.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahme sind Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und die Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom 11. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1900) in der Fassung der VO vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3632). Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 41,15 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls. Im Jahr 1977 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 130 Betriebe (rd. 1100 Fahrzeuge) je rd. 106000,— DM.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Die Betriebsbeihilfe hat die schwierige Lage der begünstigten Unternehmen verbessert.
Aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten muß die Beihilfe in der bisherigen Form beibehalten werden (positive Wirkung auf Verkehrstarife).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
94	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost)	E	236,6 Z 236,6	235,7 Z 235,7	246,0 Z 246,0	251,0 Z 251,0
	12 02 682 08					
92 bis 94	Übriger Verkehr insgesamt		256,7 Z 256,7 S — D —	256,3 Z 256,3 S — D —	284,0 Z 284,0 S — D —	289,0 Z 289,0 S — D —
88 bis 94	Summe III: Verkehr		880,0 Z 880,0 S — D —	1170,9 Z 1170,9 S — D —	1186,3 Z 1021,3 S 120,0 D 45,0	1308,3 Z 1178,3 S 120,0 D 10,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentl. Personennahverkehrs sollen daher Zuschüsse in Form einer Gasöl-Betriebsbeihilfe gewährt werden.
- b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Artikels 2 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) i. d. Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung der Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1962).
Die Zuschüsse sind abhängig von der Gasölmenge, die bei Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl 41,15 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 DM. Im Jahr 1977 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 5077 Betriebe (rd. 45000 Fahrzeuge) je rd. 47000,— DM.
Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Die Gasöl-Betriebsbeihilfe hat die Ertragslage der begünstigten Unternehmen verbessert und erscheint aus wirtschaftspolitischen Gründen auch weiterhin erforderlich (möglichst niedrige Verkehrstarife).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	IV. Wohnungswesen					
	1. Sozialer Wohnungsbau					
95	Förderung des sozialen Wohnungsbaues	S	426,8 <i>D 426,8</i>	321,4 <i>D 321,4</i>	375,4 <i>D 375,4</i>	455,7 <i>D 455,7</i>
	1977:					
	25 02			25 03		
	852 13			852 06		
				852 08		
	27 02			852 36		
	863 11					
	ab 1978:					
	25 03			27 02		
	852 09			863 11		
96	Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	S	—	34,1 <i>D 34,1</i>	90,0 <i>D 90,0</i>	77,0 <i>D 77,0</i>
	25 02					
	852 68					
97	Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des Eigentumsprogramms (bisher Regionalprogramm)	S	155,3 <i>S 155,3</i>	243,1 <i>S 242,8</i> <i>D 0,3</i>	350,7 <i>S 340,7</i> <i>D 10,0</i>	583,2 <i>S 452,3</i> <i>D 130,9</i>
	1977:					
	25 02			ab 1978:		
	661 13			25 02		
				622 23		
				661 23		
				852 23		

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen
2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit dem Sozialprogramm werden Maßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für alte Menschen, kinderreiche Familien, Schwerbehinderte sowie zur Beseitigung von Notunterkünften und Wohnungsnotständen gefördert. Mit der Grundförderung darf auch der Wohnungsbau zugunsten anderer im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigter Personen gefördert werden.
 - b) Die Programme sollen auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 GG sowie des II. WoBauG unbefristet fortgeführt werden.
 - c) 1977 wurden im Sozialprogramm rd. 7900 Wohnungen und 4600 Wohnplätze für alte Menschen, rd. 8000 Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien und 4100 Wohnungen zur Beseitigung von Wohnungsnotständen gefördert; darüber hinaus wurden für rd. 950 Haushalte von Schwerbehinderten durch Sonderdarlehen bis zu 15000 DM je Wohnung die Durchführung besonderer baulicher Maßnahmen, die durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind, ermöglicht.
-
- a) Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 soll eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden erreicht werden. Gefördert werden als Ersatzwohnungsbau der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG.
 - b) Die Maßnahme wird aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a u. Abs. 4 GG durchgeführt.
 - c) Die Maßnahme ist befristet.
Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.
-
- a) Das Eigentumsprogramm dient in erster Linie der Förderung der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderungsmittel werden nach sozialen Kriterien und vorrangig in regionalen Schwerpunkten eingesetzt. In geeigneten Fällen soll auch der Mietwohnungsbau in Stadtregionen gefördert werden.
 - b) Das Eigentumsprogramm wird auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 GG sowie des II. WoBauG fortgeführt.
 - c) In dem seit 1971 laufenden Eigentumsprogramm sind bis Ende 1978 rd. 315000 Wohnungen gefördert worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
98	Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin 25 02 622 93 852 93	S	—	—	8,0 D 8,0	25,0 D 25,0
99	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19a alter Fassung des II. WoBauG 25 03 622 26 622 27 852 26	S	150,1 S 6,8 D 143,3	142,1 S 2,9 D 139,2	55,0 D 55,0	—
100	Förderung des Studentenwohnheimbaues 31 05 882 05	S	44,0 Z 44,0	50,4 Z 50,4	60,0 Z 60,0	60,0 Z 60,0
101	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“ (Abwicklung) 25 03 661 56 662 56	S	0,1 S 0,1	0,0 S 0,0	—	—

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Zur Anregung von Innovationstätigkeit und Wirtschaftswachstum sowie zur positiven Beeinflussung der Beschäftigungspolitik in Berlin ist u. a. vorgesehen, unter Mitwirkung des Bundes 500 Wohnungen in Berlin vorwiegend für zuziehende Fachkräfte mit Kindern zu errichten, deren Übertragung zu Eigentum ermöglicht werden soll.
 - b) Berlinförderung
 - c) Die Durchführung des Sonderprogramms erfolgt durch das Land Berlin; es läuft im Jahre 1979 an.
-
- a) Schaffung neuen Wohnraumes für Wohnungssuchende, die bei der Erlangung angemessenen Wohnraumes auf staatliche Hilfen angewiesen sind (Abwicklung).
 - b) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des II. WoBauG beteiligte sich der Bund jährlich mit 150 Millionen DM an der u. Förderung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues durch die Länder.
 - c) Ab 1980 wird die Maßnahme bei Kap. 25 03 Tit. 852 09 (vgl. Nr. 95) fortgeführt.
-
- a) Durch die Mitfinanzierung des Studentenwohnraumbaus soll ein ausreichendes Angebot an bedarfsgerechten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten für Studenten nachhaltig gesichert werden.
 - b) Das Programm ist nicht befristet. Die Ausgaben werden nach gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder vergeben.
 - c) Von 1952 bis Ende 1978 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 891 Millionen DM Bundesmittel aufgewendet worden. Von dem am 1. Januar 1979 festgestellten Bestand von 106 293 Studentenwohnheimplätzen wurden 100 519 mit Bundesmitteln gefördert.
-
- a) Die Programme dienten der Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse wurden jeweils auf die Dauer von längstens sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Kapitalmarktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden.
 - b) Die Förderungsprogramme sind 1969 beendet worden. Die Ausgaben dienten der finanziellen Abwicklung bestehender Verpflichtungen.
 - c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
102	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau 25 03 661 06 861 06	S	10,8 S 0,8 D 10,0	10,8 S 0,8 D 10,0	10,8 S 0,8 D 10,0	10,8 S 0,8 D 10,0
103	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung 25 03 661 07	S	6,7 S 6,7	6,6 S 6,6	8,0 S 8,0	8,3 S 8,3
104	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (Abwicklung) 25 02 661 03	S	8,6 S 8,6	8,2 S 8,2	8,9 S 8,9	5,7 S 5,7

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
 - b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993).
Die Maßnahme ist nicht befristet.
 - c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1977 konnte der Bau von 191 357 Wohnungen gefördert werden.
-
- a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung, namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
 - b) Die Förderungsmaßnahmen sind bis 1981 befristet und werden bis 1986 abgewickelt.
 - c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1977 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 284 008 Wohnungen gefördert.
-
- a) Die Mittel haben der Förderung von Sozialwohnungen gedient.
 - b) Die Maßnahme wird abgewickelt.
 - c) 1973 konnten die Länder wegen der hohen Kapitalmarktzinsen den Bau von 50 000 Sozialwohnungen nicht mehr wie beabsichtigt fördern. Der Bund hatte daher Zinsverbilligungen von Hypothekendarlehen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM auf effektiv 8,5 v. H. vorgesehen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Zinssenkungen brauchten dann aber tatsächlich nur noch 1,1 Mrd. DM für rd. 27 700 Wohnungen in die Zinsverbilligungsmaßnahme einbezogen zu werden.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern geförderten Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland.
- b) Der Personenkreis soll ab 1981 im Rahmen des Sozialprogramms (vgl. lfd. Nr. 95) mitgefördert werden.
- c) Von 1953 bis Ende 1978 sind rd. 8,0 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung des zu berücksichtigenden Personenkreises bereitgestellt worden.

Von den berücksichtigungsfähigen Flüchtlingen und Aussiedlern sind mit Stand vom 31. Dezember 1978 rd. 2,5 Millionen Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden.

- a) Die Mittel dienen als Finanzierungshilfen für den Bau und die Modernisierung von Familienwohnungen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer.
- b) Das Programm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965 (BA nZ. 1966 Nr. 34) durchgeführt und ist nicht befristet. Je Wohnung wird in der Regel ein Darlehen bis zu 7 500 DM gewährt.
- c) Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1966 bis einschließlich 1978 wurden vom Bund rd. 59,0 Millionen DM gezahlt. Damit konnten mit Bundesmitteln rd. 8 000 Wohnungen gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980
				Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6	7	
107	Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaues durch Studien und Untersuchungen sowie durch Modell-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben		S	35,4	19,8	24,8	32,0
				Z 12,9	Z 6,5	Z 13,6	Z 13,5
				D 22,5	D 13,3	D 11,2	D 18,5
	25 02	25 03					
	652 01	685 46					
		852 46					
		882 46					
95 bis 107	Sozialer Wohnungsbau insgesamt			1015,5	1056,2	1230,5	1523,2
			Z 56,9	Z 56,9	Z 73,6	Z 73,5	
			S 294,8	S 411,3	S 530,9	S 651,2	
			D 663,8	D 588,0	D 626,0	D 798,5	

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Ausgaben sind für die anwendungsbezogene Ressortforschung bestimmt (Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sowie von Modellvorhaben, Studien und Untersuchungen). Die Maßnahmen dienen der Gewinnung neuer, durch praktische Anwendung abgesicherter Erkenntnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaues.

b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.

c) Die Ausgaben für Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben sind bestimmt für Wohnungsbaumaßnahmen, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bauforschung und der städtebaulichen Grundlagenforschung dienen.

Bei den Ausgaben für Modellvorhaben werden Maßnahmen zur Fortführung des Wohnungsbaues und zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (§ 73 Städtebauförderungsgesetz) gefördert.

Durch Studien und Untersuchungen sollen die Ergebnisse der Modellvorhaben sowie der Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben auf ihre Verwendbarkeit überprüft werden. Die Ergebnisse können zusammenfassend ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

In den bisher durchgeführten Programmen mit bautechnischen und bauwirtschaftlichen Zielsetzungen wurde insbesondere die Anwendung industrieller Bauelemente gefördert. Hierfür charakteristisch sind die Wettbewerbe Flexible Wohnungsgrundrisse, Elementa, INTERGA, deren Ergebnisse Grundlage für die praktische Durchführung von Bauvorhaben bildet.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980
				Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6	7	
	2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung						
108	Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen)	S	79,1 S 54,4 D 24,7	101,5 S 64,9 D 36,6	123,3 S 77,3 D 46,0	143,5 S 89,5 D 54,0	
	1977: 25 02 622 15 661 01 661 15 852 15	ab 1978: 25 02 661 01 622 35 661 35 852 35					
109	Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden)	S	—	5,5 Z 5,5	240,0 Z 240,0	240,0 Z 240,0	
	25 02 882 04						
108 und 109	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt		79,1 S 54,4 D 24,7	107,0 Z 5,5 S 64,9 D 36,6	363,3 Z 240,0 S 77,3 D 46,0	383,5 Z 240,0 S 89,5 D 54,0	

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bund und Länder fördern die Modernisierung von Wohnungen,
— um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und
— dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.

- b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H.

Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet.

- c) Zwischen Anlaufen des Programms im Jahre 1974 und dem Jahr 1979 konnte im Rahmen des Modernisierungsprogramms (ohne Sonderprogramme) die Verbesserung von rd. 350 000 Wohnungen gefördert werden.

- a) Das Heizenergieeinsparungsprogramm hat zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzulegen.

- b) Die Mittel werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie i. d. F. vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Gemäß § 6 ModEnG ist der Bund verpflichtet, den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 170 Millionen DM zu gewähren. Bund und Länder finanzieren das Programm je zur Hälfte, das Gesamtvolumen des Fünfjahres-Programms (1978—1982) liegt also bei ca. 2,3 Mrd. DM (daneben steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen s. Anlage 3).

- c) Gefördert werden bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung (z. B. bei Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern), des Wirkungsgrades von Heizungs- und Brauchwasseranlagen sowie der Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen und Rückgewinnungsanlagen von Wärme (hier auch bei Neubauten).

Mit den vorgesehenen Mitteln können — bei geschätzten 8 000 DM Durchschnittskosten je Wohnung — über 1 Million Wohnungen gefördert werden. Mit den bewilligten Mitteln des Programmjahres 1978 konnten etwa 210 000 Wohnungen bezuschußt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5	6	7
	3. Wohngeld und sonstige Maßnahmen					
110	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 25 02 <hr/> 642 01	S	734,4 Z 734,4	893,7 Z 893,7	980,0 Z 980,0	930,0 Z 930,0
111	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwen- dungen aus Anlaß der Sturmfluten im Januar 1976 60 02 aus 652 03	S	1,6 Z 1,6	0,2 Z 0,2	—	—
110 und 111	Wohngeld und sonstige Maßnahmen insgesamt		736,0 Z 736,0 S — D —	893,9 Z 893,9 S — D —	980,0 Z 980,0 S — D —	930,0 Z 930,0 S — D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Wohngeld ist eine Leistung an private Haushalte zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es trägt zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu tragbarer Miete versorgt werden können.
- b) Rechtsgrundlage ist das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685). Nach § 34 dieses Gesetzes wird die Hälfte des von den Ländern gezahlten Wohngeldes vom Bund erstattet.
- c) Seit 1965 haben sich die Mittel, die für das Wohngeld von Bund und Ländern jährlich aufgewendet werden, annähernd verzehnfacht. Sie stiegen von 160 Millionen DM 1965 auf rd. 1,5 Mrd. DM 1977. Die Zahl der Wohngeldempfänger war Ende 1977 mit rd. 1,5 Millionen fast viermal so groß wie 1965, als 395 000 Haushalte Wohngeld bezogen.

Das Wohngeld muß, um seiner Zweckbestimmung genügen zu können, von Zeit zu Zeit an die Einkommens- und Mietentwicklung angepaßt werden. Da im Bemessungssystem die Belastungssätze mit steigenden Einkommen zunehmen und die Förderung bei bestimmten Einkommensniveaus endet, kommt es ohne Anpassung laufend zu einer Verringerung des Wohngeldanspruchs und zu einem „Herauswachsen“ aus der Förderung. Solche Anpassungen sind 1971, 1974 und zuletzt durch die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene 4. Wohngeldnovelle erfolgt.

Über die Wirkungen der 4. Novelle wird die Bundesregierung in ihrem Wohngeld- und Mietenbericht zu Beginn des kommenden Jahres berichten.

- a) Beteiligung des Bundes an der Entschädigung für im Januar 1976 Sturmflutgeschädigte (vgl. lfd. Nr. 16, 87).
- b) Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Küstenländern getroffenen u. Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beteiligt sich mit $\frac{2}{3}$ an den Aufwendungen der Länder.
- c) Die hier ausgewiesenen Beträge fallen in den Schadensbereich Wohngebäude, Hausrat und Bekleidung.
Einmalige Maßnahme.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980
				Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6	7	
	4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.						
112	Förderung des Wohnungsbaues für Verwaltungs- angehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bundes- post, Bundeswehr)		S	55,1	17,0	24,1	23,0
				<i>S</i> 7,0	<i>S</i> 7,4	<i>Z</i> 0,1	<i>Z</i> 0,1
				<i>D</i> 48,1	<i>D</i> 9,6	<i>D</i> 15,0	<i>D</i> 14,5
	1977:	ab 1978:					
	25 02	25 02					
	661 42	671 01					
	662 42						
	663 42	25 03					
	671 42	661 66					
	861 42	662 66					
	862 42	663 66					
	863 42	861 66					
		862 66					
		863 66					
113	Förderung des Wohnungsbaues für Angehörige der Bundeswehr		S	42,7	21,8	39,6	50,6
				<i>S</i> 17,7	<i>S</i> 15,0	<i>S</i> 12,6	<i>S</i> 11,1
				<i>D</i> 25,0	<i>D</i> 6,8	<i>D</i> 27,0	<i>D</i> 39,5
	bis 1978	ab 1979					
	14 12	25 03					
	661 51	661 96					
	662 51	662 96					
	663 51	663 96					
	663 52	861 96					
	861 51	862 96					
	862 51	863 96					
	863 51						

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum zu ermäßigten Mieten oder Lasten für Verwaltungsangehörige des Bundes in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt noch nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Durch die Förderung wird zugleich eine Einsparung von Trennungsgeldern angestrebt. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt.

c) Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr zu angemessenen Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen angeboten werden. Auch soll durch Modernisierung älterer Wohnungen der Gebrauchswert dieser Wohnungen nachhaltig erhöht und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt.

c) Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1) E A P S	Haushaltsansatz																									
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1977	1978	1979	1980																						
				Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.																						
	darunter Z, S, D ²⁾				in Millionen DM																								
1	2	3	4	5	6	7																							
114	Schaffung von Wohnraum a) für Angestellte der Bundestagsfraktionen, für Angestellte der Abgeordneten, für Angehörige der inländ. Presse sowie Mietwohnungsbau für Abgeordnete des Deutschen Bundestages b) für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	S	0,6 S 0,2 D 0,4	1,1 S 0,2 D 0,9	1,1 S 0,1 D 1,0	0,8 S 0,1 D 0,7																							
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">1977:</td> <td style="text-align: right;">ab 1978:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">25 02</td> <td style="text-align: right;">25 03</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">661 52</td> <td style="text-align: right;">661 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">662 52</td> <td style="text-align: right;">662 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">663 52</td> <td style="text-align: right;">663 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">861 52</td> <td style="text-align: right;">861 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">862 52</td> <td style="text-align: right;">862 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">863 52</td> <td style="text-align: right;">863 76</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">36 21</td> <td style="text-align: right;">36 21</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(Anlage)</td> <td style="text-align: right;">(Anlage)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">663 02</td> <td style="text-align: right;">663 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">863 02</td> <td style="text-align: right;">863 02</td> </tr> </table>	1977:	ab 1978:	25 02	25 03	661 52	661 76	662 52	662 76	663 52	663 76	861 52	861 76	862 52	862 76	863 52	863 76	36 21	36 21	(Anlage)	(Anlage)	663 02	663 02	863 02	863 02				
1977:	ab 1978:																												
25 02	25 03																												
661 52	661 76																												
662 52	662 76																												
663 52	663 76																												
861 52	861 76																												
862 52	862 76																												
863 52	863 76																												
36 21	36 21																												
(Anlage)	(Anlage)																												
663 02	663 02																												
863 02	863 02																												
112 bis 114	Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt		Z 98,4 S 24,9 D 73,5	Z 39,9 S 22,6 D 17,3	Z 64,8 S 21,7 D 43,0	Z 74,4 S 19,6 D 54,7																							
95 bis 114	Summe IV: Wohnungswesen		1 929,0 Z 792,9 S 374,1 D 762,0	2 097,0 Z 956,3 S 498,8 D 641,9	2 638,6 Z 1 293,7 S 629,9 D 715,0	2 911,1 Z 1 243,6 S 760,3 D 907,2																							

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für den begünstigten Personenkreis, insbesondere im Bonner Raum.
- b) Das Programm ist nicht befristet und wird zunächst fortgesetzt.
- c) In den kommenden Jahren ist bei vermindertem Bedarf mit geringeren Haushaltsansätzen zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
	V. Sparförderung und Vermögensbildung					
115	Prämien nach dem Sparprämien-gesetz 60 04 698 01	S	4 366,7 Z 4 366,7	2 389,9 Z 2 389,9	1 300,0 Z 1 300,0	1 530,0 Z 1 530,0
116	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz 25 02 882 02	S	925,8 Z 925,8	935,1 Z 935,1	950,0 Z 950,0	940,0 Z 940,0
115/ 116	Summe V: Sparförderung und Vermögens-bildung		5 292,5 Z 5 292,5 S — D —	3 325,0 Z 3 325,0 S — D —	2 250,0 Z 2 250,0 S — D —	2 470,0 Z 2 470,0 S — D —
	Summe VI: Summe der Finanzhilfen I—V		12 697,2 Z 10 797,1 S 787,5 D 1 112,6	12 480,3 Z 10 669,4 S 908,7 D 902,2	12 727,6 Z 10 298,2 S 1 217,2 D 1 212,2	13 551,6 Z 10 815,9 S 1 357,6 D 1 378,1

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Prämien dienen dem Ziel, die Spartätigkeit in breiten Bevölkerungsschichten anzuregen und zu verstärken. Damit soll vor allem in den unteren und mittleren Einkommensschichten die Vermögensbildung aus laufendem Einkommen gefördert werden. Die Förderung des Wohnungsbausparens dient gleichzeitig wohnungspolitischen Zielsetzungen.
- b) Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spär-Prämiengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697).

Die Prämiengesetze sind nicht befristet. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umfassen somit nur die Hälfte der nach diesem Gesetz zu leistenden Prämien. Der Prämiensatz beträgt seit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes am 1. Januar 1976 beim Prämiensparen 14 v. H., beim Bausparen 18 v. H., je Kind kommen 2 v. H. hinzu. Diese Sätze gewährleisten eine wirksame staatliche Sparförderung. Daneben wird das Sparen wie bisher durch das 3. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anl. 3, lfd. Nr. 110).

Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt dagegen jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfristen. Die starke Zunahme der Ausgaben für Sparprämien im Jahre 1977 war überwiegend auf die Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes im Jahre 1970 (Verdoppelung des begünstigten Höchstbetrages, Einführung einer Arbeitnehmer-Sparzulage) und auf die damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen zurückzuführen.

- c) Die bisherige staatliche Sparförderung wurde in den vergangenen Jahren stark in Anspruch genommen. Auch nach der Einführung von Einkommensgrenzen (24 000 DM bei Ledigen, 48 000 DM bei Verheirateten, die Grenze erhöht sich je Kind um 1 800 DM), die die Sparförderung auf die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen beschränken soll, blieb diese Form der Vermögensbildung in der politischen Diskussion. Einerseits werden in Übereinstimmung mit neueren Untersuchungen über die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland Wege gesucht, die Anlagekataloge der Sparförderung mehr in Richtung auf Beteiligungen am Produktivvermögen umzustrukturieren. Auf der anderen Seite gibt es Forderungen, die Geldsparförderung stärker einzuschränken. Dabei wird vor allem auf die hohe Sparquote, d. h. auf die hohe durchschnittliche Sparfähigkeit der Bevölkerung hingewiesen und angemerkt, daß die Sparförderung zu einem nicht unerheblichen Teil von denjenigen aufgebracht wird, die von ihr begünstigt werden. Allerdings darf der enge Zusammenhang zwischen Geldsparförderung und Bausparförderung sowie der Einfluß der Sparförderung auf die Struktur des Sparens (Anreiz zu längerfristigem, fundiertem Sparen) nicht übersehen werden.

Im übrigen wird der auch für die kommenden Jahre zu erwartende Einkommensanstieg einerseits und die Beibehaltung der bestehenden Einkommensgrenzen andererseits dazu beitragen, daß der Kreis der Begünstigten in Zukunft weiter auf die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen konzentriert wird. Hierdurch dürften die Gesamtaufwendungen tendenziell abnehmen, ohne daß der sozialpolitische Effekt dadurch beeinträchtigt wird.

Anlage 2

**Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes
aufgrund von konjunkturellen Sonderprogrammen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	1) E A P S	Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1977	1978	1979	1980
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		—	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft		—	—	—	—
	III. Verkehr		—	—	—	—
	IV. Wohnungswesen					
1	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (2. Konjunkturprogramm vom 10. August 1967)	S	8,9 <i>S</i> 8,9	4,4 <i>S</i> 3,5 <i>D</i> 0,9	—	—
	25 02					
	622 92					
	661 92					
	852 92					
2	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen eines einmaligen Sonderprogramms (6. Februar 1974) — Abwicklung — ³⁾	S	4,7 <i>D</i> 4,7	1,7 <i>D</i> 1,7	—	—
	25 02					
	852 05 (1974)					
	852 06					
3	Darlehen an Länder zur Förderung von Altenwohnungen, Altenwohnheimen und Wohnungen für kinderreiche Familien (2. Sonderprogramm vom 25. September 1974) ⁴⁾	S	4,6 <i>D</i> 4,6	0,5 <i>D</i> 0,5	0,6*) <i>D</i> 0,6	—
	60 02					
	971 01 (852 01)					
4	Darlehen an Länder zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden des Althausbestandes (2. und 3. Sonderprogramm vom 25. September 1974 bzw. vom 12. Dezember 1974) ^{4) 5)}	S	9,6 <i>D</i> 9,6	2,4 <i>D</i> 2,4	6,4*) <i>D</i> 6,4	—
	60 02					
	971 01 (852 02 bzw. 852 72)					

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1977 Ist	1978 Ist	1979 Soll	1980 Reg.-Entw.
1	2.	3	4	5	6	7
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Millionen DM			
5	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1979 (BGBl. I, S. 3698) 1975 und 1976: ab 1977: <u>25 02</u> <u>25 02</u> 891 02 882 03	S	517,7 Z 517,7	154,7 Z 154,7	56,4 Z 56,4	—
6	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (Sonderprogramm Wohnungsmodernisierung) gemäß Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 ⁶⁾ <u>60 02</u> 971 01 (882 03)	S	36,7 Z 36,7	0,1 Z 0,1	4,7 *) Z 4,7	—
7	Zwischenfinanzierungshilfen von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) gem. Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 ⁶⁾ <u>60 02</u> 971 01 (652 01)	S	34,9 Z 34,9	23,1 Z 23,1	30,0 *) Z 30,0	22,7 *) Z 22,7
8	Zuschüsse an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 ⁶⁾ (15 v. H. des Gesamtansatzes) <u>09 02</u> 661 01	S	1,8 S 1,8	1,2 S 1,2	1,3 S 1,3	1,2 S 1,2
Summe der Finanzhilfen		S	618,9 Z 589,3 S 10,7 D 18,9	188,1 Z 177,9 S 4,7 D 5,5	99,4 Z 91,1 S 1,3 D 7,0	23,9 Z 22,7 S 1,2

*) Voraussichtliche Ausgaben

1) E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums)hilfe S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen

3) Im Rahmen eines Sonderprogramms für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen

4) Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung (BT-Drucksache 7/2589)

5) Zusätzliche Bundesausgaben zur Förderung der Konjunktur im Rahmen eines konjunkturellen Gesamtprogramms (BT-Drucksache 7/2978)

6) BT-Drucksache 7/4013

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1977 bis 1980¹⁾²⁾**

(Stand: Juni 1979)

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Siebten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1. Landwirtschaft allgemein	1 bis 15
2. Agrarmarkt der EG	15 bis 16
II. Gewerbliche Wirtschaft	
1. Bergbau	17 bis 29
2. Regionale Strukturmaßnahmen	30 bis 40
3. Kreditwirtschaft	41 bis 50
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	51 bis 82
III. Verkehr	83 bis 92
IV. Wohnungswesen und Städtebau	93 bis 107
V. Sparförderung und Vermögensbildung	108 bis 111
VI. Ubrige Steuervergünstigungen	112 bis 127

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
1	§ 13a EStG	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaft allgemein 1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durch- schnittssätzen	A	1 450	625	1 350	580

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 450	625	1 500	640	<p>a) 1974: Begünstigung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) § 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Es sieht in seiner Grundsatzregelung eine Gewinnermittlung auf der Basis der Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 vor. Die Subventionswirkung liegt nicht in der Art der Gewinnermittlung begründet, sondern in der geringen Höhe der Wertansätze, die in kürzeren Zeitabständen der Anpassung an die Gewinnermittlung bedürfen. Die Bundesregierung hat 1977 eine unabhängige wissenschaftliche Kommission berufen, die zur Problematik der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft gutachtlich Stellung genommen hat. Aus dem Gutachten sollen dahingehend Konsequenzen gezogen werden, daß der Anwendungsbereich des § 13a EStG auf kleinere Betriebe beschränkt und die Wertansätze realistischer gestaltet werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2	§ 7e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 6 ⁷⁾)	0	1 6 ⁷⁾)	0
3	§§ 14 und 14a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele) § 14a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	A	2	1	2	1
4	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	A	75 7)	32	80 7)	34

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
1 6 ⁷⁾	0	1 6 ⁷⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 53 und lfd. Nr. 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Vergünstigung des § 7e EStG kommt nur für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte in Betracht, die noch nicht hinreichend in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Sie wird längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Von der Vergünstigung können deshalb im allgemeinen nur solche Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte Gebrauch machen, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden. Die Vergünstigung stellt für diesen Personenkreis eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe dar; die hierdurch verursachten Steuerausfälle sind verhältnismäßig gering. Aus Gründen der Steuervereinfachung sollte diese Vergünstigung durch gezielte Finanzierungshilfen in Form öffentlicher Subventionen abgelöst werden.</p>								
1	0	1	0	<p>a) § 14 EStG: 1925; § 14a EStG: 1970: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe; Erweiterung durch das 2. StÄndG 1971 (vgl. auch lfd. Nr. 55 und lfd. Nr. 115)</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet § 14a Abs. 1 bis 3 EStG: 31. Dezember 1978 § 14a Abs. 4 EStG: 31. Dezember 1976</p> <p>c) Eine evtl. Verlängerung der Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 bis 3 EStG wird z. Z. geprüft. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung der Einkommensbesteuerung für Land- und Forstwirte getroffen</p>								
90 7)	39	100 7)	43	<p>a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG</p> <p>b) Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79</p> <p>c) Eine evtl. Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 76 bis 78 EStDV wird z. Z. geprüft. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung der Einkommensbesteuerung für Land- und Forstwirte getroffen.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">41 084</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">13</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">41 097</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">5 437</td> </tr> </table>	ESt	41 084	KSt	13	Insgesamt	41 097	darunter Verlustfälle	5 437
ESt	41 084											
KSt	13											
Insgesamt	41 097											
darunter Verlustfälle	5 437											

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	VO vom 6. August 1974	Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	A	3 ⁶⁾ 7)	1	2 ⁶⁾ 7)	1
6	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	A	70	35	72	36
7	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 6)7)	0	1 6)7)	0	<p>a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes</p> <p>b) 1976/77</p> <p>c) Die Vergünstigung ist mit dem Wirtschaftsjahr 1976/77 ausgelaufen. Fälle nach Statistik 1974: 301</p>
75	38	75	38	<p>a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert.</p> <p>Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung führten, gelten fort (vgl. auch lfd. Nr. 8).</p>
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. auch lfd. Nr. 9).</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
8	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsge- nossenschaften sowie Vereine	A	24	—	18	—
9	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktions- gemeinschaften und Vereine	A	1	—	1	—
		3. Gewerbesteuer					
10	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
19	—	20	—	<p>a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 6</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der im Rahmen der Vermögensteuerreform zum 1. Januar 1974 im Umfang erweiterten vermögenssteuerrechtlichen Vergünstigungen gelten die unter lfd. Nr. 6 genannten Gründe entsprechend.</p>
1	—	1	—	<p>a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Er soll eine Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen fort (vgl. lfd. Nr. 7).</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
11	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	32	6	35	7
4. Versicherungsteuer							
12	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
37	7	40	5	<p>a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 9. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1974 überprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht und die Befreiungsvorschrift zugleich aus agrarpolitischen Gründen über die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften hinaus auf die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine ausgedehnt (Vermögenssteuerreformgesetz vom 17. April 1974). Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 9 verwiesen. Die Befreiung von der Gewerbesteuer ist auch heute aus agrarpolitischen Gründen gerechtfertigt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine geht auf das Vermögenssteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen heute noch fort.</p>
1	1	1	1	<p>a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung soll beibehalten werden, weil sie ausschließlich kleinen, sozial schwachen Landwirten zugute kommt.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
13	§ 2 Nr. 6 Kraft- StG (1972) ab Juni 1979: § 3 Nr. 7 KraftStG (1979)	Befreiung der Zugmaschinen (aus- genommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeug- anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhän- ger (ausgenommen Sattelanhän- ger)	A	154 ⁹⁾	—	156 ⁹⁾	—
		6. Verbrauchsteuern					
		<i>a) Salzsteuer</i>					
14	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnli- chen Fischen verwendet wird	E	1	1	2	2
		<i>b) Branntweinmonopol</i>					
15	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brenne- reiordnung	Steuerermäßigung für Brenne- reien bis 4 hl A und für Stoffbesit- zer	E	51	51	36	36
1 bis 15	Summe	Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		1 866	753	1 757	698

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
157 ⁹⁾	—	158 ⁹⁾	—	<p>a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.</p>
2	2	2	2	<p>a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden. Es wird z. Z. geprüft, ob die Salzsteuer als Bagatelsteuer abgeschafft werden kann.</p>
50	50	50	50	<p>a) 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A auch heute noch. Für Obstgemeinschaftsbrennereien mit einer höheren Erzeugung sind die Steuerermäßigungen nach § 79 Abs. 2 und die Steuerbefreiung nach § 79a im Juli 1978 weggefallen.</p>
1 886	762	1 951	779	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
16	§ 24 Abs. 1 UStG i.V.m. Artikel 4 AufwAG	Agrarmarkt der EG Umsatzsteuer Gewährung eines Kürzungsan- spruchs für Landwirte	E	900	621 ¹⁰⁾	690	466 ¹⁰⁾
16	Summe	Agrarmarkt der EG		900	621	690	466
1 bis 16	Summe I	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen mög- lich sind)		2 766	1 374	2 447	1 164

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
450	304 ¹⁰⁾	230	155 ¹⁰⁾	a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft b) 31. Dezember 1980 c) Der seit 1. Januar 1970 gewährte Kürzungsanspruch von 3 v.H. des Entgelts wird nach Artikel 38 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) seit 1. Januar 1976 jährlich um jeweils 0,5-v.H.-Punkte abgebaut. Er beträgt für das Kalenderjahr 1979 somit nur noch 1,0 v.H. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird das Aufwertungsausgleichsgesetz aufgehoben.
450	304	230	155	
2 336	1 066	2 181	934	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau 1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
17	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erz- bergbau	A	135 ⁵⁾ 6 ⁷⁾)	57	130 ⁵⁾ 6 ⁷⁾)	55
18	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungs- verbandes von der Körperschaft- steuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
140 ⁶⁾ 7)	58	140 ⁶⁾ 7)	56	<p>a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Da im Bergbau auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein werden, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können, ist es aus energiepolitischen Gründen notwendig, die bewährte Begünstigung beizubehalten.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td>3</td> </tr> </table>	ESt	10	KSt	9	Insgesamt	19	darunter Verlustfälle	3
ESt	10											
KSt	9											
Insgesamt	19											
darunter Verlustfälle	3											
. 8c)	.	. 8c)	.	<p>a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 24).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.</p>								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
19	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlengrubenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
20	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
21	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	A	107	46	107	46

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. Ifd. Nr. 23, 25 und 27).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die Beibehaltung dieser Steuervergünstigungen ist weiterhin erforderlich.</p>
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet (vgl. Ifd. Nr. 26 und Ifd. Nr. 28)</p> <p>b) 1988</p> <p>c) Ein Abbau der Vergünstigungen kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Be- günstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihr vorzeitiger Abbau würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
100	43	100	43	<p>a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bergmannsprämie (5 DM für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht) wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Diese Gründe sowie die volkswirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung des Bergbaus machen die Weitergewährung der Bergmannsprämie notwendig.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2. Vermögensteuer							
22	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
23	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
3. Gewerbesteuer							
24	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
25	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
26	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 8c)	—	. 8c)	—	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 18
. 8c)	—	. 8c)	—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
. 8c)	.	. 8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 18 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 18
. 8c)	.	. 8c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
. 8c)	.	. 8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 20 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 20

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Gesellschaftsteuer					
27	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.8c)	.	.8c)	.
28	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄnG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	.8c)	.	.8c)	.
		5. Mineralölsteuer					
29	§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	E	7	7	7	7
17 bis 29	Summe	Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		249	110	244	108

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.8c)	.	.8c)	.	a) 1967; vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr.19
.8c)	.	.8c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 20 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 20
7	7	7	7	a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger b) unbefristet c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaues — entgegenstehen. Die Begünstigung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Der Steuervorteil ist im übrigen von dem Steuersatz für schweres Heizöl abhängig; er entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1981, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird.
247	108	247	106	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
30	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	A	200 ⁶⁾ 7)	95	215 ⁶⁾ 7)	100
31	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2 x 10 v. H. und 10 x 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	50	24	50	24

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
245 ⁶⁾⁷⁾	115	260 ⁶⁾⁷⁾	122	<p>a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß betriebliche Investitionen in Berlin (West) außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert werden, da von einer solchen Vergünstigung ein besonders starker Investitionsanreiz ausgeht. An der bewährten Vergünstigung des § 14 BerlinFG sollte deshalb festgehalten werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">3 160</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">260</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">3 420</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">252</td> </tr> </table>	ESt	3 160	KSt	260	Insgesamt	3 420	darunter Verlustfälle	252
ESt	3 160											
KSt	260											
Insgesamt	3 420											
darunter Verlustfälle	252											
50	24	40	19	<p>a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)</p> <p>1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. An der Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG, die sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen hat, ist daher festzuhalten.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">975</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">23</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">998</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">139</td> </tr> </table>	ESt	975	KSt	23	Insgesamt	998	darunter Verlustfälle	139
ESt	975											
KSt	23											
Insgesamt	998											
darunter Verlustfälle	139											

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
32	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten	A	0	0	0	0
33	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 x 10 v. H. und 10 x 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
34	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	300 ⁷⁾	144	360 ⁷⁾	173
35	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	447 ⁷⁾	215	419 ⁷⁾	200

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
5	2	5	2	<p>a) 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit ist als besonders dringliche Maßnahme zur Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West) erforderlich.</p>
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 31 gilt entsprechend</p>
350 ⁷⁾	168	350 ⁷⁾	168	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital kann auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen. Die §§ 16 und 17 BerlinFG sollten daher im Interesse eines flexiblen Berliner Kapitalmarktes aufrechterhalten werden.</p>
473 ⁷⁾	226	545 ⁷⁾	260	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 30) gewährt wird, hat sich als sehr wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen. Unerwünschte Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht festgestellt worden. Die bewährte Förderungsmaßnahme sollte deshalb aufrechterhalten werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
36	§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	S	510 ⁵⁾⁷⁾	228	540 ⁵⁾⁷⁾	242
37	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 750	753	1 850	796
38	§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszula- gen für Investitionen im Zonen- randgebiet von 10 v. H. und in an- deren förderungsbedürftigen Ge- bieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	476 ⁷⁾	224	385 ⁷⁾	181

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{*)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
535 ⁷⁾	240	540 ⁷⁾	241	<p>a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.</p>
1 950	839	2 200	935	<p>a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Zulage beträgt 8 v. H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele lassen eine Beibehaltung der Arbeitnehmerzulagen geboten erscheinen.</p>
535 ⁷⁾	251	575 ⁷⁾	270	<p>a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulagen haben sich als eine wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
39	§ 3 Zonenrand- förderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	665 ⁶⁾⁷⁾	261	885 ⁶⁾⁷⁾	347
2. Umsatzsteuer							
40	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	1 565	1 080 ¹⁰⁾	1 615	1 090 ¹⁰⁾
30 bis 40	Summe	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		5.963	3 024	6 319	3 153

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 050 ⁶⁾⁷⁾	412	1 200 ⁶⁾⁷⁾	450	<p>a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet erforderlich ist. Eine Abschaffung dieser Vergünstigungen kann daher vorerst nicht in Betracht kommen. Fälle nach Anschreibungen 1978: 15 202</p>
1 680	1 134 ¹⁰⁾	1 740	1 175 ¹⁰⁾	<p>a) 1950/1952/1962/1970: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren), bestehen fort. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt ein Abbau dieser Vergünstigungen nicht in Betracht.</p>
6 873	3 411	7 455	3 642	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Kreditwirtschaft					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
41	§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 46 v. H. (bis einschließlich 1975: 35/36,5 v. H., 1976: 43/44/45 v. H.)	S	55	28	60	30
42	§ 23 Abs. 5 KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (bis einschließlich 1975: 35 v. H.; 1976: 43 v. H.)	S	110	55	120	60
43	§ 23 Abs. 4 Nrn. 8 und 9 KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H. (bis 31. Dezember 1975 mit 32 v. H. — für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, mit 19 v. H.; 1976 einheitlich mit 41 v. H.)	S	100	50	110	55

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
65	33	70	35	<p>a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 50 bzw. 56 v. H. kann wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden.</p>
130	65	140	70	<p>a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StÄndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 48)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 50 v. H. kann wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden. Durch die geringere Anhebung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber den übrigen Kreditinstituten ist auf die den Sparkassen durch Landesrecht noch auferlegten Geschäftsbeschränkungen und auf die angespannte Finanzkraft der Kommunen Rücksicht genommen worden.</p>
125	63	140	70	<p>a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen (vgl. lfd. Nr. 42)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist die bisherige Steuervergünstigung zum Teil abgebaut worden. Eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf den Satz von 56 v. H. kann wegen der damit verbundenen Mehrbelastung zur Zeit nicht in Betracht gezogen werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
44	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungs- einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	. ^{8b)}	.
2. Vermögen- und Gewerbe- kapitalsteuer							
45	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H.	S	31	2	28	3
46	§ 104 a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	S	25	2	22	2
47	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungs- einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	. ^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.	a) 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 47 und lfd. Nr. 50) b) unbefristet c) Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer.
33	3	37	2	a) 1922/1974: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) Zum Abbau der Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. vermindert.
24	2	26	3	a) 1925/1974: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) Zum Abbau der Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung für Kreditgenossenschaften im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. gemindert.
. ^{sb)}	—	. ^{sb)}	—	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
48	§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Spar- kassen auf 4,25 v. H.	S	50	10	55	11
49	§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kredit- genossenschaften und Zentralkas- sen auf 4,25 v. H.	S	42	8	48	10
50	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungs- einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	—	—	. ^{8b)}	
41 bis 50	Summe	Kreditwirtschaft insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		413	155	443	171

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
60	12	65	13	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.
54	12	60	14	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.
ab)	.	ab)	.	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44
491	190	538	207	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
51	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	A	380 ⁷⁾¹²⁾	152	380 ⁷⁾¹²⁾¹³⁾	152
52	§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	^{8b)}		^{8b)}	
53	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	10 ⁶⁾⁷⁾	4	10 ⁶⁾⁷⁾	4
54	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
380 ⁷⁾¹²⁾	152	380 ⁷⁾¹²⁾	146	<p>a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderung der Mobilität von Produktionsmitteln in einer Volkswirtschaft ist unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen. Ihre Beibehaltung ist deshalb erforderlich.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>EST</td> <td style="text-align: right;">1 067</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">583</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">1 650</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">231</td> </tr> </table>	EST	1 067	KSt	583	Insgesamt	1 650	darunter Verlustfälle	231
EST	1 067											
KSt	583											
Insgesamt	1 650											
darunter Verlustfälle	231											
^{8b)}	.	^{8b)}	.	<p>a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden. Sie sollte beibehalten werden.</p>								
10 ⁶⁾⁷⁾	4	10 ⁶⁾⁷⁾	4	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 2</p>								
2	1	2	1	<p>a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 53</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 2 gilt sinngemäß.</p>								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
55	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	30	13	30	13
56	§ 7d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	170	67	185	72
57	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	. ^{8b)12)}		. ^{8b)12)}	

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{a)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12									
				13								
30	13	30	13	<p>a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 115)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden. Die Vergünstigung sollte beibehalten werden.</p>								
200	78	215	80	<p>a) 1975: Finanzierungserleichterung für Umweltschutz-Investitionen</p> <p>b) 31. Dezember 1980</p> <p>c) Die Aufwendungen für Umweltschutz-Anlagen stellen für die Unternehmen unrentierliche Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Die Verschärfung der Umweltschutz-Normen führt für die Unternehmen zu Belastungen, die — auch bei Beachtung des Verursacherprinzips — eine Finanzierungshilfe erfordern. Finanzierungshilfen in Form von Abschreibungsbegünstigungen haben sich in der Vergangenheit als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen. Sie haben gegenüber offenen Finanzhilfen außerdem den Vorteil, daß sie nicht zu endgültigen Steuerausfällen, sondern lediglich zu einer zinslosen Stundung führen. § 7d EStG entspricht dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“. Der EG-Kommission wird u. a. jährlich die Höhe der genehmigten begünstigten Umweltschutzinvestitionen sowie deren Nettosubventionswert mitgeteilt. Für 1978 betragen die begünstigten Investitionen insgesamt 1 111 500 921 DM.</p>								
^{ab)12)}		^{ab)12)}		<p>a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern; aus diesem Grund sollte sie beibehalten werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">1 186</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">861</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">2 047</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">140</td> </tr> </table>	ESt	1 186	KSt	861	Insgesamt	2 047	darunter Verlustfälle	140
ESt	1 186											
KSt	861											
Insgesamt	2 047											
darunter Verlustfälle	140											

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
58	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren mit wesentlichen Preis- schwankungen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
59	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versiche- rungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. 8b)	.	. 8b)	.	<p>a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Die Vorschrift sollte beibehalten werden.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">879</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">303</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">1 182</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">93</td> </tr> </table>	ESt	879	KSt	303	Insgesamt	1 182	darunter Verlustfälle	93
ESt	879											
KSt	303											
Insgesamt	1 182											
darunter Verlustfälle	93											
. 8a)	.	. 8a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 5 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
60	Entwicklungs- länder-Steuerge- setz	Steuerfreie Rücklagen für Kapital- anlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v.H.) bzw. 100 v.H.	P	220 ⁷⁾ 12)	90	240 ⁷⁾ 12)	100
61	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Arti- kel 14 StÄndG 1977 vom 16. Au- gust 1977	Ermäßigung der Einkommensteu- er, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen ent- fällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1
62	§ 4 Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszu- lage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v.H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v.H. der diesen Betrag überstei- genden Investitionsaufwendun- gen	P	153 ⁷⁾	75	139 ⁷⁾	68

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
290 ⁷⁾ 12)	123	310 ⁷⁾ 12)	133	<p>a) 1963: Förderung von Kapitalinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern (vgl. auch lfd. Nr. 66)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen des früheren Entwicklungshilfe-Steuergesetzes wurden durch das Entwicklungsländer-Steuergesetz fortgeführt. Das Gesetz sieht u. a. eine verstärkte Förderung von beschäftigungsintensiven Investitionen und von Investitionen im Rohstoff- und Energie-Bereich vor und schließt Fremdenverkehrs-Investitionen von der Förderung aus. Auf der Grundlage eines Berichts, der von der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 1982 vorzulegen ist, wird zu entscheiden sein, ob und ggf. in welcher Weise die Vergünstigungen an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen sind.</p> <p>Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">137</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">68</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">205</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> </table>	ESt	137	KSt	68	Insgesamt	205	darunter Verlustfälle	20
ESt	137											
KSt	68											
Insgesamt	205											
darunter Verlustfälle	20											
2	1	2	1	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1977: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 70 und lfd. Nr. 73)</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken zurückzutreten haben. Die Begünstigung sollte deshalb bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt aufrechterhalten bleiben.</p>								
275 ⁷⁾	130	290 ⁷⁾	140	<p>a) 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (weitere Verbesserungen ab 1978, vgl. Spalte 3)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen weiterhin durch Investitionszulagen gefördert werden, da eine ausreichende betriebliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft unerläßlich ist.</p>								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
63	§ 4a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	52 ⁷⁾	25	65 ⁷⁾	32
64	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
65	§ 18 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse	A	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
85 ⁷⁾	41	95 ⁷⁾	46	<p>a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung. Auf diese Förderungsmaßnahme kann daher nicht verzichtet werden.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. Das Gesetz soll deshalb erhalten bleiben.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1974: Erleichterung der Finanzierung von bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnissen (vgl. auch lfd. Nr. 71)</p> <p>b) Rücklagenbildung nur zulässig in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974. Die Vorschrift gilt nach § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 25. Juli 1978 nur noch für die Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. August 1981 enden, mit der Maßgabe, daß die Rücklagen spätestens in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1980 gewinnerhöhend aufzulösen sind.</p> <p>c) Durch die einmalige Bildung einer Rücklage, die spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist, soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölerzeugnisse erleichtert werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
66	§ 7 EntwLStG	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	25 ⁵⁾	—	20 ⁵⁾	—
67	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	. ^{5b)}	—	. ^{5b)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
21 ⁵⁾	—	24 ⁵⁾	—	<p>a) 1961: vgl. lfd. Nr. 60</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 60</p>
^{8b)}	—	^{8b)}	—	<p>a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die vermögensteuerrechtliche Vergünstigung für Ansprüche aus der Erfindertätigkeit liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da sie Wissenschaft und Forschung und damit auch die industrielle Leistungsfähigkeit fördert. Ihre Beseitigung würde die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Angehörigen anderer bedeutender Industrienationen benachteiligen, da in diesen Staaten, soweit dort überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, gleichartige Vergünstigungen bestehen. Da in zahlreichen Fällen der vermögensteuerrechtlich maßgebende Wert dieser Ansprüche besonders schwierig zu ermitteln wäre, dient die Vergünstigung auch der Verwaltungsvereinfachung. — Der Befreiung der Urheberrechte liegen kulturelle und ebenfalls verwaltungsmäßige Gesichtspunkte zugrunde. Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der Steuervergünstigungen notwendig.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 3)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
68	Art. 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	125	—	15	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
15	—	16	—	<p>a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)</p> <p>b) unbefristet für Wasserversorgungsunternehmen, befristet bis 31. Dezember 1977 für Energieversorgungsunternehmen</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) hatte die Aufhebung der Vergünstigung für Strom, Gas und Wärme vorgesehen. Sie wurde damit begründet, daß diese Vergünstigung einen für eine Übergangszeit gedachten Kompromiß darstellte, um durch eine einheitliche Steuerbelastung der bis 1965 ganz befreiten Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand und der bis dahin voll steuerpflichtigen privaten Versorgungsunternehmen gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen. Im Rahmen der Steuerreform sollte, allerdings in einem zweiten Schritt bei allen Versorgungsunternehmen mit Ausnahme der Wasserversorgungsunternehmen, die volle Steuerpflicht eingeführt werden.</p> <p>Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Beratungen des Zweiten Steuerreformgesetzes die Bedenken der Bundesregierung gegen die Beibehaltung der Vergünstigung für Energieversorgungsunternehmen anerkannt. Im Hinblick auf die Energielage hielt er es jedoch für geboten, die Vergünstigung in ihrem bisherigen Umfang noch für vier Jahre (1974 bis 1977) durch eine Übergangsvorschrift im Vermögensteuerreformgesetz aufrechtzuerhalten</p> <p>Die Beibehaltung der Vergünstigung für Wasserversorgungsunternehmen ist im Hinblick auf die Bestrebungen zur Unterstützung des Umweltschutzes auch künftig gerechtfertigt.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
69	§ 104 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) un- terliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenos- senschaften und Lieferungs- genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	. ^{ab)}	—	. ^{ab)}	—
70	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Ar- tikel 14 StÄndG 1977 vom 16. Au- gust 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	3	—	2	—
71	bis 1978: § 17 des Geset- zes über Min- destvorräte an Erdölzeugnis- sen; ab 1979: § 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Freistellung von Pflichtvorräten in einer bestimmten Höhe ein- schließlich ihrer Lagereinrichtun- gen von der Vermögensteuer (und der Gewerbekapitalsteuer); ab 1979: Steuerfreiheit des Erdöl- bevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsge- setzes	A	25	1	18	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1925/1974</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögensteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor als förderungswürdig zu bezeichnen, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nichtvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p> <p>Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Waren-genossenschaften auf 500 000 DM angehoben (bis 31. Dezember 1973: 300 000 DM)</p>
2	—	1	—	<p>a) 1975: vgl. lfd. Nr. 61</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 61</p>
. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—	<p>a) 1976/1978: vgl. lfd. Nr. 65</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erd-ölerzeugnissen erleichtern.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
72	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und § 25 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0
73	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	8	2	8	2
4. Gesellschaftsteuer							
74	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.
5. Verbrauchsteuern							
<i>a) Tabaksteuer</i>							
75	§ 14 TabStG	Befreiung für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	8	8	8	8

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	<p>a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift.</p>
8	2	8	2	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 61</p> <p>b) 31. Dezember 1985/2005</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 61</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.</p>
8	8	8	8	<p>a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
76	§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	4	4	4	4
77	§ 3 BierStG	<i>b) Biersteuer</i> Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	79	—	76	—
78	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	4	4	4	<p>a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der von der Bundesregierung am 10. Mai 1979 beschlossene Entwurf eines neuen Tabaksteuergesetzes (TabStG 1980) sieht vor, die Steuererleichterungen für Zigaretten und Zigarren letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1979 zu gewähren. Den kleinen Zigarettenherstellern wird eine Überbrückungshilfe in Höhe eines Jahresbetrages gewährt. Die Steuererleichterung für Rauchtobak soll stufenweise bis 1982 abgebaut werden. Die vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Mindereinnahmen durch die Steuererleichterung im Jahre 1980 nur noch mit 1 Million DM anzusetzen wäre.</p>
75	—	75	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen.</p> <p>Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüfen wissen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die vom Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
79	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Hastrunk	S	10	—	10	—
80	§ 3 MinöStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Auf- rechterhaltung des Betriebes ver- wendeten Mineralöle	E	79	79	80	80

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	—	9	—	<p>a) 1918: vgl. lfd. Nr. 75</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Bier vorgesehen, daß Bier, das den im Herstellungsbetrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, von der Biersteuer befreit werden kann.</p>
70	70	70	70	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. Dieser Vorteil entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1981, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EWG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
81	§ 8 Abs. 2 Nrn. 1—3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen.	P	. ¹⁴⁾	.	. ¹⁴⁾	.
82	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle	P	13	13	13	13
51 bis 82	Summe	Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft (soweit Schätzungen möglich sind)		1 398	535	1 307	551
17 bis 82	Summe II	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr, soweit Schätzungen möglich sind)		8 023	3 824	8 313	3 983

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 14)	.	. 14)	.	<p>a) 1960/1978: steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher unversteuert erfolgte.</p> <p>Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen, — zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird —, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).</p>
13	13	13	13	<p>a) 1975/1978: Förderung des Exports von Motoren</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Steuerbefreiung, die 1975 eingeführt und 1978 neugefaßt wurde, sollen Kostenerhöhungen vermieden werden, die den Absatz deutscher Motoren im Ausland behindern. Begünstigt sind nur Probelaufe von Motoren, die ausgeführt werden, d. h. die nach dem Probelauf in eine fremde Volkswirtschaft übergehen. Motoren, die im Inland verbleiben oder in deutsche Seeschiffe und Flugzeuge eingebaut werden, sind nicht begünstigt.</p>
1 500	640	1 562	661	
9 111	4 349	9 802	4 616	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		III. Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
83	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	A	16 ⁷⁾	8	18 ⁷⁾	9
84	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	A	135 ⁶⁾⁷⁾	54	135 ⁶⁾⁷⁾	54

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
20 ⁷⁾	10	22 ⁷⁾	11	<p>a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwer- ten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländi- schen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch Ifd. Nr. 85)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr be- steht unverändert weiter. Auf die Steuervergünstigung des § 34c Abs. 4 EStG kann deshalb nicht verzichtet werden.</p>								
135 ⁶⁾⁷⁾	54	135 ⁶⁾⁷⁾	51	<p>a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb beson- ders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftver- kehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschrei- bungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge</p> <p>b) 31. Dezember 1983</p> <p>c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Er- tragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Sie sollte deshalb beibehalten werden. Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">ESt</td> <td style="text-align: right;">163</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">180</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">83</td> </tr> </table>	ESt	163	KSt	17	Insgesamt	180	darunter Verlustfälle	83
ESt	163											
KSt	17											
Insgesamt	180											
darunter Verlustfälle	83											

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2. Gewerbesteuer							
85	§ 11 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T. c) bei der Lohnsumme 1 v. T.	A	11	1	11	1
3. Umsatzsteuer							
86	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	350	242 ¹⁰⁾	400	270 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
11	1	10	1	<p>a) 1974/1977: Gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Vgl. auch lfd. Nr. 83.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift. Vgl. lfd. Nr. 83</p>
460	311 ¹⁰⁾	500	338 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwälzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
4. Kraftfahrzeugsteuer							
87	§ 2 Nrn. 5 und 5 a KraftStG (1972) ab 1. Juni 1979: § 3 Nr. 6 Kraft- StG (1979)	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraft- omnibusse, die überwiegend im Li- nienverkehr verwendet werden, ab 1. Juni 1979 für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließ- lich Führersitz und für mitgeführte Anhänger bei überwiegender Ver- wendung im Linienverkehr	S	130	—	135	—
88	§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG (1972) ab 1. Juni 1979: § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG (1979)	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	5	—	5	—
89	§ 11 Abs. 2 KraftStG (1972) ab 1. Juni 1979: § 9 Abs. 2 Kraft- StG (1979)	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtranspor- ten, um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	E	2	—	2	—
90	§ 10 KraftStG (1979)	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger (auf Antrag)	E	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
140	—	145	—	<p>a) 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.</p>
6	—	7	—	<p>a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen sollen beibehalten werden, da sie zu einer Entlastung der Straßen beitragen.</p>
1	—	1	—	<p>a) 1955/1972/1979: Vermeidung einer zu hohen Belastung der überschweren Anhänger</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung ist infolge der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG 1979) entbehrlich und durch eine Steuerermäßigung um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge ersetzt worden (bish. Regelung vgl. § 10 Abs. 4 KraftStG 1972), Elektrofahrzeuge sind weiterhin förderungswürdig.</p>
28	—	51	—	<p>a) 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die neue Freistellung ist für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes geboten.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾ 2)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Mineralölsteuer					
91	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	445	445	445	445

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
445	445	445	445	<p>a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebsstoffe für Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und anderen internationalen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Verträge von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Verkehr auf anderen Wasserstraßen würde zu einer einseitigen Begünstigung insbesondere der Rhein- und Donauschifffahrt führen. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre wegen der vielfachen Überschrittmöglichkeit im gesamten Netz der Binnenwasserstraßen in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem wären Verkehrsverlagerungen zu Rheinhäfen, insbesondere aber zu ausländischen Häfen, zu erwarten. Daneben würden die im Bundesgebiet beheimateten Schiffe im Wettbewerb gegenüber den unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen benachteiligt, weil diese mit den bei der Einreise in das Bundesgebiet von Eingangsabgaben befreiten Betriebsstoffen nahezu alle Binnenhäfen erreichen können. Dadurch würde die deutsche Binnenschifffahrt aus dem Wettbewerb gedrängt. Die Beibehaltung der für die gewerbliche Schifffahrt bestimmten Begünstigung ist solange erforderlich, wie die z. Z. international vereinbarte Lage aufrechterhalten wird. Dagegen ist die Steuerbefreiung für Wassersportfahrzeuge mit Dieselmotor — eine vom Gesetzgeber nichtgewollte Nebenfolge der für die gewerbliche Schifffahrt bestimmten Begünstigung — aufzuheben. Diese Befreiung ist ungerechtfertigt, da der vergleichbare Straßenmotorsport mit der Mineralölsteuer belastet ist und zudem nur Dieselmotorboote und nicht auch die weniger aufwendigen Benzinmotorboote begünstigt sind.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
92	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbe- triebsstoffe	E	350	350	350	350
83 bis 92	Summe III	Verkehr		1 444	1 100	1 501	1 129

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
350	350	350	350	a) 1953: Förderung des Luftverkehrs b) unbefristet c) Die Begünstigung gilt für jede Art von Luftfahrt, für die gewerbliche wie für die nichtgewerbliche. Die Steuerbefreiung beruht im grenzüberschreitenden Flug-Verkehr auf internationalen Vereinbarungen. Dagegen rechtfertigt der von der Luftfahrt erreichte Entwicklungsstand die Begünstigung des inländischen Luftverkehrs gegenüber dem mit der Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr nicht mehr. Die Einschränkung der Begünstigung wird geprüft.
1 596	1 171	1 666	1 196	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
93	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	3 000 ¹⁹⁾	1 290	3 500 ¹⁹⁾	1 505
94	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungs-, Wärme- und Lärmschutz- sowie Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	A	230 ⁵⁾	100	255 ⁵⁾	110

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme										
1979		1980												
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund											
9	10	11	12	13										
3 850 ¹⁹⁾	1 655	4 100 ¹⁹⁾	1 740	<p>a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Da die Förderung der Vermögensbildung ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, hält sie die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich. Die Bundesregierung hat einen Bericht erstellt, in dem Überlegungen für eine mögliche Umstellung der bisherigen Förderungsart auf ein System der Direktförderung oder des Abzugs von der Steuerschuld enthalten sind (BT-Drucksache 8/2554). Fälle nach Statistik 1974: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">1 786 198</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">276</td> </tr> <tr> <td><hr/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">1 786 474</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">57 658</td> </tr> </table> (altes Recht, ohne Erwerb von Altbauten)</p>	ESt	1 786 198	KSt	276	<hr/>		Insgesamt	1 786 474	darunter Verlustfälle	57 658
ESt	1 786 198													
KSt	276													
<hr/>														
Insgesamt	1 786 474													
darunter Verlustfälle	57 658													
335 ⁵⁾	144	440 ⁵⁾	187	<p>a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen</p> <p>b) 30. Juni 1983</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierung von vor dem 1. Januar 1961 hergestellten Gebäuden erleichtern, damit das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vergrößert und gleichzeitig volkswirtschaftlich wertvolles Vermögen erhalten wird. Durch die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen, des Anschlusses an bestimmte Fernwärmenetze sowie des Einbaues von Wärmepumpen-, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung soll der Verbrauch fossiler Brennstoffe, insbesondere teurer Importenergie eingeschränkt werden. Fälle nach Statistik 1974: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">312 789</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">29</td> </tr> <tr> <td><hr/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">312 818</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">16 872</td> </tr> </table> </p>	ESt	312 789	KSt	29	<hr/>		Insgesamt	312 818	darunter Verlustfälle	16 872
ESt	312 789													
KSt	29													
<hr/>														
Insgesamt	312 818													
darunter Verlustfälle	16 872													

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{4) 5)}			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
95	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
96	§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	—	—	—	—
97	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	53	27	55	28

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{*)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1979		1980										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</p> <p>b) 31. Dezember 1979; Verlängerung vorgesehen, da nach wie vor Finanzierungserleichterungen bei Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungs-, Instandsetzungs- und städtebaulichen Entwicklungszwecks fördern. Die Vergünstigung ist der Regelung des § 82 a EStDV nachgebildet und ergänzt diese für den Bereich der in Sanierungsgebieten liegenden Altbauten. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert. Fälle nach Statistik 1974:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ESt</td> <td style="text-align: right;">447</td> </tr> <tr> <td>KSt</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;">448</td> </tr> <tr> <td>darunter Verlustfälle</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> </table>	ESt	447	KSt	1	Insgesamt	448	darunter Verlustfälle	35
ESt	447											
KSt	1											
Insgesamt	448											
darunter Verlustfälle	35											
30	14	100	48	<p>a) 1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmälern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>								
57	29	60	30	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 100 und lfd. Nr. 103)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 ist die Steuerbefreiung für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik abgebaut worden, die im Kreditbereich tätig sind. In den übrigen Bereichen ist die Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik auch künftig erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die Organe der staatlichen Wohnungspolitik hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
98	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	50	25	50	25
99	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchfüh- rung von Sanierungs- und Ent- wicklungsaufgaben	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
2. Vermögensteuer							
100	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	25	—	18	—
101	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	19	—	13	—
102	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbe- freiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
50	25	50	25	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 101 und lfd. Nr. 104)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist auch weiterhin erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 102)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für absehbare Zeit fort.</p>
19	—	20	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 97</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 97</p>
14	—	14	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 98</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 98</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1972: vgl. lfd. Nr. 99</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 99</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
103	§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	35	7	38	7
104	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	S	7	1	7	1
105	§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbau- ten und der Veräußerung von Ei- genheimen usw. bei Grundstücks- verwaltungsunternehmen	E	9	2	9	2
4. Gesellschaftsteuer							
106	§ 80 Städtebau- förderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesell- schaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
5. Grundsteuer							
107	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes	Zehnjährige Grundsteuerbegün- stigung für neugeschaffene Woh- nungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht über- schreiten	S	1 400 ⁵⁾	—	1 370 ⁵⁾	—
93 bis 107	Summe IV	Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		4 828	1 452	5 315	1 678

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
40	8	40	5	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 97 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 97
7	1	7	1	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 98 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 98
9	2	9	1	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaues b) unbefristet c) Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1978 (vgl. BT-Drucksache 8/1903) wird die Vorschrift z. Z. mit dem Ziel überprüft, ungleiche steuerliche Belastungen im Unternehmensbereich abzubauen.
. ^{ab)}	.	. ^{ab)}	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 99 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 99
1 340	—	1 320	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Bundesregierung hält die Fortführung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung grundsätzlich weiterhin für notwendig.
5 751	1 878	6 160	2 037	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Sparförderung und Vermögensbildung					
108	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	315	135	330	142
109	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	780	335	750	320
110	§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	2 900	1 245	2 800	1 205

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
350	150	370	157	<p>a) 1975: Förderung der Spartätigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.</p>
720	310	690	295	<p>a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Lebensvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparwesens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erforderlich. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den Beiträgen zur privaten Lebensversicherung gerechtfertigt. (Vgl. lfd. Nr. 3 Anlage 4)</p>
2 700	1 160	2 600	1 105	<p>a) 1961: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu fördern. Sie sollte deshalb beibehalten werden.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾⁵⁾			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
111	§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewäh- rung vermögenswirksamer Lei- stungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäf- tigen	E	600	275	650	300
108 bis 111	Summe V	Sparförderung und Vermögens- bildung		4 595	1 990	4 530	1 967

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{*)})				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
670	310	750	345	<p>a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Um zu verhindern, daß dies zu einer Abwanderung der Arbeitnehmer in die Großbetriebe führt, ist es auch in Zukunft erforderlich, durch eine besondere Vergünstigung kleinere und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anzuregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen zu erleichtern. Diese bewährte Vergünstigung sollte deshalb weiterhin aufrechterhalten werden.</p>
4 440	1 930	4 410	1 902	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Ubrige Steuervergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
112	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	150 ⁷⁾	75	150 ⁷⁾	75
113	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	620	267	660	284
114	§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	S	11 ⁶⁾⁷⁾	4	12 ⁶⁾⁷⁾	5
115	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)	A	7	3	7	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^(*)5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
150 ⁷⁾	75	150 ⁷⁾	74	<p>a) 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 116)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehen zu lassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf den Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.</p>
700	301	735	312	<p>a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Gründe bestehen fort</p>
12 ⁶⁾⁷⁾	5	13 ⁶⁾⁷⁾	5	<p>a) 1976: Förderung privater Krankenhäuser</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 7 f EStG setzt die frühere Steuervergünstigung des § 75 EStDV ab 1. Januar 1977 fort. Sie soll bestimmten privaten Krankenhäusern die Durchführung von Investitionen in abnutzbaren Anlagevermögen erleichtern. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen.</p>
7	3	7	3	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 55)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 55</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
116	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
117	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 8 StÄndG 1979 vom 30. November 1978	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	33	14	35	15
118	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 8 StÄndG 1979 vom 30. November 1978	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	12	5	12	5
2. Vermögensteuer							
119	§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	1	—	1	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	<p>a) 1953: vgl. lfd. Nr. 112</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.</p>
35	15	35	15	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 118)</p> <p>b) 31. Dezember 1980</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit der freien Erfinder für unsere Wirtschaft zukommt, sollte dieser Personenkreis weiter steuerlich gefördert werden.</p>
12	5	13	5	<p>a) 1951: vgl. lfd. Nr. 117</p> <p>b) 31. Dezember 1980</p> <p>c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse. Ihre steuerliche Förderung ist daher auch weiterhin geboten.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 114)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen unverändert fort.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
120	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0
121	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
		4. Umsatzsteuer					
122	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	36	25 ¹⁰⁾	42	28 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{*)5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	1	0	<p>a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.</p>
. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.	<p>a) 1957: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, rechtfertigen diese Vergünstigung auch heute noch.</p>
46	31 ¹⁰⁾	50	34 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden; die Beibehaltung der Vergünstigung ist daher geboten.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
123	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	2 000	1 380 ¹⁰⁾	2 300	1 553 ¹⁰⁾
124	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	1 000	690 ¹⁰⁾	1 150	776 ¹⁰⁾
125	§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG 1973	Ermäßigter Steuersatz für die Leistungen der freien Berufe sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	S	70	48 ¹⁰⁾	75	51 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 500	1 688 ¹⁰⁾	2 700	1 823 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.</p>
1 250	844 ¹⁰⁾	1 350	911 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Einführung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die heute noch fortbestehen. Die Vergünstigung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>
80	54 ¹⁰⁾	90	61 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz sonst entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den Freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Aus Wettbewerbsgründen war es notwendig, die Steuerermäßigung auch für bestimmte Fälle vorzusehen, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung wird angestrebt, die Steuerermäßigung grundsätzlich auf alle gewerblichen Unternehmer auszudehnen, die ihrer Art nach freiberufliche Leistungen erbringen.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾ 5)			
				1977		1978	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
126	§ 4 Nr. 5 VersStG	5. Versicherungsteuer Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	. ^{sb)}	.	. ^{sb)}	.
127	§ 2 Nr. 7 Kraft- StG (1972) ab 1. Juni 1979: § 3 Nr. 8 Kraft- StG (1979)	6. Kraftfahrzeugsteuer Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	S	1	—	1	—
112 bis 127	Summe VI	Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		3 942	2 511	4 446	2 795
1 bis 127	Summe VII	Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		25 598	12 251	26 552	12 716

Anmerkung: Vgl. Anmerkungen unter Anlage 4

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾ 2)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{ab)}	.	. ^{ab)}	.	a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung b) unbefristet c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht. Eine Aufhebung der Befreiung ist aus diesen Gründen nicht vertretbar.
1	—	1	—	a) 1961: Förderung des Schaustellergewerbes b) unbefristet c) Die Gründe für die Einführung der Vergünstigung bestehen fort.
4 794	3 021	5 145	3 243	
28 028	13 415	29 364	13 928	

Anlage 4

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenden Steuervergünstigungen**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 3 Nr. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
2	§ 3 Ziff. 66 EStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	10	4	10	4
3	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung RV — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(10 600)	(4 560)	(11 500)	(4 950)
			(5 300)	(2 280)	(5 800)	(2 490)

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ab)	.	. ab)	.	a) 1925 und später: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die Gründe, die bisher für die Steuerbefreiung bestimmter Einnahmen nach § 3 EStG aus sozial- und wirtschaftspolitischen Erwägungen oder aus Vereinfachungsgesichtspunkten bestimmend waren, bestehen unverändert weiter; daher soll die Steuerbefreiung im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.
10	4	10	4	a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Folge der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen. Zu einer Änderung des materiellen Gehalts der Vorschrift besteht kein Anlaß, zumal sich verschiedene Kommissionen für die Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausgesprochen haben.
(12 300)	(5 290)	(13 100)	(5 570)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge
(6 400)	(2 750)	(7 000)	(2 975)	b) unbefristet c) Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit denen derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge, geboten.

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
4	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	2 400	1 030	2 450 ⁵⁾	1 055
5	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	330	142	375	161
6	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	280	120	280	120
7	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	100	43	110	47

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 500	1 075	2 750	1 170	<p>a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben sollte im Hinblick auf die von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Aufgaben beibehalten werden.</p>
390	168	430	183	<p>a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 37)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift schafft einen Anreiz, für die begünstigten Zwecke zu spenden. Für die Beibehaltung dieser Regelung besteht auch in Zukunft ein Bedürfnis.</p>
270	116	270	115	<p>a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6000 DM)</p> <p>b) 1978</p> <p>c) Eine evtl. Verlängerung der Geltungsdauer des § 13 Abs. 3 EStG wird z. Z. geprüft. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung der Einkommensbesteuerung für Land- und Forstwirte getroffen.</p>
110	47	115	49	<p>a) 1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Angehörigen der Freien Berufe sehen den Freibetrag, wie bei seiner im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1966 vorgesehen, vom Bundestag aber nicht gebilligten Streichung deutlich wurde, als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres in der Regel sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen. Hinzu kommt, daß infolge des späteren Berufseintritts in der Regel eine kürzere Versorgungszeit zur Alterssicherung zur Verfügung steht als bei den übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>Es scheint vertretbar, den Freibetrag vorerst beizubehalten.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
8	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 400 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM)	2 800	1 205	2 900	1 250
9	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	3 160	1 360	3 300	1 420
10	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	850 ⁵⁾	365	880 ⁵⁾	380
11	§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	35	15	35	15
12	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ^{a)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 500	1 075	2 600	1 105	<p>a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß des Freibetrags ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtsszuwendung erhalten oder nicht. Die weitgehend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen fort.</p>
2 850	1 225	3 000	1 275	<p>a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung maßgebenden Gründe bestehen unverändert. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM auf 480 DM angehoben worden.</p>
880	380	900	380	<p>a) vor 1934/Erweiterung 1975: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung des steuerfreien Pauschbetrags geführt haben, gelten auch heute noch. Der Pauschbetrag sollte deshalb beibehalten werden.</p>
30	13	30	13	<p>a) vgl. lfd. Nr. 10</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten; er sollte deshalb beibehalten werden.</p>
. ^{aa)}	.	. ^{aa)}	.	<p>a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von bestimmten und in der Höhe begrenzten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v.H. erheben, der regelmäßig unter dem normalerweise in Betracht kommenden Steuersatz liegt. Die Begünstigung sollte als Förderung der Altersvorsorge beibehalten werden.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
13	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	410	176	440	180
14	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v.H. anstelle der normalen Absetzungen	25 ⁶⁾)	10	19 ⁶⁾)	12
15	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	— ¹⁶⁾	—	— ¹⁶⁾	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
470	200	500	210	<p>a) 1941: soziale Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung der Arbeitgeberleistungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, auch künftig geboten.</p>
33 ⁶⁾)	14	37 ⁶⁾)	16	<p>a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bau von Schutzräumen ist aus Gründen des Bevölkerungsschutzes dringend erwünscht. Die den Bau von Schutzräumen fördernden Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb weiter aufrechterhalten werden.</p>
¹⁵⁾		¹⁵⁾		<p>a) 1924/25/78: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 24 und lfd. Nr. 32)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p>
— ¹⁶⁾	—	— ¹⁶⁾	—	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 33)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 15 angeführten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kredit- institute mit Sonderausgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8a)}	.
18	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnüt- ziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufs- verbände und Vermögensverwaltungs- gesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
20	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politi- schen Parteien und politischen Vereine	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 34)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Künftig sind nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 27, lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 45)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungsvorschriften dienen der Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nach wie vor steuerlich förderungswürdig.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 35)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtfertigt.</p>
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	<p>a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 27)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die politischen Parteien und Vereine tragen in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung bei. Ihre wichtige, im Grundgesetz verankerte staatspolitische Aufgabe rechtfertigt ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
22	§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	85	37	90	40
23	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	— ¹⁷⁾	—	— ¹⁷⁾	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 36)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.</p> <p>An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.</p>
95	42	100	42	<p>a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 5</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 5</p>
— ¹⁷⁾	—	— ¹⁷⁾	—	<p>a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.</p> <p>In der genossenschaftlichen Beurteilung der Rückvergütung ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten. Deshalb besteht auch keine Veranlassung, von der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung abzuweichen.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		2. Vermögensteuer				
24	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. ¹⁵⁾	—	. ¹⁵⁾	—
25	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	—	1	—
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, § 121 b BewG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
27	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
28	§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. Versicherungsverein	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ¹⁵⁾	—	. ¹⁵⁾	—	a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 15 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 15 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 15 und lfd. Nr. 16.
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	a) 1922/1923/1975/1976: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 überführt. Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für die seit 1975 neu befreiten Kreditinstitute.
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 18 bis 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Gründe entsprechend.
. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—	a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
29	§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
30	§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafengebäude und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
31	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—
3. Gewerbesteuer						
32	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	. ¹⁵⁾	.	. ¹⁵⁾	.
33	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1934 und 1952: sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungsverwaltungsschwernis bedeuten.</p>
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	<p>a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin notwendig. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.</p>
. ^{8c)}	—	. ^{8c)}	—	<p>a) 1971: sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer erscheint auch weiterhin sozialpolitisch gerechtfertigt.</p>
. ¹⁵⁾		. ¹⁵⁾		<p>a) 1924/25/78: vgl. lfd. Nr. 15</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 15 genannten Gründe entsprechend.</p>
1	0	1	0	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 15 angeführten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
34	§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
35	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
36	§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Siche- rungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.
37	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissen- schaftliche Zwecke	26	5	27	5
4. Umsatzsteuer						
38	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträ- ger, Krankenanstalten, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	1 200 ¹⁸⁾	828 ¹⁰⁾	1 400 ¹⁸⁾	945 ¹⁰⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1924: vgl. lfd. Nr. 17</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 sind die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und die Deutsche Genossenschaftskasse ab Erhebungszeitraum 1974 aus dem Befreiungskatalog gestrichen worden. Für die Übergangszeit von drei Jahren (1974 bis 1976) wurde bei ihnen jedoch eine ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag von 2,5 v. H. angewendet (§ 36 Abs. 3 GewStG 1974). Im übrigen hat die Überprüfung im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes sowie des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) gezeigt, daß die Befreiung der weiteren in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Kreditinstitute weiterhin gerechtfertigt ist.</p>
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	<p>a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.</p>
. ^{8c)}	.	. ^{8c)}	.	<p>a) 1975: vgl. lfd. Nr. 21</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 21</p>
28	5	30	6	<p>a) 1950: Förderung der Wissenschaft</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke ist wegen der besonderen Förderungswürdigkeit der Wissenschaft beizubehalten.</p>
1 550 ¹⁸⁾	1 046 ¹⁰⁾	1 700 ¹⁸⁾	1 148 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Beibehaltung der Steuerbefreiungen ist geboten, um den begünstigten Einrichtungen die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht unangemessen zu erschweren.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
39	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Mu- seen, Verwaltungs- und Wirtschaftsaka- demien sowie Volkshochschulen	10	7 ¹⁰⁾	11	7 ¹⁰⁾
40	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtun- gen, insbesondere Jugendbildungsstät- ten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
41	§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz durch Unter- nehmer für ihre Arbeitnehmer	60	41 ¹⁰⁾	65	44 ¹⁰⁾
42	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahr- stühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	30	21 ¹⁰⁾	35	24 ¹⁰⁾
43	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
11	7 ¹⁰⁾	12	8 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.</p>
.8a)	.	.8a)	.	<p>a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.</p>
68	46 ¹⁰⁾	70	47 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: sozialpolitische Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialpolitischen Gründe, die zur Einführung dieser Steuerbefreiung geführt haben, bestehen fort.</p>
40	27 ¹⁰⁾	45	30 ¹⁰⁾	<p>a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein.</p>
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1968: Die Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung ist insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
44	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
5. Gesellschaftsteuer						
45	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
46	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungs- betriebe inländischer Gebietskörperschaften	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
6. Versicherungsteuer						
47	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	7	7	7	7

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports; ihre Beibehaltung ist geboten.</p>
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	<p>a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.</p>
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	<p>a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.</p>
7	7	7	7	<p>a) 1937: sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Steuerbelastung ist aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
48	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
49	§ 2 Nrn. 1 bis 4 KraftStG (1972), ab 1. Juni 1979: § 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG (1979)	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
50	1979 § 3 Nr. 11 KraftStG (1979) 1979 § 3 Nr. 11 KraftStG (1979)	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten (früher Steuererlaß für Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter)	154	—	159	—
8. Rennwett- und Lotteriesteuer						
51	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	. ^{8a)}	—	. ^{8a)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM*)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.8b)	.	.8b)	.	<p>a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Unter Berücksichtigung des Zwangscharakters der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben erscheint eine steuerliche Belastung aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, aus Gründen des Umweltschutzes und aus politischen Gründen. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen erscheint nicht vertretbar.</p>
204	—	239	—	<p>a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Eine Aufhebung der Bestimmung erscheint nicht vertretbar.</p>
.8a)	—	.8a)	—	<p>a) 1924 (Verbesserung 1964 und 1974): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Sie sollte aus diesen Gründen beibehalten werden. Die Freigrenzen wurden 1974 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
			1977		1978	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
9. Grundsteuer						
52	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundes- eisenbahnvermögen gehörenden Grund- besitzes, der für Verwaltungszwecke be- nutzt wird; 50prozentige Steuerbefrei- ung des Grundbesitzes, der für Betriebs- zwecke der Deutschen Bundesbahn be- nutzt wird	. ¹⁵⁾	—	. ¹⁵⁾	—
53	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuer- befreiungen. Unter anderem ist Grund- besitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Ge- sundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
10. Erbschaftsteuer						
54	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkung- steuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befrei- ungen und Ermäßigungen	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.15)	—	.15)	—	<p>a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die ohnehin in engen Grenzen gehaltenen Befreiungen nach den §§ 3 bis 8 GrStG werden in erster Linie für Grundbesitz gewährt, durch dessen Benutzung öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Vor allem sozialpolitische Erwägungen sprechen für ihre Beibehaltung. § 36 GrStG sollte ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen beibehalten werden.</p>
.8b)	—	.8b)	—	<p>a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet.</p> <p>c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Umfangs der Befreiungen und Ermäßigungen ist aus familien-, sozial-, kultur- und staatspolitischen Gründen geboten.</p>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ¹⁾			
			1977		1978	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
55	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	4	—	4	—
1 bis 55		Sonstige Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	11 978	5 416	12 599	5 716

Anmerkungen zu den Anlagen 3 und 4

- 1) Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte im Rahmen der Steuerreform und des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975.
- 2) Nicht aufgeführt sind
- die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H., ab 1978 6 v. H. bzw. ab 1. 7. 79 6,5 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,
 - die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Steuervergünstigung.
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten

sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch neuere statistische Unterlagen.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- 8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.
- 8c) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁹⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1979		1980		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	—	3	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H.. Die Befreiung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.
12 052	5 497	12 850	5 808	

⁹⁾ Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigungen von 75 v. H.

¹⁰⁾ Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

¹¹⁾ Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7b EStG (Ifd. Nr. 93) enthalten.

¹²⁾ Bildung steuerfreier Rücklagen, die in der Regel später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

¹³⁾ Ohne einen größeren Übertragungsvorgang, der zum Teil noch nicht abgeschlossen ist. Eine genaue Quantifizierung wird hier auch aus Gründen des § 30 AO nicht möglich sein.

¹⁴⁾ Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die hohe Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Antriebsmittel bei der Energieerzeugung verhinderte.

¹⁵⁾ Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund $6\frac{2}{3}$ v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 21 PostVerwG).

¹⁶⁾ Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt keine Gewinne mehr.

¹⁷⁾ Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen.

¹⁸⁾ Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

¹⁹⁾ Der Subventionswert des § 7b EStG wurde bei Zweifamilienhäusern unter Gegenrechnung einer Normal-AfA von 2 v. H. ermittelt. Insoweit handelt es sich um eine Vorwegnahme von Abschreibungen, daher kein endgültiger Steuerausfall. Bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen wurde Selbstnutzung durch den Eigentümer unterstellt.

zu Anlagen 3 und 4

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 3 und 4 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 3 Nrn. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 4
§ 3 Ziff. 66 EStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	2 Anlage 4
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	112 Anlage 3
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	113 Anlage 3
§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	51 Anlage 3
§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	93 Anlage 3
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	56 Anlage 3
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	53 Anlage 3
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	2 Anlage 3
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	114 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung	3 Anlage 4
§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	109 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 4
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	54 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	5 Anlage 4
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1 200/2 400 DM für alle Land- und Forstwirte	6 Anlage 4
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 3
§§ 14 und 14 a EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele) Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	3 Anlage 3
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	55 Anlage 3
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausele)	115 Anlage 3
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	7 Anlage 4
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 400 DM für Arbeitnehmer	8 Anlage 4
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	9 Anlage 4
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 800/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	108 Anlage 3
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	10 Anlage 4
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	11 Anlage 4
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	83 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	12 Anlage 4
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	116 Anlage 3
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	57 Anlage 3
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	4 Anlage 3
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	58 Anlage 3
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	17 Anlage 3
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungs-, Wärme- und Lärmschutz- sowie Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	94 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	84 Anlage 3
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	95 Anlage 3
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	96 Anlage 3
§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	13 Anlage 4
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	15 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	16 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderausgaben	17 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	18 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	59 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	19 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien und politischen Vereine	20 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	98 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	97 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	6 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	21 Anlage 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	44 Anlage 3
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM	22 Anlage 4

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	23 Anlage 4
§ 23 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 7 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 46 v. H. (bis einschließlich 1975: 35/36,5 v. H.; 1976: 43/44/45 v. H.)	41 Anlage 3
§ 23 Abs. 4 Nrn. 8 und 9 KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 46 v. H. (bis 31. Dezember 1975 mit 32 v. H. — für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, mit 19 v. H.; 1976 einheitlich mit 41 v. H.)	43 Anlage 3
§ 23 Abs. 5 KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 44 v. H. (bis einschließlich 1975: 35 v. H.; 1976: 43 v. H.)	42 Anlage 3
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	7 Anlage 3
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 8 StÄndG 1979 vom 30. November 1978	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	117 Anlage 3
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 8 StÄndG 1979 vom 30. November 1978	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	118 Anlage 3
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	61 Anlage 3
VO vom 6. August 1974	Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	5 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	18 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	19 Anlage 3
§ 3 Zonenrandförderungs-gesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	39 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 1 Gesetz über Berg- mannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	21 Anlage 3
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	30 Anlage 3
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	31 Anlage 3
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	32 Anlage 3
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	33 Anlage 3
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnungsbaukrediten	34 Anlage 3
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	35 Anlage 3
§§ 21, 22 und 26 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	36 Anlage 3
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	37 Anlage 3
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	99 Anlage 3
§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	52 Anlage 3
§ 12 des 3. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	110 Anlage 3
§ 14 des 3. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	111 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	64 Anlage 3
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	20 Anlage 3
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	38 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 4 Investitionszula- gengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	62 Anlage 3
§ 4 a Investitionszula- gengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	63 Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	14 Anlage 4
Entwicklungsländer- gesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 (im Rohstoff- und Energiebereich in Höhe von 60 v. H.) bzw. 100 v. H.	60 Anlage 3
§ 18 Gesetz über Min- destvorräte an Erdöl- erzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölzeugnisse	65 Anlage 3
4. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie für den Erdölbevorratungsverband	32 Anlage 4
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	33 Anlage 4
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	34 Anlage 4
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	35 Anlage 4
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	10 Anlage 3
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	11 Anlage 3
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	120 Anlage 3
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	104 Anlage 3
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	103 Anlage 3
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	36 Anlage 4
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	121 Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	50 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	37 Anlage 4
§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksverwaltungsunternehmen	105 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende und der Lohnsummensteuer	72 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	85 Anlage 3
§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v.H.	48 Anlage 3
§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v. H.	49 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	24 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	25 Anlage 3
Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	26 Anlage 3
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V.m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	73 Anlage 3
5. Vermögensteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundesbahn und Bundespost	24 Anlage 4
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	25 Anlage 4
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG § 121 b BewG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	26 Anlage 4
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	27 Anlage 4

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	28 Anlage 4
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	8 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	101 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	100 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	47 Anlage 3
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	9 Anlage 3
§ 7 Entwicklungsländer-Steuergesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanleger in Entwicklungsländern	66 Anlage 3
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	70 Anlage 3
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	67 Anlage 3
§ 104a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	69 Anlage 3
§ 104a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	46 Anlage 3
§ 109a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v.H.	45 Anlage 3
§§ 110ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	29 Anlage 4
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	119 Anlage 3
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	30 Anlage 4

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
Artikel 8 VStRG i.V.m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient, vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	68 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationali- sierung im Steinkoh- lenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögen- steuer	22 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerli- che Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwer- ken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenre- viere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	23 Anlage 3
§ 81 Städtebauförde- rungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanie- rungs- und Entwicklungsaufgaben	102 Anlage 3
bis 1978: § 17 Gesetz über die Mindestvorräte an Erdölzeugnissen; ab 1979: § 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Freistellung von Pflichtvorräten in einer bestimmten Höhe ein- schließlich ihrer Lagereinrichtungen von der Vermögensteuer (und der Gewerbekapitalsteuer); ab 1979 Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes	71 Anlage 3
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stif- tung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezem- ber 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	31 Anlage 4
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz durch Unternehmer für ihre Arbeitnehmer	41 Anlage 4
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	122 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	123 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten, Al- tersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	38 Anlage 4
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Or- chester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	39 Anlage 4
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Ju- gendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Ju- gendhilfe	40 Anlage 4
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 An- lage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistun- gen	124 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrräder, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	42 Anlage 4
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	43 Anlage 4
§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG 1973	Ermäßigter Steuersatz für die Leistungen der freien Berufe sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	125 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	44 Anlage 4
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	86 Anlage 3
§ 24 Abs. 1 UStG i. V.m. Artikel 4 AufwG	Gewährung eines Kürzungsanspruchs für Landwirte	16 Anlage 3
§§ 1, 1a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	40 Anlage 3
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	45 Anlage 4
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	46 Anlage 4
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v.H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	74 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	27 Anlage 3
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	28 Anlage 3
§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	106 Anlage 3
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	47 Anlage 4

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versi- cherungen	48 Anlage 4
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	126 Anlage 3
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versi- cherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	12 Anlage 3
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 2 Nrn. 1 bis 4 Kraft- StG (1972); ab 1. Juni 1979: § 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG: (1979)	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, ins- besondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenz- schutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wege- baufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbe- seitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luft- schutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	49 Anlage 4
§ 2 Nrn. 5 und 5a KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979 § 3 Nr. 6 KraftStG (1979)	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraft- omnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet wer- den, ab 1. Juni 1979 für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz und für mitgeführte Anhänger bei überwiegender Verwendung im Li- nienverkehr	87 Anlage 3
§ 2 Nr. 6 KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979 § 3 Nr. 7 KraftStG (1979)	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschi- nen), Sonderfahrzeuge Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugma- schinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahr- zeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	13 Anlage 3
§ 2 Nr. 7 KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979 § 3 Nr. 8 KraftStG (1979)	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	127 Anlage 3
§ 2 Nr. 7a und § 2a KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979 § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG (1979)	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	88 Anlage 3
§ 3 KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979: § 3 Nr. 11 KraftStG (1979)	Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behin- derten (früher Steuererlaß für Personenkraftfahrzeuge Körperbe- hinderter)	50 Anlage 4
§ 10 KraftStG (1979)	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger (auf Antrag)	90 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 11 Abs. 2 KraftStG (1972); ab 1. Juni 1979: § 9 Abs. 2 KraftStG (1979)	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v.H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	89 Anlage 3
10. Verbrauchsteuern		
<i>a) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	80 Anlage 3
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für Schiffe	91 Anlage 3
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	81 Anlage 3
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG	Steuerbefreiung der für Probeläufe von Ausfuhrmotoren verwendeten Mineralöle	82 Anlage 3
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	92 Anlage 3
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	29 Anlage 3
<i>b) Tabaksteuer</i>		
§ 14 TabStG	Befreiung für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	75 Anlage 3
§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	76 Anlage 3
<i>c) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	77 Anlage 3
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v.H.	78 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung von Hastrunk	79 Anlage 3
<i>d) Salzsteuer</i>		
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	14 Anlage 3

zu Anlagen 3 und 4

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 3 u. 4 des 7. Subv.-Ber.
§ 79 Abs. 2 Branntw- MonG, § 124 Brenne- reiordnung	<p style="text-align: center;"><i>e) Branntweinmonopol</i></p> Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesit- zer	15 Anlage 3
§ 18 RennwLottG	<p style="text-align: center;">11. Rennwett- und Lotteriesteuer</p> Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	51 Anlage 4
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	<p style="text-align: center;">12. Grundsteuer</p> Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen ge- hörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	52 Anlage 4
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Ver- kehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	53 Anlage 4
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnbauge- setz	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Woh- nungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht über- schreiten	107 Anlage 3
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	<p style="text-align: center;">13. Erbschaftsteuer</p> Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	54 Anlage 4
§ 19 ErbStG a.F. i. V.m. Artikel 6 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversiche- rungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	55 Anlage 4

Wegfall von Finanzhilfen in den Jahren 1977 bis 1980

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anl. 1 bzw. 2 des 7. Subv. Ber.	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe	Betrag in Millionen DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	10	A	Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei.	25,1	Maßnahme läuft 1980 aus
2	13	E	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen	6,0	Maßnahme läuft 1980 aus
3	14	E	Sturmschäden 13. 11. 1972	7,0	Maßnahme 1978 beendet
4	15	E	Dürreschäden 1976	15,1	Einmalige Maßnahme. In 1977 Betrag für Abwicklung
5	16	E	Sturmflut Januar 1976	0,0 ²⁾	Einmalige Maßnahme im Jahre 1976
6	32	A	Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie)	0,0 ²⁾	Finanzielle Abwicklung der Maßnahme
7	33	A	Prämie für die Rodung von Obstbäumen	1,0	Einmalige Maßnahme im Jahre 1977
8	34	A	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- u. Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben.	0,3	Ausgelaufene Maßnahme. 1978 Abwicklungsbetrag
9	35	E	Restliche EG-Marktordnungsausgaben aus dem Rückerstattungsverfahren	0,0 ²⁾	Finanzielle Abwicklung der Maßnahme
			Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	54,5	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)					
10	37	A	Verpflichtung des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	2,0	Maßnahme wird 1980 beendet
11	42	A	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und für den Saarkohlenbergbau	1,1	Maßnahme wird 1980 beendet
12	48	A	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus	0,5	Maßnahme 1976 ausgelaufen. 1978 Abwicklungsbetrag
13	66	P	Förderung von DV-Systemen und -Technologien und der DV-Anwendung	0,7	3. DV-Programm läuft 1979 aus
14	76	A	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland	0,6	Am 31. 12. 1980 Beendigung der Maßnahme
15	79	E	Zinszuschüsse für kleine u. mittlere Presseverlage	0,9	Befristete Maßnahme bis einschließlich 1980

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anl. 1 bzw. 2 des 7. Subv. Ber.	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe	Betrag in Millionen DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
16	86	E	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Anlagen in Häfen und entsprechender gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten	60,0	Maßnahme läuft aus
17	87	E	Sturmflut Januar 1976	1,7	Einmalige Maßnahme im Jahre 1976
			Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	67,5	
			III. Verkehr	—	
			IV. Wohnungswesen		
18	101	S	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“	0,0 ²⁾	Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 1978 beendet.
19	111	S	Sturmflut Januar 1976	0,2	Einmalige Maßnahme 1976
20	1 bis 7 der Anlage 2	S	Maßnahmen aufgrund von Konjunktur-Sonderprogrammen	96,9	Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 1978 bis 1980
			Summe IV: Wohnungswesen	97,1	
			V. Sparförderung und Vermögensbildung	—	
			Summe der Finanzhilfen I. bis V.	219,1	

- ¹⁾ E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfe
S = Sonstige Hilfen

²⁾ Beträge unter 50 000 DM

**Wegfall von Steuervergünstigungen in den Jahren 1977 bis 1980
(Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen)**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. der Anlage 3	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Maßnahme	Steuermehr- einnahmen ²⁾ in Millionen DM
1	2	3	4	5	6
1	VO vom 6. August 1974	5	A	Auslaufen der Vergünstigung für den Landarbeiterwohnungsbau	3
2	§§ 79 Abs. 2, 79 a BranntwMonG	15	E	Auslaufen der Vergünstigungen für Obstgemeinschaftsbrennereien	1
3	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	16	E	Abbau des Kürzungsanspruchs für Landwirte (3 vH des Entgelts) um 0,5 vH - Punkte jährlich, beginnend am 1. Januar 1976	316 ³⁾
4	Artikel 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a.F.	68	A	Aufhebung der Steuervergünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit es der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient	110 ⁴⁾
5	§§ 35 bis 42 TabStG	76	E	Abbau der Vergünstigung für kleinere Betriebe	3
6	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	91	E	Aufhebung der Steuerbefreiung für Wassersportfahrzeuge mit Dieselmotor	5
insgesamt					438

¹⁾ E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen

²⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermindereinnahmen (Entstehungsjahr)

³⁾ Abbau im Jahre 1980 (bei Vollabbau, der 1981 erreicht ist, insgesamt 1 600 DM)

⁴⁾ Inkrafttreten 1. Januar 1978

Anlage 7

**Die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1975 bis 1978 nach Aufgabenbereichen**

Bezeichnung	Finanzhilfen							
	1975 Ist		1976 Ist		1977 Soll		1978 Soll Reg. Entw.	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen							
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 583,1	19,0	1 565,8	18,7	1 695,5	18,8	1 594,5	14,5
D	222,0	22,9	D 212,5	20,4	D 295,3	22,7	D 210,7	16,5
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 314,6	15,8	1 468,2	17,5	1 570,9	17,4	1 669,2	15,2
D	51,6	5,3	D 44,1	4,2	D 42,1	3,2	D 37,9	3,0
III. Verkehr	573,1	6,9	849,2	10,1	912,9	10,1	990,8	9,0
D	14,4	1,5	D 16,4	1,6	D 14,9	1,2	D 15,6	1,2
IV. Wohnungswesen	3 266,2	39,3	3 384,1	40,3	3 760,6	41,7	5 738,2	52,2
D	683,0	70,3	D 766,7	73,8	D 947,3	72,9	D 1 009,6	79,3
V. Sparförderung (Wohnungsbauprämie)	1 584,3	19,0	1 120,7	13,4	1 084,3	12,0	1 006,8	9,1
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V.	8 321,3	100	8 388,0	100	9 024,2	100	10 999,5	100
D	971,0	100	D 1 039,7	100	D 1 299,6	100	D 1 273,8	100

Anlage 8

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Gemeinden
in den Jahren 1974 bis 1976 nach Aufgabenbereichen *)**

Bezeichnung	Finanzhilfen					
	1974 Ist		1975 Soll		1976 Soll	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	133,6	17,1	120,0	15,9	103,9	12,7
D	1,5	0,5	D 0,0	0,0	D 0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirt- schaft (ohne Verkehr)	113,3	14,5	105,6	14,0	129,4	15,8
D	8,6	3,0	D 8,3	3,0	D 3,3	1,3
III. Verkehr	21,5	2,8	30,2	4,0	64,8	7,9
D	0,0	0,0	D 3,5	1,3	D 3,1	1,2
IV. Wohnungswesen	447,3	57,4	453,5	60,2	475,2	57,8
D	242,2	85,2	D 267,1	94,8	D 245,9	95,8
V. Sonstige Finanzhilfen (u. a. für Freie Berufe, Freizeit- und Erholungs- einrichtungen, Verbrau- cherberatungsstellen)	63,9	8,2	44,3	5,9	47,5	5,8
D	31,9	11,3	D 2,5	0,9	D 4,3	1,7
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V.	779,6	100	753,6	100	820,8	100
D	284,2	100	D 281,4	100	D 256,6	100

*) Wegen der untergeordneten Bedeutung der Gemeinde-Finanzhilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern ist von einer weiteren Untersuchung durch ein Forschungsinstitut abgesehen worden. Die Finanzhilfen der Gemeinden dürften sich schätzungsweise auf dem Niveau der bisherigen Untersuchungsergebnisse bewegen.

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
in den Jahren 1977 bis 1979 (Darlehen)**

Anlage 9

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1977 Ist	1978 Ist	1979 Soll
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1/862 01	387,7	526,5	625,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften, standortbedingten Investitionen und Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen 1/862 01	304,3	422,2	660,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie richtungweisender Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen 1/862 01	3,9	4,8	15,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen 1/862 01	11,6	11,0	15,0
5	Förderung der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR und Berlin(Ost) 1/862 01	9,6	4,2	10,0
6	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen 1/862 01	12,8	12,4	15,0
7	Förderung der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung bei kleinen und mittleren Unternehmen 1/862 01	31,4	31,8	23,0
8	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufe und Beteiligungsgarantiegemeinschaften 1/862 01	2,1	3,4	4,0
9	Finanzierungshilfen für Investitionen zur Herstellung neuer Produkte und für Umstellungsinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft 1/862 02	9,2	3,0	—
10	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften 1/862 04	33,4	45,4	— ^{*)}
11	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	17,5	34,1	30,0
12	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11	25,7 ^{**)}	24,8	55,0

*) Ab 1979 vom Bundeshaushalt (Epl. 0902) übernommen.

**) Davon 12,6 Millionen DM aus dem Infrastrukturprogramm 1975

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1977 Ist	1978 Ist	1979 Soll
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
13	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes 1/685 01	0,5 ⁺)	—	—
14	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) 2/861 01	68,0	66,9	40,0
15	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten (1978: Investitions- und Betriebsmittel- kredite) 2/862 11 2/862 12	374,6	377,2	415,0
16	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Ausstellungen, Messen usw.) 2/685 02 2/685 03	2,5 ⁺)	0,5 ⁺)	2,5 ⁺)
17	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnlicher Rechte, Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sowie Ausgleich von Verlusten 2/831 21 2/831 22 2/831 23 2/862 13	78,9	216,0	120,0
18	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) 4/870 01	—	—	4,8
19	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West) 2/862 041	2,9	9,6	5,0
	Summe II	1376,6	1793,8	2039,3
	III. Verkehr			
20	Förderung des Neubaus von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) 1/862 01	2,2	2,0	3,0
21	Modernisierung der Handelsflotte 1/862 06	9,7	36,4	— ⁺)
	Summe III	11,9	38,4	3,0
	IV. Wohnungswesen			
	Summe IV	—	—	—
	Summe der Finanzhilfen I.—IV	1388,5	1832,2	2042,3

*) Zuschüsse

*) Ab 1979 vom Bundeshauhalt (Epl. 1202) übernommen.

**Übersicht über veröffentlichte, vergebene und geplante
Forschungsaufträge, in denen auch Finanzhilfen und
Steuervergünstigungen im Zeitraum 1977 bis 1980 Gegenstand der
Untersuchungen sind**

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Abgeschlossene Untersuchungen

Effizienzprüfung der landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften am Beispiel des Schlachtvieh- und Qualitätsgetreidesektors (Prof. Dr. F. Hülsemeyer, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität München-Weihenstephan, Dr. H. Bunnes, Institut für Agrarpolitik und Marktlehre der Christian-Albrecht-Universität Kiel, veröffentlicht in: Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft, Hiltrup 1977)

Nutzen-Kosten-Untersuchung über den forstlichen Wirtschaftswegebau (H. Löffler und J. Timinger, Institut für forstwirtschaftliche Arbeitslehre der Technischen Universität München, veröffentlicht in: Landwirtschaft — Angewandte Wissenschaft, Hiltrup 1977)

Die Rentabilität und Effizienz der Weinbergsflurbereinigung aus einzelbetrieblicher und gesamtwirtschaftlicher Sicht (1977, Prof. Kalinke u. a., Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege — Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung, Geisenheim, als Manuskript des Instituts veröffentlicht)

Auswirkungen agrarpolitischer Entscheidungen auf die einzelbetriebliche Entwicklung (Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1975, veröffentlicht vom Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre, Bonn)

Untersuchung zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (1977, Dr. W. Peters, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, nicht veröffentlicht)

Kranken- und Unfallversicherungsschutz im System der agrarsozialen Sicherung. Bestandsaufnahme, Ziel-Mittelanalyse, Projektion und Alternativen (Zusammenfassende Darstellung veröffentlicht in: Forschung und Beratung, Reihe B, Wissenschaftliche Berichte der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Heft 26, Dezember 1978)

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils (1978, Frau B. Mußgay, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn, noch nicht veröffentlicht)

b) Laufende Untersuchungen

Nutzen-Kosten-Untersuchung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungssystemen in länd-

lichen Bereichen der Bundesrepublik (Prof. Dr. G. Rincke, Institut für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Raumplanung, Technische Hochschule Darmstadt, Prof. Dr. J. Klaus, Volkswirtschaftliches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg)

Nutzen-Kosten-Untersuchung der Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung (Prof. J. Zeddies u. Prof. A. Henze, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Stuttgart-Hohenheim)

Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel in der Flurbereinigung (G. Ruwenstroth u. a., Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen)

Erfolgskontrolle bezüglich der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte von agrarstrukturellen Maßnahmen (Prof. W. v. Urf, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität München, Freising-Weihenstephan)

Nutzen-Kosten-Untersuchung der Maßnahme Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind (Prof. Dr. J. Klaus, Volkswirtschaftliches Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

Nutzen-Kosten-Untersuchung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Prof. H. D. Brabänder, Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen)

Entleerungs- und Verdichtungsprozesse in unterschiedlich strukturierten Räumen unter spezieller Berücksichtigung der Probleme ländlicher Räume (Dr. Sättler, Prognos AG, Basel/Schweiz)

c) Geplante Untersuchungen

Nutzen-Kosten-Untersuchung der kapazitätswirksamen Maßnahmen der Fischwirtschaft

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Abgeschlossene Untersuchungen

Die Auswirkungen öffentlicher Haushalte auf sektorale Investitionsentscheidungen — Quantifizierung der Auswirkungen von Steuern und Subventionen auf verschiedene Industrie- und Dienstleistungsbe- reiche (Institut für Weltwirtschaft, Kiel, 1978 hektographiert veröffentlicht)

Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Industrie- und Strukturpolitik in den EG-Ländern (DIW Berlin, 1978, wird demnächst veröffentlicht)

Auslandsmessen als Instrument der Außenhandelsförderung (Ifo-Institut, München, 1979, zur Veröffentlichung freigegeben)

Entwicklung des Welthandels und dessen Einfluß auf den Weltschiffbau (Ifo-Institut, München, und HWWA-Institut-Hamburg, 1978, zur Veröffentlichung freigegeben)

b) Laufende Untersuchungen

Staatliche Einflußnahme auf die Bauwirtschaft — Analyse der bisherigen Verhaltensweisen und Perspektiven für die Zukunft (DIW Berlin)

Untersuchung der steuerlichen Einflüsse auf die Investitionstätigkeit (Ifo-Institut, München)

Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen (RWI Essen)

Erfahrungen mit dem Programm zur Förderung von technologischen Erstinnovationen (Ifo-Institut, München)

Beziehungen zwischen Außenhandels- und Auslandsinvestitionspolitik (Forschungsinstitut Mainz)

Erfolgskontrolle der Wertschöpfungspräferenz nach dem Berlinförderungsgesetz (DIW Berlin)

c) Geplante Untersuchungen

Auswirkungen der EG-Agrarpolitik hinsichtlich Produkten und Verarbeitungsprodukten auf internationale Handelsströme

Die Entwicklung der kostendeckenden Preise des deutschen Steinkohlenbergbaus

Hemmnisse und Hilfen für Unternehmensgründungen

III. Wohnungswesen

a) Abgeschlossene Untersuchungen

Sidereffekte verschiedener Formen der Wohnbau- und Bausparförderung (Heft 07.003 der Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — BMBau —

Regionale Wirkungen der Wirtschaftsstrukturförderung (Heft Nr. 06.023 der Schriftenreihe des BMBau)

Regionale Wirkungen von Arbeitsförderungsmaßnahmen (Heft Nr. 06.026 der Schriftenreihe des BMBau)

Einsatz von Städtebauförderungsmitteln nach § 44 StBauFG (Heft Nr. 02.018 der Schriftenreihe des BMBau)

Bewertung wohnungspolitischer Strategien: Modernisierungsförderung versus Neubauförderung (Heft 07.007 der Schriftenreihe des BMBau)

Zur Veröffentlichung vorgesehen:

Subventionsumfang und Subventionswirkung im sozialen Mietwohnungsbau

Die Begünstigung der Eigentümerwohnungen

b) Laufende Untersuchungen

Folgen intensiver Modernisierungen für die (ehemaligen) Bewohner

Nutzung von Sozialwohnungen

Regionalisierte Ex-post-Analyse der „indirekten“ Eigentumsförderung im Wohnungsbau

Auswirkungen der Sonderprogramme des Bundes zur Belebung der Konjunktur auf die städtebauliche Entwicklung

Wirkungen des Programms zur Förderung heizenergiesparender Investitionen

c) Geplante Untersuchungen

Vermögensbildungsverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsvermögens und Beeinflussung des Verhaltens durch die öffentliche Förderung

Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau — Fortsetzung der Studie auf Grund der 1. v. H.-Stichprobe 1978

Die Wohnungsversorgung großer Familien und Möglichkeiten der Verbesserung